

## GROSSER RAT

### WORTPROTOKOLL

#### 38. Sitzung vom 16. September 2014 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Art. 0600-0614)

---

Vorsitzender:	Thierry Burkart, Baden
Protokollführung:	Rahel Ommerli-Peyer, Ratssekretärin
Präsenz:	Anwesend 132 Mitglieder (Kathrin Scholl, Lenzburg, bis 15.50 Uhr; Kathrin Fricker, Baden, bis 16.30 Uhr; Adriaan Kerkhoven, Brugg, bis 16.40 Uhr)
	Abwesend mit Entschuldigung 7 Mitglieder
	Abwesend ohne Entschuldigung 1 Mitglied
	Entschuldigt abwesend: Walter Deppeler, Tegerfelden; Kurt Emmenegger, Baden; Eugen Frunz, Nussbaumen; Rosmarie Groux, Berikon; Max Härri, Birrwil; Monika Stadelmann, Bad Zurzach; Herbert Strebel, Muri
	Unentschuldigt abwesend: Sander Mallien, Baden

Behandelte Traktanden	Seite
0600 Interpellation Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, vom 16. September 2014 betreffend Widerspruch in den kantonalen Merkblättern gegenüber der eidgenössischen Verordnung im Bereich Pferd und Raumplanung; Einreichung und schriftliche Begründung	1565
0601 Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Jahresbericht 2013; Kenntnisnahme; Bericht zum Leistungsauftrag 2012–2014; Genehmigung	1566
0602 Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Leistungsauftrag 2015–2017; Verpflichtungskredit; Genehmigung bzw. Beschlussfassung	1570
0603 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen; Genehmigung der Änderungen; Beschlussfassung; fakultatives Referendum	1577
0604 Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Richard Plüss, SVP, Lupfig, Dr. Johannes Jenny, FDP, Baden, und Ruedi Weber, Grüne, Menziken, vom 4. März 2014 betreffend Einsätze Zivildienstleistender im Bereich Schulwesen; Beantwortung und Erledigung	1578
0605 Aargauische Volksinitiative "zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor privaten Feuerwerken"; Feststellung der formellen und materiellen Gültigkeit; Empfehlung auf Ablehnung in der Volksabstimmung	1580
0606 Interpellation Sabina Freiermuth-Salz, FDP, Zofingen (Sprecherin), Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Roland Basler, BDP, Oftringen, Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist, Christian Glur, SVP, Glashütten-Murgenthal, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, Martin Lerch, EDU,	

	Rothrist, Hans Pauli, SVP, Oftringen, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 20. Mai 2014 betreffend Asylunterkunft Lindengutstrasse in Aarburg; Beantwortung und Erledigung	1585
0607	Interpellation Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 4. März 2014 betreffend Nichtunterzeichnung der Pensions- und Betreuungsverträge von Pflegeheimen durch die Berufsbeistände sowie fehlender Zuständigkeiten bei Personen ohne finanzielle Reserven; Beantwortung und Erledigung	1592
0608	Motion der BDP-Fraktion vom 4. März 2014 betreffend Anpassung der kantonalen Baugesetzgebung in Bezug auf Kostenfolge und Begrenzung der Einwendungen; Rückzug	1594
0609	Postulat Ralf Bucher, CVP, Mühlau, vom 3. Juni 2014 betreffend Förderung von Niedrigstenergie- und Plusenergiebauten mittels Nutzungsbonus oder Aufhebung der Ausnützungsziffer; Ablehnung	1596
0610	Motion Beatrice Beck-Matti, SP, Schafisheim (Sprecherin), Hans Dössegger, SVP, Seon, Ruedi Weber, Grüne, Menziken, und Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, vom 25. März 2014 betreffend Littering; Ablehnung	1601
0611	Interpellation Dr. Anna Andermatt, SP, Wettingen (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg und Astrid Andermatt, SP, Lengnau, vom 25. März 2014 betreffend Pestizidcocktail in der Surb; Beantwortung und Erledigung	1606
0612	Motion Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 25. März 2014 betreffend Umsetzung der §§ 26 und 28 des Aargauischen Waldgesetzes und damit verbunden eine kantonale Regelung der Forstrevieraufgaben und Forstrevierbeiträge sowie Forstrevierentschädigungen zwischen Kanton und Gemeinden; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat	1609
0613	Motion der Fraktion der Grünen (Sprecherin Irène Kälin, Lenzburg) vom 20. Mai 2014 betreffend Erweiterung der Zweckbestimmung der Strassenkasse zur Deckung der externen Kosten gemäss Verursacherprinzip; Ablehnung	1610
0614	Motion Jürg Caflisch, SP, Baden (Sprecher), Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden, Sämi Richner, EVP, Auenstein, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 3. Juni 2014 betreffend Verwendung des Kantonsanteils der LSVA; Ablehnung	1618

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 38. Sitzung der Legislaturperiode 2013/2016.

**0600 Interpellation Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, vom 16. September 2014 betreffend Widerspruch in den kantonalen Merkblättern gegenüber der eidgenössischen Verordnung im Bereich Pferd und Raumplanung; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und 7 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im November 2014 regte sich in Rösslerkreisen heftiger Widerstand gegen die vorgeschlagene Verordnung zum Raumplanungsgesetz. Es ging vor allem um die Anzahl Pferde, die gehalten werden können. Am 28.11.13 wurden mit einem eindrücklichen Ritt nach Bern rund 4000 Vernehmlassungsantworten beim Bundeshaus abgeliefert. Im Januar 2014 einigten sich Kritiker und Vertreter des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Raumentwicklung.

Seit Mai 2014 ist die neue Verordnung (RPV 700.1) in Kraft und darin wird ausdrücklich festgehalten (Art. 42b,3) dass so viele Tiere gehalten werden dürfen wie die Bewohnerinnen und Bewohner der nahe gelegenen Wohnbaute selber betreuen können. Ebenso wird in der Verordnung bestimmt, dass beim Allwetterauslauf die Bodenbefestigung ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden können muss, soweit dieser die Mindestfläche gemäss Tierschutzgesetzgebung überschreitet, dass der Allwetterplatz jedoch die empfohlene Fläche gemäss Tierschutzgesetzgebung nicht überschreiten darf (Art. 16,b).

Mit Erstaunen muss nun festgestellt werden, dass der Kanton Aargau sich in seinen Merkblättern über diese Verordnung hinwegsetzt. Auf dem Merkblatt Pferd und Raumplanung des Kantons Aargau wird bei der Hobbymässigen Pferdehaltung ausgeführt:

- "Hobbytierhalter müssen imstande sein, alle hobbymässig gehaltenen Tiere selber ohne Hilfe von Dritten zu betreuen. In der Regel können maximal 4 Pferde hobbymässig gehalten werden." Diese Aussage impliziert, dass jemand nicht mehr wie 4 Pferde betreuen kann, was absolut falsch ist. Es ist also nicht klar, was mit "in der Regel" gemeint ist und wann eine Ausnahme von dieser Regel gemacht wird.
- Ebenfalls wird auf dem Merkblatt festgehalten, und zwar nicht beschränkt auf die Hobbymässige Pferdehaltung, dass das Maximalmass der Allwetterausläufe auf 300 m<sup>2</sup> beschränkt wird bei 4 Pferden, dies unabhängig davon, ob die einzuhaltenden Voraussetzungen mehr zulassen würden oder nicht. Dies entspricht nicht der Empfehlung der Tierschutzverordnung.

Die erwähnten Punkte widersprechen der eidgenössischen Verordnung, bzw. schränken diese ein.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum wird die Einschränkung "in der Regel maximal 4 Pferde" gemacht, dies entgegen der Raumplanungsverordnung?
2. Warum wird, sollte diese "in der Regel"-Formulierung für den Aargau so wichtig sein, nicht genau erläutert, was die Ausnahmen sind von der Regel?
3. Warum wird entgegen der Raumplanungsverordnung ein Maximalmass für die Allwetterausläufe bestimmt, das nicht der Empfehlung des Tierschutzes entspricht?

## **0601 Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Jahresbericht 2013; Kenntnisnahme; Bericht zum Leistungsauftrag 2012–2014; Genehmigung**

(Vorlage-Nr. 14.130-1 des Regierungsrats vom 4. Juni 2014)

*Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS):* Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS) hat den Bericht der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für das Jahr 2013 sowie den Bericht zum Leistungsauftrag 2012 – 2014 an ihrer Sitzung vom 21. August 2014 im Beisein des Direktionspräsidenten der Fachhochschule Nordwestschweiz, Herrn Prof. Dr. Crispino Bergamaschi und Herrn Olivier Dinichert, Leiter der Fachstelle Hochschulen und Innovationsförderung, behandelt.

Per 15. Oktober 2013 waren mit 10'003 Studierenden erstmals über zehntausend Studierende an der FHNW immatrikuliert. Sie absolvierten einen der 29 Bachelorstudiengänge oder einen der 19 Masterstudiengänge. Die Kommission BKS nahm erfreut zur Kenntnis, dass die Eröffnung des Campus Brugg-Windisch bei den Studierenden auf eine grosse Nachfrage gestossen ist. Während die Pädagogische Hochschule im Vergleich zum Vorjahr 34,0 Prozent zusätzliche Neueintritte verzeichnen konnte, stieg die Zahl der Neueintritte an der Hochschule für Wirtschaft gar um 40 Prozent an. Das Jahr 2013 kann als erfolgreich bezeichnet werden. Mit einem Ertragsüberschuss von 3,4 Millionen Franken konnte die FHNW das Eigenkapital auf insgesamt 22,7 Millionen Franken erhöhen. Das Finanzergebnis wird von der Kommission BKS mit Blick auf die erfolgreiche Akquisition von Drittmitteln und die deutliche Senkung der Durchschnittskosten pro Kopf als sehr gut beurteilt. Die Gesamtdurchschnittskosten der FHNW liegen unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Die Mitglieder der Kommission BKS nahmen einstimmig Kenntnis von Jahresbericht und Jahresrechnung 2013 der FHNW und genehmigten nach ausführlicher Diskussion ebenfalls einstimmig den vorliegenden Bericht der FHNW in Bezug auf die Erfüllung des Jahres 2013 des Leistungsauftrages 2012 – 2014.

### *Allgemeine Aussprache*

*Vorsitzender:* Auf die Beteiligung an der Allgemeinen Aussprache verzichten die Fraktionen der EVP und der Grünen.

*Richard Plüss, SVP, Lupfig:* Die Fachhochschule Nordwestschweiz kann auf ein gutes Geschäftsjahr 2013 zurückblicken. Die Anzahl der Studierenden ist erneut um 6,0 Prozent gestiegen. Die im Leistungsauftrag angestrebten 7'934 Vollzeit-Studierenden sind um 130 knapp nicht erreicht worden.

Erfreulich ist die Zunahme an der Pädagogischen Hochschule, um plus 9,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr, bei der Hochschule für Technik sogar um plus 13,0 Prozent gegenüber 2012.

Wir begrüssen ebenfalls, dass die mittleren Durchschnittskosten pro Studierenden um 4,0 Prozent auf 28'858 Franken gesunken sind. Dies bestätigt, dass auch noch Sparpotenzial vorhanden ist.

Auffallend sind die grossen Kostenunterschiede der einzelnen Fachrichtungen. Im Fachbereich Musik 2011: 38'300 Franken; 2013: 47'100 Franken; dies bedeutet also 8'800 Franken respektive 23,0 Prozent Mehrkosten. Wir bitten die Verantwortlichen der FHNW, hier die Kostensteigerung zu überprüfen und im Auge zu behalten.

Erfreulich ist die Zunahme von 4,0 Prozent an Drittmitteln. Dies zeigt eine gute Verbundenheit mit Praxispartnern, die mit der FHNW zusammenarbeiten.

Erfreulich ist auch der Ertragsüberschuss von 3,4 Millionen Franken bei einem Gesamtvolumen von 431 Millionen Franken. Somit steigt das Eigenkapital auf 22,7 Millionen Franken.

Die SVP freut sich über diesen innovativen Bildungsbetrieb und nimmt den Jahresbericht 2013 positiv zur Kenntnis.

*Manfred Dubach, SP, Zofingen:* In den ersten acht Jahren ihres Bestehens hat die Fachhochschule Nordwestschweiz ein eindruckliches Wachstum von 62,0 Prozent zu verzeichnen. Erfreulicherweise

erfolgte dieses Wachstum schwerpunktmässig in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Pädagogik, womit ein grosser Beitrag gegen den akuten Fachkräftemangel in diesen Bereichen geleistet werden konnte und kann. Obwohl das Wachstum der Anzahl der Studierenden auch im letzten Jahr wieder 6,0 Prozent betrug, konnte dieser Mehraufwand mit einem Stellenwachstum von lediglich 3,0 Prozent aufgefangen werden. Dies ist ein deutliches Zeichen für eine Effizienzsteigerung. Einen sehr erfolgreichen Start verzeichnete der neue Campus in Brugg-Windisch. Dieser bewirkte, dass die Stagnation der Studierendenzahl im Kanton Aargau mit einer Steigerung von über 300 Personen innerhalb eines Jahres überwunden werden konnte. Ein weiteres Zeichen, dass der gesteigerten Effizienz grosse Beachtung geschenkt wird, ist die Reduktion der Durchschnittskosten um 4,0 Prozent gegenüber dem letzten Jahr. 75,0 bis 80,0 Prozent der Studierenden bezeichneten sich anlässlich einer Umfrage zufrieden mit ihrem Studium – ein Wert, der nach Meinung der SP gesteigert werden müsste. Jede Studentin und jeder Student, der nicht mit dem Studium zufrieden ist, ist eine oder einer zu viel.

Mit 23,6 Prozent liegt der Anteil der Forschung deutlich über den Zielvorgaben von 18,0 Prozent, während der Deckungsgrad in diesem Bereich leicht – auf immer noch hohe 73,0 Prozent – gesunken ist. Die Interparlamentarische Kommission (IPK) forderte denn auch, dass sich die Forschung auf die angewandte Forschung beschränken solle, wobei zugestanden wurde, dass die Grenze zwischen Grundlage und angewandter Forschung nicht immer leicht zu ziehen sei.

Eine weitere Steigerung erreichte die Fachhochschule Nordwestschweiz bei der Akquisition von Drittmitteln. Diese wurden um 7 Millionen Franken auf neu 108 Millionen Franken gesteigert. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Privatwirtschaft entwickelt sich erfreulich.

Durch den guten Rechnungsabschluss konnte das Eigenkapital auf 22,7 Millionen Franken gesteigert werden, was bei den Trägerkantonen postwendend Begehrlichkeiten weckte. Auf Empfehlung der Finanzkontrolle wurde die ineffiziente Ausbildung von Lehrpersonen der Sekundarstufe I in Solothurn eingestellt und die sogenannte dynamische Raumbewirtschaftung in allen neuen Gebäuden umgesetzt.

Die IPK und die Fraktion der SP betrachten das Geschäftsjahr 2013 als erfolgreiches Jahr der FHNW und gratulieren den Verantwortlichen für das Erreichte und ermuntern sie, im qualitativen Bereich nichts unversucht zu lassen, um die Identifikation der Studierenden mit ihrer Schule noch zu steigern. Die SP stimmt den Anträgen der Botschaft zu.

Eine kleine Nachbetrachtung kann ich mir jedoch nicht verkneifen. Insgesamt scheinen die politischen Gremien unseres Kantons Schwierigkeiten damit zu haben, wenn staatliche Institutionen gut und erfolgreich funktionieren. Sofort und reflexartig kommt dann der Verdacht auf, dass diese zu teuer seien, den Steuerzahler zu stark belasteten und sowohl qualitativ als auch finanziell zurückgestutzt werden müssten. Die Zielsetzung ist dabei immer der biedere Durchschnitt. Ein Kanton, der sein Augenmerk nur noch auf die Finanzen legt und dadurch bei der Qualität keine überdurchschnittlichen Ansprüche und Perspektiven mehr hat – auch wenn diese etwas kosten – hat nach Ansicht der SP eine bescheidene Zukunft. Exzellenz und Innovation stehen in einem solchen Kanton mit abgesägten Hosenbeinen da.

*Bruno Gretener, FDP, Mellingen:* Wir teilen die Meinung des Regierungsrats, dass das Jahr 2013, welches mit einem Ertragsüberschuss von 3,4 Millionen Franken abgeschlossen werden konnte, als erfolgreiches Jahr für die Fachhochschule Nordwestschweiz bezeichnet werden kann. Erfreulicherweise konnten im vergangenen Jahr erneut mehr Drittmittel für Forschungs- und Dienstleistungsprojekte generiert werden, was sicherlich auch massgeblich zum guten Ergebnis beigetragen hat. Zudem zeigt dies, dass die FHNW auch in Wirtschaftskreisen einen guten Ruf genießt. Wir haben gehört und gelesen, dass an der FHNW letztes Jahr erstmals die Marke von 10'000 Studierenden geknackt wurde. Wir folgern daraus, dass unsere Fachhochschule attraktiv ist und offensichtlich auch die richtigen Studiengänge angeboten werden.

Wir möchten es daher nicht unterlassen, an dieser Stelle den Verantwortlichen zum guten Ergebnis zu gratulieren und ihnen gleichzeitig unseren Dank auszusprechen für die umsichtige und gute Führung unserer vierkantonalen Fachhochschule. Die FDP-Fraktion wird beiden Anträgen des Regierungsrats zustimmen.

*Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen:* Die CVP-Fraktion nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom positiven Jahresabschluss 2013 der Fachhochschule Nordwestschweiz. Das abgelaufene Jahr hat noch einmal bestätigt, was ich bereits letztes Jahr an dieser Stelle gesagt habe: Die FHNW ist grundsätzlich gut auf Kurs. Wir gratulieren der FHNW zum guten Rechnungsabschluss 2013, zur erfolgreichen Akquisition von Drittmitteln in der anwendungsorientierten Forschung und nicht zuletzt zur Studierendenzahl – Sie haben es gehört – die im Herbst 2013 erstmals die magische zehntausender-Grenze überschritten hat. Das Highlight des Jahres 2013 an der Fachhochschule war aus Aargauer Sicht natürlich der Bezug des neuen Campus Brugg-Windisch, der sowohl architektonisch als auch funktional höheren Ansprüchen zu genügen vermag. Mit dem Campus in Brugg-Windisch wurde die im Jahr 2001 vom Grossen Rat beschlossene Standortkonzentration der Fachhochschule im Kanton Aargau nun umgesetzt. Ganz offensichtlich haben die Studierenden das neue Schulgebäude angenommen. Die Pädagogische Hochschule – da sind wir besonders glücklich – verzeichnete mit der Konzentration der Aargauer Standorte im neuen Campus im Vergleich zum Vorjahr 34,0 Prozent mehr Neueintritte. Die Hochschule für Wirtschaft konnte dank eines in Brugg-Windisch neu angebotenen Studiengangs ihre Neueintritte gar um 40,0 Prozent erhöhen.

Das tönt alles sehr gut. Es gibt allerdings weiterhin einige Bereiche, die auch in den nächsten Jahren kritisch bleiben werden. Hauptsächlich haben unserer Meinung nach die Verantwortlichen der FHNW der sehr unterschiedlichen Kostenentwicklung innerhalb der verschiedenen Hochschulen ihre höchste Aufmerksamkeit zu schenken. Weiterhin liegen die Durchschnittskosten pro Studierenden bei den drei Hochschulen Gestaltung und Kunst, Musik sowie Wirtschaft über dem schweizerischen Schnitt. Die Hochschulleitung hat dies mit dem zunehmenden Anteil an Teilstudierenden sowie den abnehmenden Studierendenzahlen bei der Musikhochschule zu erklären versucht. Diese Erklärung ist für uns jedoch allzu einfach. Unserer Ansicht nach müssen vor allem die Strukturen dieser einzelnen wenigen Hochschulen noch einmal einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Unsere CVP-Fraktion wird beiden Anträgen zustimmen.

*Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken:* Die BDP nimmt die guten Ergebnisse der Fachhochschule Nordwestschweiz gemäss Leistungsauftrag erfreut zur Kenntnis. Es gibt sehr viele positive Punkte, die erwähnt werden dürfen, wie die Erhöhung der Studierendenzahlen, der Ertragsüberschuss von 3,4 Millionen Franken und somit eine Erhöhung des Eigenkapitals auf 22,7 Millionen Franken, aber natürlich auch die weitere Erhöhung der Drittmittel, sei das bei der Weiterbildung, wie auch in der Forschung. Ebenso erfreulich ist, dass der Selbstfinanzierungsgrad trotz grossen Infrastrukturkosten auf hohem Niveau gehalten werden konnte und natürlich auch, dass die Durchschnittskosten gesenkt werden konnten. Es gäbe selbstverständlich noch weitere Bereiche zu erwähnen, aber wir konnten das ja alle selbst nachlesen.

Ein Wermutstropfen bleibt, nämlich dass der Frauenanteil in der Führung leider nicht erhöht werden konnte. Wir hoffen, dass dies in absehbarer Zeit noch gelingen möge und sind sicher, dass die Führung der FHNW dieses Ziel strikte verfolgen wird.

Die BDP schliesst sich dem einstimmigen Entscheid der Kommission BKS an und dankt dem Direktionspräsidenten, Dr. Crispino Bergamaschi, und seinen Mitarbeitern bestens für die gute Arbeit. Wir wünschen auch für die Zukunft trotz strenger finanzieller Auflagen viel Erfolg und sind zuversichtlich, dass die Verantwortlichen und die Mitarbeiter der Fachhochschule auch weiterhin Effizienz und Effektivität beweisen werden.

*Melinda Bangarter, GLP, Aarau:* Über 10'000 Studierende, mehr Drittmittel durch Weiterbildung und Forschung, ein Ertragsüberschuss von 3,4 Millionen Franken und eine Eigenkapitalerhöhung auf 22,7 Millionen Franken! Ebenfalls konnten die Durchschnittskosten der Bachelor- und Masterstudiengänge gesenkt werden. Diese Zahlen sind bemerkenswert und zeigen ein erfolgreiches 2013 der Fachhochschule Nordwestschweiz. Die letztjährige Eröffnung des Campus Brugg-Windisch unterstreicht dieses erfolgreiche Jahr der FHNW zusätzlich. Der Campus erfreut sich grosser Nachfrage, was in der umkämpften Hochschullandschaft nicht selbstverständlich ist. Dass die FHNW eine gute Reputation geniesst und mit anderen Anbietern mithalten kann, zeigt sich klar in den zunehmenden Studierendenzahlen. Für den Kanton Aargau leistet die FHNW einen grossen Beitrag. Sie ist ein

Innovationsmotor, der durch eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft eine anwendungsorientierte Forschung betreibt. Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit ist nicht nur attraktiv für Leistungsaufträge der Wirtschaft, sondern ermöglicht auch die Nutzung von Synergien.

Wir von den Grünliberalen nehmen den Jahresbericht 2013 dankend zur Kenntnis. Ein solches Ergebnis wäre ohne engagierte Menschen nicht möglich. Aus diesem Grund bedanken wir uns beim Direktionspräsidium, beim Hochschulrat und bei allen Mitarbeitenden der FHNW für die hervorragende Arbeit des letzten Jahres. Wir sind überzeugt, dass sich die FHNW auch in den kommenden Jahren einer grossen Nachfrage von Studierenden erfreuen kann und weiterhin einen wichtigen Platz in der schweizerischen Hochschullandschaft einnehmen wird.

*Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP:* Die intensive Diskussion und Berichterstattung innerhalb der zuständigen Gremien – ich spreche insbesondere von der Fachkommission, der Kommission BKS, aber auch von der IPK, der vierkantonalen Interparlamentarischen Kommission – haben dazu geführt, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz in den vier Trägerkantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und Aargau im politischen Bereich weiterhin sehr gut vernetzt ist. Die Fachhochschule Nordwestschweiz braucht eine Trägerschaft, die hinter ihr steht und sie auch in nationalen und internationalen Fragen stützt. Wir stellen fest, dass die Verantwortlichen der Fachhochschule Nordwestschweiz sehr geschickt, aber auch sehr vernünftig und zweckmässig mit den Geldern und ihrem Leistungsauftrag umgehen. Dies zeigen auch der Jahresabschluss und die Berichterstattung für das Jahr 2013.

Der Blick zurück fällt positiv aus, das haben wir Ihnen so dargelegt. Ich danke Ihnen, wenn Sie als Aargauer Parlament diesen Jahresbericht in diesem Sinne entgegennehmen.

Aus Aargauer Optik bleibt festzuhalten, dass das wichtigste Ereignis im Jahr 2013 klar der Bezug des Campus Brugg-Windisch war. Es war ein erfolgreicher Start, nachdem doch etliche Hürden zu meistern waren – auch ganz kurzfristige, wie der Brand im letzten Frühling/Sommer. Die positive Ausstrahlung dieses Campus hält an. Ich kann Ihnen mitteilen, dass mit dem gestrigen Semesterbeginn am Standort Brugg-Windisch erneut ein zusätzliches Wachstum von 200 Studierenden gegenüber dem Vorjahr stattgefunden hat.

In diesem Sinne danke auch ich den Verantwortlichen der Fachhochschule für die Leistung des Jahres 2013, insbesondere der Präsidentin des Fachhochschulrats, Frau Prof. Dr. Ursula Renold, aber auch dem Direktionspräsidenten, Herr Prof. Dr. Crispino Bergamaschi. Wie Sie sehen, sind an der FHNW sowohl im Fachhochschulrat als auch in der Direktion beide Geschlechter vertreten. Und bei den Studierenden gibt es in den Fachrichtungen verschiedenste Geschlechter-Quoten.

### *Detailberatung*

Keine Wortmeldungen.

*Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS):* In der Detailberatung gab es Fragen zum Angebot der Ausbildung auf Sekundarstufe I im Kanton Solothurn, welche wegen zu geringer Studierendenzahl nicht mehr weiter geführt wird. Fragen gab es auch zum Projekt für einen neuen Studiengang in Architektur der Universität Basel. Dieser Masterstudiengang in urbaner Siedlungsentwicklung stellt keine Konkurrenz, sondern eine interessante Ergänzung zu den weiteren Studiengängen der Architektur dar und bereichert so das Produktportfolio der Nordwestschweiz. Thema waren ferner die hohen Durchschnittskosten und der hohe Ausländeranteil der Musikhochschule. Aktuell findet eine nationale Diskussion im Zusammenhang mit der "Botschaft zur Förderung der Kultur (Kulturbotschaft)" statt. In diesen Diskussionen taucht auch das Thema "ausländische Studierende" an Musikhochschulen auf. Für diese Studierenden gibt es Bundesbeiträge. Der Direktionspräsident der FHNW, Prof. Dr. Crispino Bergamaschi, verwies auf das hohe Renommee der Musikhochschule und erwähnte, dass die international bekannte argentinische Cellistin Sol Gabetta, die heute im Aargau lebt, auch in Basel studiert hat. Weltweit ist bekannt, dass die Musikhochschule in Basel ein Ort der Exzellenz ist. Dort möchten alle studieren. Das Problem

liege nicht darin, dass wir zu viele ausländische Studierende hätten. Wir hätten zu wenig inländische Studierende mit einer grossen Begabung. In diesem Sinne müssten wir bei der Begabtenförderung ansetzen und die vielen begabten, jungen Menschen fördern, ähnlich wie im Sport. Den beiden Anträgen wurde, wie bereits erwähnt, einstimmig zugestimmt.

#### *Abstimmungen / Anträge gemäss Botschaft*

Antrag 1 wird mit 121 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 123 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

#### *Beschluss*

1. Von der mit dem Jahresbericht 2013 vorgelegten Jahresrechnung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird Kenntnis genommen.
2. Der vorliegende Bericht der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) über die Erfüllung des Jahres 2013 des Leistungsauftrages 2012–2014 wird genehmigt.
3. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

### **0602 Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Leistungsauftrag 2015–2017; Verpflichtungskredit; Genehmigung bzw. Beschlussfassung**

(Vorlage-Nr. 14.131-1 des Regierungsrats vom 4. Juni 2014)

*Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS):* Die Kommission BKS hat den Leistungsauftrag der FHNW 2015 – 2017 und den Verpflichtungskredit über 244'805'000 Franken an ihrer Sitzung vom 21. August 2014 im Beisein des Direktionspräsidenten der FHNW, Herrn Prof. Dr. Crispino Bergamaschi und Herrn Olivier Dinichert, Leiter der Fachstelle Hochschulen und Innovationsförderung, behandelt.

Ich teile Ihnen mit, dass im Zahlenteil der Botschaft 2 Korrekturen vorzunehmen sind. Wir haben darauf verzichtet, Ihnen deswegen alle sechs Seiten erneut zuzustellen. Die Kommissionsmitglieder wurden informiert. Ich teile Ihnen nun die korrekten Zahlen mit. Auf Seite 2 der Botschaft, am Schluss der Zusammenfassung, sind es in der drittletzten Zeile nicht 211,8 Millionen Franken, sondern 244,8 Millionen Franken. Der zweite Fehler ist auf Seite 5 in der Tabelle bei der hintersten Kolonne im Planjahr 2017. Dort ist die Abweichung falsch. Statt 10'653 (also 10,653 Millionen Franken) beträgt die Abweichung 9'149 (also 9,149 Millionen Franken).

Der Leistungsauftrag bildet den strategischen und finanziellen Rahmen für die FHNW.

Damit die FHNW in den Jahren 2015 – 2017 den Leistungsumfang des Jahres 2014 halten und der Nachfrage nach zusätzlichen Studienplätzen begegnen kann, ist eine Erhöhung des Trägerbeitrags nötig. Dies auch als direkte Folge des Mehraufwands im Infrastrukturbereich, bedingt durch den Bezug der Campusneubauten in Brugg-Windisch und Basel-Dreispietz.

Der Bereich Fachhochschule wurde ebenfalls in die Betrachtungen der Leistungsanalyse miteinbezogen. Da es sich bei der Fachhochschule Nordwestschweiz aber um einen vierkantonalen Auftrag handelt, konnten hier nicht einseitige Vorgaben gemacht werden. Dennoch wurde der anfänglich vom Fachhochschulrat budgetierte Mehraufwand von 45 Millionen Franken auf 28 Millionen Franken gesenkt. Aus finanziellen Überlegungen wurde ferner beschlossen, bei den vier Parlamenten jedoch nur einen Mehraufwand von 23 Millionen Franken zu beantragen. Gleichzeitig wurde beschlossen, auf das Eigenkapital der FHNW zurückzugreifen, das heisst, es müssen 15 Millionen Franken von den vorhandenen 30 Millionen Franken eingesetzt werden. Somit beträgt der beantragte Mehraufwand für die vier Kantone in der Leistungsauftragsperiode 2015 – 2017 noch 8 Millionen Franken.

Die Senkung des budgetierten Mehraufwands von 45 auf 28 Millionen Franken stellt eine grosse Herausforderung für die FHNW dar. Mit den vorhandenen finanziellen Mitteln müssen die steigenden Studierendenzahlen und die anstehenden Lohnrunden finanziert werden. Das kann nur realisiert werden, wenn noch mehr an Drittmitteln erwirtschaftet wird und die Kosten pro Studierenden gesenkt werden. Es müssen weitere Sparmassnahmen in die Wege geleitet werden. Das heisst, es müssen Stellen abgebaut, Pensen sowie Angebote zurückgefahren und die Auslastung der Module erhöht werden.

Für die weitere strategische Entwicklung der FHNW wurden vier neue Entwicklungsschwerpunkte definiert, die hochschulübergreifend und interdisziplinär weiterentwickelt und umgesetzt werden sollen: Alternde Gesellschaft; Erzeugung, Distribution und nachhaltige Nutzung von erneuerbaren Energien (ENC); Naturwissenschaft, Technik und Informatik in der Volksschule (EduNat) sowie Unternehmertum (Start-Up-Förderung).

Der Kanton Aargau wird in der Leistungsauftragsperiode 2015 – 2017 weniger Beiträge bezahlen müssen als in der laufenden Periode. Da weniger Studierende aus dem Kanton Aargau die FHNW besuchten, hat sich der Verteilschlüssel zugunsten des Kantons Aargau verändert. So bezahlt der Kanton Aargau in den kommenden drei Jahren nur noch 35,9 Prozent anstatt 38,4 Prozent der Gesamtkosten. Das sind 244,8 Millionen Franken, wobei die FHNW dem Kanton Aargau 42,6 Millionen Franken an Mietzahlungen für die Liegenschaften (Campus Brugg-Windisch) entrichten wird. Wenn die Studierendenzahlen aber weiter ansteigen, dann werden wir in drei Jahren wieder einen grösseren Anteil an den Gesamtkosten übernehmen müssen.

Nur noch ein Wort dazu, was bei einer Ablehnung des Leistungsauftrages passieren würde: Der Kantonsrat Solothurn stimmte dem Budget der Fachhochschule nur knapp mit 48 gegen 42 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, zu. Dies, weil der Kanton Solothurn aufgrund des angepassten Verteilschlüssels viel mehr zahlen muss. Bei einer Ablehnung des Leistungsauftrages 2015 – 2017 durch einen einzelnen der vier Kantone, würden gemäss Staatsvertrag die Beiträge aus dem Budget 2014 weitergeführt, was schwerwiegende Folgen für unseren Kanton hätte. Der Kanton Aargau müsste dann nämlich für nur ein Jahr 14 Millionen Franken höhere Beiträge an die Fachhochschule Nordwestschweiz aufbringen.

### *Allgemeine Aussprache*

*Vorsitzender:* Auf die Beteiligung an der Allgemeinen Aussprache verzichten die Fraktionen der EVP und der Grünen.

*Richard Plüss, SVP, Lupfig:* Der Leistungsauftrag 2015 – 2017 gab auch in der Interparlamentarischen Kommission (IPK) FHNW zu Diskussionen Anlass. Die Finanzen sind in Anbetracht der angespannten finanziellen Situation in drei von vier Trägerkantonen ein wichtiger Diskussionspunkt. Die IPK verlangte vom Fachhochschulrat ein Alternativbudget. Wir dürfen heute feststellen, dass der regierungsrätliche Ausschuss unsere Forderung anerkannte.

Das vorgelegte Budget der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) mit einem Mehraufwand in Höhe von 45 Millionen Franken kürzte der regierungsrätliche Ausschuss um 17 Millionen Franken auf neu 28 Millionen Franken. Eine weitere Kürzung um 5 Millionen Franken erfolgte während der Beratung.

Wir danken dem Fachhochschulrat, dass er die finanzielle Lage der Kantone erkannt hat und 15 Millionen Franken aus dem Reservefonds entnimmt. Somit liegt der Mehraufwand für die Trägerkantone in den kommenden 3 Jahren nur noch 8 Millionen Franken über demjenigen des letzten Leistungsauftrags 2012 – 2014.

Wenn wir den Leistungsauftrag 2015 – 2017 genau lesen, stellen wir fest, dass die Kosten von 7 Millionen Franken für die Ausbildung der Quereinsteiger im neuen Leistungsauftrag enthalten sind. Im Vertrag 2012 – 2014 war diese Ausbildung für Quereinsteiger noch nicht enthalten. Die Trägerkantone wurden mit einem separaten Kredit zur Kasse gebeten.

Ohne das von der IPK verlangte Alternativbudget ist der neue Leistungsauftrag auf dem gleichen Stand wie in der Periode 2012 – 2014. Die SVP begrüsst diesen Schritt. Drei der vier Trägerkantone beschäftigen sich intensiv mit Sparmassnahmen. Darum muss auch die FHNW den Gürtel etwas enger schnallen.

In der IPK müssen wir uns für die Zukunft über den sehr teuren Studiengang Musik mit 47'000 Franken Studiengebühren Gedanken machen. Können oder wollen wir uns in der FHNW solche teuren Studiengänge noch leisten? Wir müssen auch noch festhalten, dass beim Studiengang Musik nur 20,0 Prozent der Studierenden Schweizer sind. Eine weitere wichtige Frage lautet: Haben diese Studenten nachher eine Arbeitsstelle, damit sie ihren Lebensunterhalt verdienen können? Hier wäre es auch interessant zu wissen, wie viel Prozent der Abgänger eine Arbeitsstelle haben und wie viel Prozent der Abgänger ein Zusatzstudium machen oder machen müssen. Die SVP-Fraktion tritt auf das Geschäft ein und unterstützt einstimmig den neuen Leistungsauftrag.

*Manfred Dubach, SP, Zofingen:* Die SP wird dem Leistungsauftrag 2015 – 2017 ohne grosse Begeisterung zustimmen. Die Fachhochschule, die eigentlich das Potenzial dazu hätte, zu einem Höhenflug anzusetzen, sieht sich in die Lage eines gerupften Huhns versetzt, das unter Kontrolle der vier kleinmütigen Kantone brav am Boden zu verweilen hat. Das politische Ziel 14, das vorsieht, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz eine der führenden und innovativsten Fachhochschulen in der Schweiz sein oder werden soll, rückt damit in weite Ferne. Es bleibt höchstens die Hoffnung, dass die anderen Fachhochschulen unter noch grösserem Finanzdruck stehen – dann wäre die Einäugige unter den Blinden die Königin – im internationalen Umfeld wahrlich eine bescheidene Hoffnung! Die FHNW befürchtet mit dem vorliegenden Leistungsauftrag denn auch einen Entwicklungsrückstand gegenüber den anderen Fachhochschulen.

Das Hauptziel sieht die FHNW somit in der Konsolidierung im vierfachen Leistungsauftrag. Wie heisst es doch so schön: Stillstand ist Rückschritt. Dieser Rückschritt wurde leider von den vier Kantonen und ihren Regierungsräten verordnet. Die Finanzen für die zukunftsgerichteten und wichtigen strategischen Initiativen wurden um über die Hälfte gesenkt. Im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) und in der Pädagogik ist noch ein gezieltes bescheidenes Wachstum von 3,0 Prozent vorgesehen. Dieses erreicht jedoch nicht einmal die Prognosen für das durchschnittliche Wachstum der ganzen Schweiz.

Durch diese Schrumpfkur konnten die Trägerbeiträge von ursprünglich 745 Millionen Franken auf 698 Millionen Franken gedrückt werden, wobei die FHNW daran noch 15 Millionen Franken aus den eigenen Reserven beitragen muss und damit einen Teil ihrer Risikofähigkeit verliert. Wenn man berücksichtigt, dass darin auch noch die Kosten für die Quereinsteigenden in der Pädagogik enthalten sind, entsteht ein nominaler Status Quo gegenüber dem letzten Leistungsauftrag. Gleichzeitig ist aber die Anzahl der Studierenden deutlich gestiegen, die Kosten für die neuen Gebäude belasten die Rechnung, und die Teuerung wird sich auch nicht immer um den Nullpunkt bewegen. Da der Kanton Aargau wegen der anteilmässig geringen Anzahl von Studierenden in den letzten drei Jahren auch einen tieferen Prozentsatz des Trägerbeitrags beitragen muss, fallen die Kosten für unseren Kanton mit 245 Millionen Franken um 14 Millionen Franken tiefer aus als in den letzten drei Jahren. Auch dies wird unseren Regierungsrat nicht davor abhalten, immer wieder zu behaupten, die Kostendynamik in der Bildung sei weiterhin hoch, auch wenn das Gegenteil rechnerisch leicht zu beweisen ist.

Wie schon erwähnt, stimmt die SP diesem Leistungsauftrag, dem Minimum, das die Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz im bisherigen Rahmen noch ermöglicht, zu, da weitere Wünsche in der momentanen Situation nicht realistisch sind. Die FHNW steht damit – ich habe es heute schon gesagt – mit abgesägten Hosen da. Mit diesen steht sie aber immerhin noch auf festem Boden, und nicht im Abseits – noch.

*Bruno Gretener, FDP, Mellingen:* Der Leistungsauftrag 2015 – 2017 sieht eine Erhöhung der Trägerbeiträge um 23 Millionen Franken vor. In Zeiten von Sparpaketen und Leistungsanalysen in den Trägerkantonen ist diese Erhöhung auf nun fast 700 Millionen Franken für die nächsten drei Jahre ein etwas schwer verdaulicher Happen für uns. Ein Teil davon wird allerdings von den in den letzten Jahren gebildeten Reserven der Fachhochschule Nordwestschweiz finanziert. Andererseits darf man

ungestraft behaupten, dass diese Reserven zu einem beträchtlichen Teil auch aus zu viel bezahlten Trägerbeiträgen in den letzten Jahren entstanden sind. Wir verlangen deshalb von den Verantwortlichen der Fachhochschule, dass sie den Kreditrahmen für die nächsten drei Jahre einhalten werden; allfällige Nachtragskredite müssten aus unserer Sicht ebenfalls aus den Reserven der Fachhochschule finanziert werden.

Die FDP-Fraktion will eine starke, praxisorientierte und berufsqualifizierende Fachhochschule Nordwestschweiz und kann die Ausführungen des Regierungsrats zum beantragten Mehraufwand deshalb nachvollziehen. Wir werden die Erfüllung des Leistungsauftrags aber kritisch verfolgen und – falls nötig – auch entsprechende Korrekturen verlangen, insbesondere auch im Bereich der Forschung. Die FDP-Fraktion wird dem Leistungsauftrag sowie dem Verpflichtungskredit zustimmen.

*Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken:* Ich kann es vorweg nehmen: Die BDP stimmt dem Leistungsauftrag 2015 – 2017 in der vorliegenden Form zu. Wir sind uns der Herausforderung sehr wohl bewusst, welcher sich die Fachhochschule bei einem reduzierten Kostenwachstum bei gleichbleibender Qualität stellt. Die BDP behält den Anspruch an diese hochstehende Qualität der Angebote der Fachhochschule. Auch wenn die Herausforderung, wie gesagt, hoch ist, so begrüßen wir die Bereitschaft der Verantwortlichen der Fachhochschule, dass auch sie sich den veränderten Bedingungen und dem Spardruck anpassen müssen; einerseits, indem das Kostenwachstum reduziert wird, andererseits, indem Beiträge aus der Reserve zur Verfügung gestellt werden.

Wie bereits beim vorhergehenden Geschäft festgehalten, sind wir zuversichtlich, dass die Verantwortlichen und die Mitarbeiter sich den erhöhten Herausforderungen stellen und diese meistern werden.

Was die Ausrichtung der Fachhochschule über die nächste Berichtsperiode angeht, unterstützen wir den Grundsatz, die definierten Kerngeschäfte und auch die Strukturen beizubehalten. Kurz und bündig: Die BDP wird den Anträgen 1 und 2 analog der Kommission einstimmig folgen.

*Melinda Bangerter, GLP, Aarau:* Die FHNW kostet den Kanton Aargau viel. Dies führt automatisch zu kritischen Fragen, welche durchaus berechtigt sind. So fragen wir uns: Lohnt es sich für den Kanton Aargau, so viel zu investieren? Erreicht der Kanton Aargau mit den Geldern die angestrebten Ziele und Resultate? Aber auch: Könnte die FHNW nicht mit weniger finanziellen Mitteln auskommen und dennoch erfolgreich sein? Der Beitrag des Kantons Aargau ist trotz des neuen Verteilschlüssels, welcher sich zugunsten des Kantons Aargau verbessert hat, auch für die kommenden Jahre sehr hoch. Dieser Betrag ist vor allem auch zu Zeiten der Leistungsanalyse beträchtlich. Er lässt die einzelnen Zahlen der Leistungsanalyse klein und unsere Diskussionen über die einzelnen Positionen ineffizient wirken. Dennoch müssen wir uns bewusst sein, dass auch die FHNW ihren Beitrag für die nächsten drei Jahre leistet. Die Fachhochschule entnimmt fast zwei Drittel des Mehrbedarfs der 23 Millionen Franken aus ihren Reserven, auch die Beiträge wurden in den Verhandlungen gekürzt. Dies wird die Verantwortlichen der FHNW in den nächsten drei Jahren vor grosse Herausforderungen stellen und gezwungenermassen auch zu einem haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln führen – dies vor allem auch, wenn sowohl Level als auch Leistungen beibehalten oder gar noch verbessert werden sollen, was seitens der vier Trägerkantone erwartet wird.

Wenn wir als Kanton eine erfolgreiche Fachhochschule mit einem attraktiven Angebot wollen, sodass die Studierenden von der Qualität der Fachhochschule überzeugt sind und sich für eine Aus- oder Weiterbildung an der FHNW entscheiden, dann kostet dies auch etwas. Wir haben uns auf dieses komplexe kantonsübergreifende Projekt eingelassen und sollten uns bewusst sein, dass uns die FHNW im Gegenzug auch grosse Vorteile verschafft, von denen wir in verschiedenster Art und Weise wieder profitieren.

Wir können die hohen Kosten der FHNW nicht abstreiten oder ignorieren. Was wir aber können und sollen, ist, die Zahlen und die Leistungen der FHNW genau anzuschauen und diese kritisch zu hinterfragen.

Wie wir im Jahresbericht gerade gesehen und diskutiert haben, blickt die FHNW auf ein sehr erfolgreiches Jahr 2013 zurück. Die Nachfrage steigt weiterhin und die Kennzahlen entwickeln sich fast durchs Band hinweg positiv. Dennoch ist es für uns sehr schwierig, die Höhe der Kosten und die

notwendigen Beiträge abzuschätzen. Dies hat schliesslich auch zu unterschiedlichen Meinungen innerhalb der GLP geführt. Eine Minderheit sieht Optimierungspotenzial innerhalb der FHNW und befindet die geplanten Mittel als zu hoch. Die Mehrheit ist allerdings der Überzeugung, dass die FHNW nicht nur sehr gute Arbeit leistet, sondern auch die Gelder für den Leistungsauftrag 2015 – 2017 gerechtfertigt sind. Die Kostenentwicklung werden wir allerdings weiter kritisch beobachten. Somit werden wir dem Leistungsauftrag mehrheitlich zustimmen.

*Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen:* Mit dem Leistungsauftrag 2015 – 2017 steigt die Fachhochschule Nordwestschweiz in ihre vierte Leistungsperiode. Dabei rechnet die FHNW mit einem Finanzierungsbedarf von 697,7 Millionen Franken, was im Vergleich zur letzten Leistungsauftragsperiode einem Mehrbedarf von 23 Millionen Franken entspricht. Gedeckt werden soll dieser Mehrbedarf durch eine Erhöhung des Trägerbeitrags der vier Kantone um 8 Millionen Franken sowie durch eine Entnahme aus den Reserven der FHNW von 15 Millionen Franken. Der Fachhochschulrat war ursprünglich von einem Mehrbedarf von 45 Millionen Franken für die Leistungsperiode 2015 – 2017 im Vergleich zur Vorperiode ausgegangen. Aufgrund der sich abzeichnenden Notwendigkeit von Entlastungsprogrammen in mehreren Trägerkantonen wurde in einem konstruktiven Prozess zwischen Fachhochschulleitung, Fachhochschulrat, Regierungsausschuss und IPK FHNW das Kostenwachstum gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung merklich reduziert.

Der Mehrbedarf der erwähnten 23 Millionen Franken ist nach Ansicht unserer Fraktion begründet. Mehrkosten ergeben sich in folgenden Positionen: Bedingt durch den Bezug der neuen Campusanlagen ab 2013/2014 fallen in der vierten Leistungsauftragsperiode die im Vergleich zu den letzten Jahren deutlich höheren Miet- und Abschreibungskosten erstmals für volle drei Jahre an. Dies führt zu Mehrkosten von 8 Millionen Franken. Allerdings ergeben sich dabei auch für den Kanton Aargau als Immobilieneigentümer in den Jahren 2015 – 2017 Mieterträge im Betrag von 42,6 Millionen Franken. Das Geld wird also zum einen Teil von der einen in die andere Tasche verschoben. Zusätzliche 7 Millionen Franken sind erforderlich, um die bis dahin von den Kantonen über separate Kredite finanzierten Posten für die Lehrpersonenausbildung von erfahrenen Berufspersonen, also den sogenannten Quereinsteigenden, zu integrieren. Dieser Betrag wurde schon bisher von den Kantonen bezahlt, allerdings einfach über eine andere Kostenstelle.

Weitere 7 Millionen Franken werden für die Finanzierung des moderaten Studierendenwachstums und der Lohnkostenentwicklung verwendet. Dann haben wir noch 1 Million Franken, die zur Förderung der strategischen Initiativen reserviert sind – unter anderem auch von solchen im Bereich der Energie.

Erlauben Sie mir jetzt noch eine Bemerkung zur IPK der Fachhochschule Nordwestschweiz: Nach Meinung unserer Fraktion hat die IPK FHNW, welche ja mit 20 Parlamentarierinnen und Parlamentariern aus vier Kantonen ein recht schwerfälliges Gebilde ist, ihre Effizienz in den letzten Jahren stetig erhöhen können. Die IPK hat sich dabei ihren Einfluss mit stetigem Nachhaken erkämpft. Waren die ersten IPK-Sitzungen für uns nichts anderes als Einweganlässe, indem die Fachhochschulleitung und der Fachhochschulrat, zusammen mit dem Regierungsausschuss, uns ahnungslose Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit Informationslawinen eindeckten, werden die IPK-Mitglieder nun in den verschiedensten Phasen der Entwicklung in die strategische Planung der FHNW, in die Entscheidungsfindung, miteinbezogen. Wir fühlen uns mittlerweile als echte Dialogpartner anerkannt. Wir sind überzeugt, dass die IPK mittlerweile in der Lage ist, die Entwicklung der Fachhochschule entscheidend mitzusteuern.

Ich fasse zusammen: Der in der Leistungsauftragsperiode 2015 – 2017 für die FHNW vorgesehene Globalbeitrag beträgt insgesamt knapp 683 Millionen Franken, was einer Reduktion des Kostenwachstums gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung der FHNW, aber gegenüber der letzten Leistungsperiode einem Mehrbedarf entspricht. Der Kanton Aargau finanziert gemäss Lastenverteilungsschlüssel 35,9 Prozent – Sie haben es gehört. Das sind 245 Millionen Franken oder eben etwas weniger als vorher.

Nach Ansicht der CVP-Fraktion erlaubt es der beantragte Finanzierungsbetrag der FHNW, das heutige Angebot im vierfachen Leistungsauftrag fortzuführen, die neuen Infrastrukturen zu finanzieren, weiterhin eine praxisorientierte und forschungsgestützte Ausbildung sicherzustellen sowie die gute

Positionierung der FHNW im Vergleich zu den anderen sechs Schweizer Fachhochschulen zu sichern.

Aus diesen Gründen werden wir den beiden Anträgen zustimmen – und zwar durchaus mit Begeisterung.

*Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP:* Ich kann mich den Vorrednern anschliessen. Grossrat Hottiger, der Mitglied der IPK ist, hat es bereits erwähnt: Das Parlament, vertreten durch die Interparlamentarische Kommission (IPK) ist näher an diesem gesamten Prozess. Es ist eine hoch komplexe und schwierige Angelegenheit, wenn vier Parlamente und Regierungen nur alle drei Jahre einen umfangreichen Leistungsauftrag mit einem sehr grossen Verpflichtungskredit zu beschliessen haben. Der Staatsvertrag gibt uns vor, wie die Kompetenzen sind: Die Exekutiven, die Regierungen, haben mit dem Fachhochschulrat diesen Leistungsauftrag auszuhandeln. Dies erfolgt durch die jeweiligen Bildungsdepartemente. Die Beschlüsse seitens des Regierungsrats fallen jeweils in den Gesamregierungsräten, begleitet durch die IPK. Wie Sie aus verschiedenen Papieren herausgelesen und heute auch gehört haben, wurde die IPK enger in diesen Prozess einbezogen. So konnte sie rechtzeitig ihre Vorstellungen einbringen und teilweise auch einfließen lassen. Der Beschluss liegt bei Ihnen, den Parlamenten, also den Legislativen.

Aufgrund der einleitenden Voten der Fraktionssprecher gehe ich davon aus, dass Sie dem neuen Antrag für die Leistungsperiode 2015 – 2017 grossmehrheitlich zustimmen werden. Dafür danke ich Ihnen bestens. Dass dies in anderen Kantonen – kürzlich in Solothurn und eventuell demnächst auch im Kanton Basel-Landschaft – etwas schwieriger sein wird, liegt an der Veränderung des Beitragssatzes. Sie haben es gelesen und gehört: Der Kanton Aargau hat in der nächsten Leistungsauftragsperiode einen deutlich tieferen Beitragssatz. Dieser beträgt nur noch 35,9 Prozent. Beim Start im Jahre 2006 lag dieser bei 42,0 Prozent. Das zeigt auch auf, dass der Kanton Aargau in dieser Zeit anteilmässig deutlich weniger Studierende aufweist. Massgebend für die Berechnung des Beitragssatzes sind folgende zwei Faktoren: Einerseits die Aargauer Studierenden an irgendeinem Standort der Fachhochschule Nordwestschweiz, andererseits jene Studierenden, die am Standort Aargau studieren. Beide Quoten haben sich in den letzten Jahren zulasten des Kantons Aargau verändert, insbesondere auch die Anzahl Studierende im Kanton Aargau.

Mit der Eröffnung des Campus Brugg-Windisch wurde nun ganz klar eine Trendwende eingeläutet. Diese wirkt auch. Der Präsident der Kommission BKS hat es bereits angetönt. Es ist bereits jetzt absehbar, dass in drei Jahren, wenn es dann um den Leistungsauftrag 2018 – 2020 geht, der Kanton Aargau wieder einen höheren Beitragssatz hat, wir also wieder mehr bezahlen dürfen oder müssen.

Die Kehrseite dieser Medaille und dieser Entwicklung – also dieser tiefere Beitragssatz – sind die sogenannten FHV-Beiträge (interkantonale Fachhochschulvereinbarung), welche wir für Aargauer Studierende bezahlen, welche ausserhalb der Fachhochschule Nordwestschweiz irgendwo an einer anderen Fachhochschule in der Schweiz studieren. Diese Beiträge sind im Verlaufe der letzten Jahre sehr deutlich angestiegen, was sich selbstverständlich dann in unseren Budgets niederschlägt.

Wir stellen fest, dass sich die Studierenden aus dem Kanton Aargau sehr für den Tertiärbereich interessieren. Sowohl im Fachhochschulbereich – ob nun innerhalb des Gebiets der Fachhochschule Nordwestschweiz oder ausserhalb – als auch im Universitätsbereich steigen die Zahlen von Jahr zu Jahr. Das widerspiegelt sich auch im Budget des Departements Bildung, Kultur und Sport.

Die Vorteile für den Kanton Aargau haben Sie, die IPK und die Kommission BKS bereits dargestellt. Wichtig scheint mir zu sein, dass sich der Fachhochschulrat und auch die Direktion der Fachhochschule Nordwestschweiz bewusst sind, dass "die finanziellen Bäume nicht in den Himmel wachsen können". Beide Gremien haben sich bereits in der laufenden Leistungsperiode 2012 – 2014 sehr verantwortungsbewusst verhalten und haben dies auch bei der Erarbeitung des neuen Leistungsauftrags getan. Insbesondere wurde klar, dass ein gezieltes Wachstum nur noch in ausgewählten Bereichen – MINT, Wirtschaft und Pädagogik – stattfinden kann und dass man sich nach nationalen Benchmarks ausrichten muss. Wir sind uns bewusst, dass es noch einige Studiengänge gibt, die über dem Benchmark liegen. Trotzdem verfügt die Fachhochschule Nordwestschweiz über eine sehr gute Reputation und hat auch einen sehr guten Leistungsausweis. Diese kritischen Voten vom Vertreter der SP-Fraktion, dass dieses Budget heute und auch inskünftig nicht für gute Qualität reichen

wird, teile ich nicht. Es gibt viele Zahlen, die dagegen sprechen: Die pädagogische Hochschule der FHNW ist die grösste pädagogische Hochschule in der Schweiz. Die Hochschule Musik der FHNW steht in Bezug auf die Grösse an zweiter Stelle. Bei der Technik sind wir absolut mitführend. Das Renommee ist sehr gut. Die Fachhochschule Nordwestschweiz ist bereits eine der führenden Fachhochschulen in der Schweiz, wenn nicht die Führende. So hat eine Umfrage der economiesuisse vor ein oder zwei Jahren gezeigt, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz bei den führenden Schweizer Unternehmen als die beliebteste Fachhochschule der Schweiz betitelt wurde. Die Abgängerinnen und Abgänger der Fachhochschule Nordwestschweiz werden in der Wirtschaft gebraucht und auch gerne angestellt. Das sind die Fakten. Deshalb ist die Ausgangslage gut. Die FHNW wird auch mit dem neuen Leistungsauftrag weiterhin gut sein.

Es gab Hinweise zum Fachhochschulbereich Musik: Die Musik-Akademie, welche in Basel beheimatet ist, hat mit beinahe 70,0 Prozent einen extrem hohen Ausländeranteil gegenüber den anderen Bereichen. Es ist aber auch eine Tatsache, dass der Anteil bei den anderen Musikhochschulen in der Schweiz im selben Bereich liegt. Die IPK wie auch der Bildungsdirektor des Kantons Aargau werden weiterhin ein wachsames Auge auf diese Hochschule werfen. Noch ein Wort zu den Grössenverhältnissen: Von den 635 Studierenden an der Musikhochschule Basel stammen 16 aus dem Kanton Aargau. Aber der Fachbereich Musik ist ein Teil des Fachhochschulvertrages, den wir vierkantonal haben.

Die andere Diskussion, die von einem Sprecher angesprochen wurde, betrifft die Forschung. Die Forschung gehört zum vierfachen Leistungsauftrag sämtlicher Fachhochschulen in der Schweiz. Die Fachhochschulen haben im Gegensatz zu den Universitäten den klaren Auftrag, anwendungsorientierte Forschung zu erbringen. Im Leistungsauftrag wurde der Auftrag folgendermassen formuliert: "72,0 Prozent der direkt anfallenden Forschungskosten müssen durch Dritte gedeckt werden." Dies sind 2,0 Prozent mehr als im letzten Leistungsauftrag. Damit soll sichergestellt werden, dass nur dort Forschung stattfindet, wo auch ein externes Bedürfnis vorhanden ist. Ich denke, all jene Grossrätinnen und Grossräte, die am letzten Samstag die Einladung genutzt haben, um sich am Tag der offenen Tür im Campus Brugg-Windisch vor Ort zu informieren, werden festgestellt haben, dass die Praxisnähe – egal, ob das nun Pädagogik, Wirtschaft oder Technik im Aargau betrifft – wie auch die Rückmeldungen seitens der Industrieverbände und des Gewerbes sehr gut sind.

Zur finanziellen Ausgangslage und zu den Fakten: Für den Kanton Aargau bedeutet dies in Bezug auf den Beitragssatz einen Rückgang, für die gesamte Fachhochschule Nordwestschweiz gegenüber dem jetzigen Leistungsauftrag hingegen ein leicht erhöhter Mehraufwand von netto 8 Millionen Franken, verteilt auf drei Jahre und neun Hochschulen. Die Teuerung muss durch die FHNW aufgefangen werden. Sie erkennen, dass dies eine grosse Aufgabe ist. Aber die Fachhochschule Nordwestschweiz und die Verantwortlichen werden diese positiv meistern; ich bin davon überzeugt.

Bitte entschuldigen Sie, dass die redaktionelle Schlusslesung innerhalb unseres Departements nicht funktioniert hat und sich in der Botschaft zwei vermeidbare Fehler eingeschlichen haben. Weil die Zahlen korrekt wiedergegeben und die Texte richtig dargestellt wurden, hat dies auf die Anträge und auf die Detailausführungen keinen Einfluss.

#### *Detailberatung*

Keine Wortmeldungen.

*Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS):* Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport hat sich einstimmig für die Genehmigung des Leistungsauftrags 2015 – 2017 und des Verpflichtungskredits für einen einmaligen Bruttoaufwand von 244'805'000 Franken ausgesprochen.

### *Abstimmungen / Anträge gemäss Botschaft*

Antrag 1 wird mit 111 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 108 Stimmen gegen 1 Stimme gutgeheissen.

### *Beschluss*

1. Der Leistungsauftrag der Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn an die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) 2015–2017 wird genehmigt.
2. Für die Jahre 2015–2017 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 244'805'000.– beschlossen.
3. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Partnerkantone im gleichen Sinne entscheiden.

### **0603 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen; Genehmigung der Änderungen; Beschlussfassung; fakultatives Referendum**

(Vorlage-Nr. 14.151-1 des Regierungsrats vom 2. Juli 2014)

*Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Präsident der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS):* Die Kommission BKS hat die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im Beisein von Frau Dorina Jerosch, Rechtsdienst DGS, an ihrer Sitzung vom 21. August 2014 behandelt.

Die Genehmigung interkantonaler Verträge fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rats. Dieser kann die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung nicht ändern, sondern die Änderungsvorlage nur als Ganzes genehmigen oder nicht genehmigen.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Zwei neue Bundesgesetze – Medizinalberufegesetz (MedBG) und das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und –erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) – haben diese Revision ausgelöst.

In dieser Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die gebührenpflichtige Erfassung von Personen, einschliesslich der Diplom-, Bewilligungs- und Disziplindaten, und für das Abrufen von Informationen aus dem Register geschaffen. Zudem werden die Registrierungspflicht und die Mitteilungspflichten erweitert. Beim Medizinalberuferegister (MedReg) geht es um Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Pflegefachpersonen, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten usw. Beim NAREG (nationales Register / Gesundheitsberuferegister) für nichtuniversitäre Medizinalberufe geht es um Hebammen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten usw.

In der Kommission wurde auch nach dem Datenschutz gefragt. Der Zugang zu diesen Daten ist sehr differenziert. Die Öffentlichkeit sieht nur allgemeine und unbedenkliche Daten. Zum Beispiel Person XY hat folgendes Diplom und verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung. Andere Daten, zum Beispiel Unternehmensidentifikationsnummer (UID), Sozialversicherungsnummer oder Massnahmen administrativer Art, können nur Behörden mit einem entsprechenden Zugang einsehen. Für jede neue Anfrage muss sich die kantonale Behörde bei der registerführenden Stelle anmelden und verifizieren lassen. Die Zugänge zu den verschiedenen Ebenen der Daten sind klar geregelt. Die Gebühren, die erhoben werden, lassen sich allenfalls mit einem Strafregisterauszug vergleichen, das heisst, sie bezahlen für die Bescheinigung. Die Änderungen treten in Kraft, wenn alle Vereinbarungskantone der Vereinbarung zugestimmt haben.

Die Kommission BKS hat die Änderungen (Antrag 1) einstimmig genehmigt und dem Antrag 2 ebenfalls einstimmig zugestimmt.

### *Eintreten*

*Vorsitzender:* Alle Fraktionen treten stillschweigend auf die Vorlage ein.

### *Detailberatung*

Keine Wortmeldungen.

### *Abstimmungen / Anträge gemäss Botschaft*

Antrag 1 wird mit 109 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 111 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

### *Beschluss*

1. Die Änderungen vom 24. Oktober 2013 beziehungsweise vom 21. November 2013 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 werden genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Fall einer Volksabstimmung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) mitzuteilen, dass die in Ziffer 1 erwähnten Änderungen vom Kanton Aargau genehmigt worden sind.

### *Fakultatives Referendum*

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung. Publikation.

## **0604 Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Richard Plüss, SVP, Lupfig, Dr. Johannes Jenny, FDP, Baden, und Ruedi Weber, Grüne, Menziken, vom 4. März 2014 betreffend Einsätze Zivildienstleistender im Bereich Schulwesen; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0379)

Mit Datum vom 14. Mai 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1: "Hat sich der Regierungsrat zu einem möglichen Einsatz von Zivis im Bildungswesen Gedanken gemacht und hat er dazu im Rahmen der Vernehmlassung Stellung genommen? Wie lautet diese Stellungnahme?"

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vernehmlassung der Revision des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) keine Stellung genommen. Anstoss für die Revision des ZDG ist ein drohendes Unterangebot von Einsatzplätzen für Zivildienstleistende. Vor diesem Hintergrund werden die Einsatzgebiete auch für Tätigkeiten in der Alpwirtschaft, der Spitex und im Schulwesen geöffnet. Nur für das Schulwesen ist eine Gesetzesänderung notwendig.

Bisher waren Einsätze von Zivis an Schulen nur möglich, wenn sie der Verbesserung der Situation von Kindern mit Behinderungen dienten. Neu sollen Zivis inner- und ausserhalb des Schulhauses beispielsweise bei der Pausenaufsicht, am Mittagstisch, beim Hausdienst, bei der Aufgabenhilfe, bei

der Begleitung von Schulprojekten und als Assistenz für die Lehrpersonen Unterstützung leisten können. Gemäss Begleitbericht sollen sie jedoch nicht als Lehrpersonen unterrichten dürfen. Diese Ausdehnung entspricht einer Gleichstellung mit den Berufen im Gesundheitswesen mit dem Unterschied, dass dort Zivildienstleistende sogar als Assistenzärzte eingesetzt werden können.

Zur Frage 2a: "Haben sich bereits mögliche zukünftige Einsätze herauskristallisiert?"

Nein. Der Regierungsrat hat die Frage nach möglichen Einsätzen von Zivildienstleistenden an der Volksschule und an der Sekundarstufe II nicht näher geprüft.

Zur Frage 2b: "Erfolgt im Kanton Aargau bereits Zivi-Einsätze im Bildungsbereich ohne die gesetzlichen Grundlagen?"

Dem Regierungsrat sind keine Einsätze von Zivildienstleistenden weder an der Volksschule noch an der Sekundarstufe II bekannt.

Zur Frage 3: "Momentan sind die verschiedenen Sparmassnahmen im Aargauer Bildungswesen ein Themenfeld, welches Politik und Bevölkerung inhaltlich und emotional stark beschäftigt. Wie stellt sich der Regierungsrat zur problematischen Möglichkeit, durch kostengünstige Zivi-Einsätze ggf. reguläre Stellen im Bildungswesen einzusparen?"

Die Qualität der Volksschule wie auch diejenige der Sekundarstufe II baut auf stufengerecht ausgebildeten Lehrpersonen auf. In der Volksschule sind die Schulpflegen die Anstellungsbehörden, in der Sekundarstufe II sind es die Rektoren. Sie sind verantwortlich für die Definition der Anspruchsprofile, die Rekrutierung, Führung und Entwicklung des Personals. Sowohl der Kanton wie die Anstellungsbehörden haben das grösste Interesse, gut qualifizierte Lehrpersonen an ihren Schulen zu beschäftigen. Es ist davon auszugehen, dass die Anstellungsbehörden kein Interesse daran haben, für pädagogische Aufgaben, die professionelles Wissen erfordern, unzureichend ausgebildetes Personal anzustellen. Auch dem Regierungsrat liegt es fern, Zivildienstleistende für reguläre Stellen im Bildungsbereich einzusetzen.

Zur Frage 4: "Hat sich der Regierungsrat Gedanken gemacht, welche Bezahlung für solche Einsätze gerechtfertigt wäre, damit die Arbeitsmarktneutralität gegenüber den "regulären Arbeitskräften" gewährleistet ist?"

An der Volksschule gibt es seit der "Stärkung der Volksschule" die Möglichkeit, sogenannte Assistenzen anzustellen. Das Ziel eines Einsatzes von Assistenzen kann beispielsweise sein, die Präsenz in einer Abteilung zu erhöhen, eine Gruppenarbeit zu beaufsichtigen oder einfache Aufgaben zu korrigieren (vgl. Umsetzungshilfe Stärkung Volksschule auf [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch)). Solche Assistenzen können beispielsweise überdurchschnittlich belastete Schulen mit Zusatzlektionen einsetzen. Für Assistenzen ist im Anhang II A des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210) eine eigene Lohnstufe vorgesehen, die sich von der Lohnstufe einer Lehrperson unterscheidet. So beträgt das Minimum einer Assistenzperson Fr. 53'856.–, das Minimum einer Primarlehrperson Fr. 76'909.– (vgl. LDLP, Anhang I). Der Regierungsrat spricht sich gegen den Ersatz von Assistenzen an der Volksschule durch Zivildienstleistende aus. Möglicherweise gibt es Situationen an Schulen, in denen sich der Bedarf einer

Schule mit der Stellensuche von Zivildienstleistenden deckt. In diesen Ausnahmefällen hat die entsprechende Anstellungsbehörde die Möglichkeit, Zivildienstleistende einzusetzen. Weitere Möglichkeiten für die Anstellung von Zivildienstleistenden gibt es an der Volksschule nicht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.–.

*Martin Brügger, SP, Brugg:* Bei der Interpellation geht es um die Frage, ob Zivildienstleistende, sogenannte Zivis, zukünftig auch im Schulwesen eingesetzt werden. In der Presse standen unlängst folgende Schlagzeilen: "Zivildienstler sollen in der Schule helfen" oder "Militärdienstverweigerer sollen Lehrer entlasten".

Das Zivildienstgesetz von 1995 ist ein junges Gesetz. Namhafte Aargauer Politiker haben damals dafür gesorgt, die unsinnige Kriminalisierung von jungen Menschen zu stoppen und sinnvolle gemeinnütze Einsätze zu fördern. Junge Menschen, welche diesen Weg wählen, sind keine Dienstverweigerer. Sie leisten einen zusätzlichen, längeren Dienst für die Gemeinschaft. Das Zivildienstgesetz basiert mitunter auf folgenden Grundsätzen: Die Einsätze müssen der Belastung eines Soldaten in der Rekrutenschule gleichwertig sein und sie müssen arbeitsmarktneutral sein. Bisher waren Einsätze im Gesundheits- und im Sozialwesen, in Forst, Landwirtschaft, in Umwelt und Naturschutz oder für die Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen möglich. Es sollten Arbeiten für die Gemeinschaft geleistet werden, die sonst nicht erbracht werden können.

Diese Möglichkeit soll nun durch eine eidgenössische Gesetzesänderung – durch Tätigkeiten im Schulwesen – ergänzt werden, um die Zahl der Einsatzplätze zu erhöhen. Die Kantone wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

Der Regierungsrat gibt sich in seiner Antwort auf die Interpellation zu künftigen Einsätzen von Zivildienstleistenden an der Volksschule und an der Sekundarstufe II kritisch. Es wird ausgeführt, dass die Anstellungsbehörden kein Interesse daran haben können, für pädagogische Arbeiten Zivis einzusetzen, welche nicht über das nötige professionelle Wissen verfügen. Der Regierungsrat spricht sich auch gegen Assistenzen von Zivis an der Volksschule aus.

Diese Antwort ist vernünftig und gut. Wo es um Aspekte der Didaktik, der Betreuung, der Aufsicht und der Sicherheit von Kindern geht, darf nicht auf mögliche Einsätze von Zivis abgestellt werden, sondern es müssen reguläre Anstellungen getätigt werden – dies auch, um die Arbeitsneutralität nicht zu gefährden.

Im bisherigen Tätigkeitsfeld gibt es viele gute Einsatzmöglichkeiten für Zivis. Es dürfen auch keine Zivis im Bildungsbereich reguläre Arbeitskräfte konkurrenzieren. Die Aussage des Regierungsrats ist befriedigend. Es wäre aber begrüsst worden, wenn der Regierungsrat seine vernünftige Haltung auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens dem Bundesrat mitgeteilt hätte. Ebenso wird der Regierungsrat eingeladen, seine Haltung und Absicht bei den Anstellungsbehörden, den Schulpflegern und Rektoraten durchzusetzen. Der Interpellant ist mit der Antwort zufrieden.

*Vorsitzender:* Namens der Interpellanten erklärt sich Martin Brügger von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

## **0605 Aargauische Volksinitiative "zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor privaten Feuerwerken"; Feststellung der formellen und materiellen Gültigkeit; Empfehlung auf Ablehnung in der Volksabstimmung**

(Vorlage-Nr. 14.135-1 des Regierungsrats vom 18. Juni 2014)

*Andreas Senn, CVP, Würenlingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK):* Die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) hat an ihrer Sitzung vom 29. August 2014 im Beisein von Frau Regierungsrätin Susanne Hochuli die Botschaft zur Aargauischen Volksinitiative "Zum Schutz von Menschen, Tier und Umwelt vor privaten Feuerwerken" beraten.

Zur Ausgangslage: Die am 30. Oktober 2012 mit 3'874 Unterschriften eingereichte Aargauische Volksinitiative wurde vom Regierungsrat in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt. Das Volksbegehren verlangt, dass die geltende Regelung, das heisst § 10 des Brandschutzgesetzes, mit folgenden zwei Absätzen ergänzt wird:

Abs. 2: Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 – 4 gemäss der Sprengstoffverordnung des Bundes soll auf dem Kantonsgebiet verboten werden.

Abs. 3: Ausnahmen für Feuerwerke ohne Knallkörper für besondere öffentliche Anlässe soll der Regierungsrat regeln.

Zu Abs. 2 ist zu sagen, dass zur noch erlaubten Kategorie 1 beispielsweise nur noch "Bengalische Zündhölzer", Tischbomben und Ladycrackers gehören würden. Alles andere, wie Vulkane, Sonnen, Raketen etc., wäre gemäss Initiativtext verboten.

Der Regierungsrat hält diese weitergehende Regelung für unverhältnismässig, da die negativen Auswirkungen von privaten Feuerwerken auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt im Vergleich zu sonstigen Emissionsquellen als nicht sehr gross zu gewichten seien.

Ausserdem wird die geltende Kompetenzdelegation an die Gemeinden und deren Festsetzung in den Polizeireglementen als absolut genügend erachtet.

Der Regierungsrat stellt somit dem Grossen Rat den Antrag, die Initiative dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu unterbreiten.

Zur Beratung in der Kommission: Eintreten war unbestritten, und die Kommission SIK gelangte nach kurzer Beratung zum gleichen Schluss wie der Regierungsrat. Die Kommission hält die Reduzierung des privaten Abbrennens von Feuerwerken auf Feuerwerkskörper der Kategorie 1 für unverhältnismässig. Der Einwand der extremen Feinstaubbelastung, des zusätzlichen Abfalls sowie der Lärmbelästigung wurde geltend gemacht, von der Kommission aber nicht als schwerwiegend genug erachtet, um ein derart drastisches Verbot auszusprechen.

Auch betreffend Forderung, wonach der Regierungsrat für die Ausnahmeregelung der Feuerwerke für besondere öffentliche Anlässe zuständig sein soll, folgte die Kommission dem Ablehnungsantrag des Regierungsrats.

Die Kommission war der Meinung, dass die heute geltende Regelung den Bedürfnissen entspreche und genüge. Jede Gemeinde ist mit ihren Verhältnissen und Örtlichkeiten selber bestens vertraut. Ausserdem ist die Lärmbelästigung bereits durch die Bestimmungen zur Nachtruhe geregelt.

Dem Antrag 1, die Volksinitiative in formeller und materieller Hinsicht als gültig zu erklären, wurde einstimmig, bei 11 Anwesenden, zugestimmt.

Dem Antrag 2, das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen, stimmte die Kommission mit 10 gegen 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu.

Die Kommission SIK empfiehlt dem Grossen Rat somit Zustimmung zu beiden regierungsrätlichen Anträgen.

### *Allgemeine Aussprache*

*Vorsitzender:* Auf die Beteiligung an der Allgemeinen Aussprache verzichten die Fraktionen der GLP und der BDP.

*Thomas Inniger, SVP, Häggligen:* Es knallt wieder einmal! Aber doch eher in den Köpfen der Initianten. Es ist fast unglaublich, dass man uns mit einer unmöglichen Volksinitiative verbieten möchte, am 1. August – sprich am Nationalfeiertag – "Frauenfürze" oder eventuell sogar eine Rakete abzufeuern. Seien Sie ehrlich, ausser am 1. August, an Silvester oder eventuell noch einmal im Sommer an einem Nachtfest oder Seenachtsfest, hören Sie nie Feuerwerkslärm. Das ist nicht gerade viel, oder? Etwas mit einer Volksinitiative so verbieten zu wollen, ist für uns ein No-Go. Es ist eine Zwängerei. Wir von der SVP folgen dem Regierungsrat. Es wird der Bevölkerung empfohlen, ein wuchtiges Nein in die Urne zu legen!

*Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs:* Eigentlich ist es eine Chance, dass wir uns hier einmal mit Raketen beschäftigen können – das ist normalerweise grösseren Mächten vorbehalten. Ich war echt gespannt, wie bei uns die Diskussion zwischen den "Raketophilen" und den "Raketophoben" stattfindet! Sie war jedoch weniger ausgeprägt, als ich das eigentlich vorher erwartet hätte.

Auf der einen Seite haben wir durchaus Verständnis: Es kann wirklich störend sein, wenn um 3 Uhr nachts jemand noch ein Fest feiert und findet, es brauche jetzt ein paar Raketen in den Himmel geschossen. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob es nicht ausreicht, dass die Gemeinden hier durchaus etwas tun können. Es gibt gewisse Dinge, die sprechen vielleicht schon für die Initiative: Wenn man etwas kantonal regelt, könnte es eine etwas einheitlichere Regelung geben, als wenn dies jede Gemeinde für sich regelt. Denn die Feuerwerkskörper werden nicht mehr im Dorfladen gekauft, sondern an grösseren Orten. Man könnte dann dort darauf hinweisen.

So hat sich bei uns die Meinung etwas geteilt: Die Mehrheit findet, dass es diese Regelung nicht braucht und eine Minderheit meint, dass man sie durchaus unterstützen kann. Das ist das, was ich Ihnen sagen kann.

*Flurin Burkard, SP, Waltenschwil:* Bereits heute ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in vielen Gemeinden verboten – selbstverständlich mit Ausnahme unseres Nationalfeiertages und des 31. Dezembers. In wohl allen anderen Gemeinden ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht etwa generell erlaubt, sondern wird – zumindest in der Nacht – durch die Regelung der jeweiligen Nachtruhezeiten untersagt. Dies zeigt auf, dass das Problem, wenn man von einem solchen überhaupt sprechen kann, an der mangelnden Umsetzung der Reglemente liegt. Ein neues Gesetz würde daran nichts ändern – egal, wo es festgehalten ist. Jedes Gesetz ist wirkungslos, wenn es nicht umgesetzt wird. Ein generelles Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 – 4 ist daher zumindest zwischen den beiden erwähnten Feiertagen praktisch wirkungslos. Es wäre zweckmässiger, wenn geplagte Gemeinden im Rahmen der heutigen Gesetzgebung ihre Regelungen konsequenter durchsetzen würden – vor allem auch, was das Abfallproblem abgebrannter Feuerwerkskörper betrifft.

Eine knappe Mehrheit der SP-Fraktion empfiehlt Ihnen daher, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen und das Volksbegehren zur Ablehnung zu empfehlen.

*Ruedi Donat, CVP, Wohlen:* Die CVP stimmt der Botschaft grossmehrheitlich zu und wird die Volksinitiative – wenn sie dann zur Abstimmung kommt – zur Ablehnung empfehlen.

Unsere Begründung: Wenn dem Wortlaut der Initiative Folge geleistet würde, käme das einem Verbot des Abbrennens von Feuerwerken gleich. Das gültige Gesetz hat genügend rechtliche Mittel, ein Feuerwerk nicht zu bewilligen. Der Gemeinderat – heutige Bewilligungsbehörde – kennt die Antragsteller und den Grund, ein Feuerwerk zu bewilligen, am besten. Die geltenden Vorschriften – das örtliche Polizeireglement – legt die Modalitäten des Abbrennens von privaten Feuerwerken fest. In diesem Reglement sind allfällige Einschränkungen auch einzubringen. Es muss, wie in der Botschaft vermerkt und vom BUWAL empfohlen, auf einen zurückhaltenden Umgang mit Feuerwerken hingewirkt werden.

Zu guter Letzt: Wenn gespart werden soll, darf man solchen Gesetzen nicht zustimmen.

*Franz Nebel, FDP, Bad Zurzach:* Der Kommissionspräsident und meine Vorredner haben eigentlich alle Gründe schon dargelegt. Ich verweise lediglich noch einmal auf die fundierte Beurteilung durch den Regierungsrat gemäss unserer Geschäftsvorlage. Die Regelungen des Kantons werden heute meiner Überzeugung nach in den Gemeinden gut umgesetzt, es braucht also keine neue Regelung im Sinne dieser Volksinitiative.

Ich kann Ihnen bestätigen, dass die FDP den Entscheid des Regierungsrats zur Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag einstimmig unterstützt.

*Kathrin Fricker, Grüne, Baden:* Die Grünen sympathisieren mit dem Anliegen der Initiative. Den Abfall, den zusätzlichen Feinstaub und vor allem den Lärm begrüssen wir natürlich nicht. Wir sind jedoch mehrheitlich der Meinung, dass es nicht verhältnismässig und zweckführend ist, hier weitere

kantonale Vorgaben zu machen, da die rechtlichen Grundlagen in den Gemeinden entsprechend vorhanden sind. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen die Initiative mehrheitlich zur Ablehnung.

*Sämi Richner, EVP, Auenstein:* Ich bin Initiant dieser Feuerwerksinitiative und kann sagen, ich bin es immer noch. Denn das, was bei der Besprechung von Text und Inhalt herausgekommen ist, ist in der Stossrichtung gut. Man kann der Initiative nicht vorhalten, dass man sie nicht durchsetzen könne oder sie nicht durchdacht oder falsch aufgegleist sei. Das konnte bisher niemand widerlegen.

Zum 1. August: Hier würde sich auch bei einer Annahme praktisch nichts ändern. Kleine Kinder, die vor 21.00 Uhr ins Bett gehen müssen, können wie bisher ein "Bengalisches Zündholz" oder einen Minivulkan abfackeln. Das fällt unter die Kategorie 1, die nicht betroffen ist. Ab 21.00 Uhr, nachdem die 1. Augustreden vorüber sind und das Einnachten beginnt, erst dann macht es Sinn, eine Rakete abzuschliessen. Praktisch gibt es somit keine Differenz zur heutigen Regelung.

Im Klartext heisst das: Einzige Ausnahme für die Bewilligung von privaten Feuerwerken ist der 1. August zwischen 21.00 und 24.00 Uhr, das steht auch so in der Botschaft. Es gibt nur eine kleine Differenz. Man darf keine Böllerraketen abfeuern. Die Tiere bedanken sich dafür, jedoch nicht die Hörgeräte-Hersteller. Die Tradition des Feuerwerks am 1. August bleibt erhalten, das war die Bedingung, dass ich überhaupt im Initiativkomitee geblieben bin.

Ändern würde sich Folgendes: Das Feuerwerk am Vortag, am 31. Juli oder früher, sowie am 2. August wäre mit der neuen Regelung klar verboten, und zwar im ganzen Kanton. Beim Unterschriftensammeln hat sich gezeigt, dass die meisten Personen wegen der wilden Knallerei vor und nach dem Nationalfeiertag unterschrieben haben. Hundehalter gehen extra ins Ausland oder an Orte, wo man nichts hört, dann kommen sie nach Hause und es knallt immer noch.

Deshalb nützt es in unserem kleinräumigen Kanton nicht viel, wenn einzelne Gemeinden etwas unternehmen, aber die meisten sich nicht darum kümmern und weghören. Klare Verhältnisse sind nur vorhanden, wenn eine griffige kantonale Regelung vorliegt.

Zum Silvester-Feuerwerk: Hier würde tatsächlich eine grosse Änderung stattfinden. Die privaten Feuerwerke würden verboten werden. Feuerwerke haben am 31. Dezember oder am 1. Januar in der Schweiz überhaupt keine lange Tradition. Dieser Brauch kommt aus dem Ausland und ist vom grenznahen Ausland hereingeschwappt. Die Feuerwerkshersteller haben das natürlich gern gefördert. Es ist also überhaupt nichts Schweizerisches.

Im Winter, also am 31. Dezember, können noch ganz andere, schwerwiegende Probleme entstehen, nämlich gesundheitliche. Ich zitiere aus der BAFU-Studie (Bundesamt für Umwelt), namentlich aus der Botschaft, Seite 8: "Die Belastung der Luft durch Feuerwerksreaktionsprodukte führe vor allem beim Feinstaub zu kurzzeitigen Spitzenbelastungen mit hohen Gehalten von lungengängigem Feinstaub, sodass der Grenzwert überschritten werden könne. Menschen mit Erkrankungen der Atemwege und Kreislauferkrankungen müsse empfohlen werden, Feuerwerke zu meiden."

Im Winter, also am 31. Dezember, kann es eine wetterbedingte Inversionslage geben. Die kann es wirklich geben und sich über mehrere Tage bis zu Wochen hinziehen. Es ist windstill, es bildet sich eine Nebeldecke im Mittelland, und wenn in solch einer Wetterlage Feuerwerk in der aktuellen Menge abgefeuert wird und in der Luft stecken bleibt, dann ist dies ein ernsthaftes gesundheitsgefährdendes Problem, das nicht kurzzeitig vorübergeht.

Dazu noch eine Ergänzung: Wie geht es in einer solchen Situation denjenigen Personen, die Atemnot und Kreislaufprobleme haben? Schickt man sie in einen Gratisaufenthalt oberhalb der Nebeldecke? Die Hoteliers würden sich sicher freuen. Nach meiner Auffassung wäre es sicher viel einfacher, gescheiter und billiger, die privaten Feuerwerke an Silvester zu verbieten. Ein grosser gesellschaftlicher Verlust wäre das Verbot nicht, nach meiner Überzeugung wäre der Gewinn daraus aber gross. Ich freue mich über jede Stimme eines Volksvertreters oder einer Volksvertreterin, welche den regierungsrätlichen Antrag ablehnt und stattdessen der pragmatischen, sinnvollen und traditionskompatiblen Feuerwerksverbotsinitiative zustimmt.

*Martin Christen, SP, Spreitenbach:* Nun kommt der zweite Mitinitiant dieser Feuerwerksinitiative und auch ich bitte Sie, dem Antrag 1 auf Seite 10 der Botschaft zuzustimmen und den Antrag 2 abzu-

lehnen. Ich bitte Sie, die von immerhin 3'874 Stimmberechtigten unterzeichnete Volksinitiative zu unterstützen; natürlich ist mir bewusst, dass mir das nur schwer gelingen wird.

Ich danke dem Regierungsrat für die ausgewogene Botschaft; man hat nämlich auch unsere Argumente aufgeführt, und die sind nicht einfach nur oberflächlich, wie es oft gesagt wurde.

Die Argumente sind eigentlich allen bekannt, denn Sie kennen bestimmt viele Leute, die sich über private, plötzlich auftretende Feuerwerke massiv ärgern, weil ihre Haustiere in Panik geraten, sie sich durch Lärm und Luftverschmutzung belästigt fühlen, und oft oder sehr oft giftige Feuerwerksabfälle einfach liegengelassen werden. In der Tat haben Feuerwerke viele negative Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Umwelt. Die folgenden negativen Auswirkungen wurden noch nicht aufgezählt, deshalb erwähne ich sie nochmals: Es kommt immer wieder zu leichten oder schweren Unfällen, bis hin zu Todesfällen. Ich erinnere an den Fall in Turgi im Jahr 2007, als ein Mann, der Raketen abfeuerte, tödlich verletzt wurde. Es gibt die kurzfristige, die Gesundheit gefährdende Luftverschmutzung durch giftige, lungengängige Feinstaubpartikel, der Boden wird durch Schwermetalle belastet, es kommt zu enormen Lärmbelastigungen, die weit über alle Grenzwerte hinausgehen, und dieser Lärm stellt für viele Wild- und Haustiere eine eigentliche Tierquälerei dar. Für diese Tiere ist diese Knallei mehr als eine Zumutung. Immer wieder kommt es zu Gebäude-, Wald- und Heckenbränden. Und die unangemeldeten, wilden Feuerwerke privater Personen an Geburtstagsfeiern, Partys und anderen Anlässen nehmen stetig zu. Ich möchte noch daran erinnern, dass bei den ausländischen Feuerwerk-Produktionsstätten, namentlich in China, schwere Unfälle mit Todesopfern passieren und in diesen Betrieben auch Kinderarbeit weit verbreitet ist.

Wie Sämi Richner schon gesagt hat, geht es nicht darum, am 1. August die Feuerwerke zu verbieten – das ist auch in den Medien rund um den 1. August 2014 falsch dargestellt worden – sondern wir wollen lediglich diese Feuerwerke einschränken.

Die Kategorien 2, 3 und 4 sollen verboten werden. Diese Kategorien werden vom Bund jeweils den Entwicklungen angepasst. Deshalb sind jetzt in Kategorie 2 nur noch Dinge zulässig, die ab 12 Jahren gezündet werden dürfen. Kategorie 1 für Kinder unter 12 Jahren wird ebenfalls angepasst.

Private Feuerwerke sollen am 1. August weiterhin zugelassen sein. Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, in einer Verordnung Ausnahmen für besondere öffentliche Anlässe zu regeln. Wir haben dem Regierungsrat mitgeteilt, dass für uns der 1. August ganz klar eine solche Ausnahme ist, an der weiterhin ein solches Feuerwerk möglich sein soll.

Wir stellen uns auch vor, dass am 1. August ein Zeitfenster vorgegeben sein muss, sodass nicht bereits am 31. Juli oder noch am 2. August Feuerwerk abgefeuert werden kann.

Auch den Gemeinden soll es weiterhin möglich sein, bei festlichen Anlässen Feuerwerke zu zünden oder zünden zu lassen. Es handelt sich hier also nicht um ein totales Verbot, sondern um eine Einschränkung privater Feuerwerke auf ein unseres Erachtens für Mensch, Tier und Umwelt verträgliches Mass. Eine solche Einschränkung ist ja in vielen Bereichen des täglichen Lebens gang und gäbe, wird allgemein und selbstverständlich akzeptiert. Und zwar dienen diese Einschränkungen zum Schutz vor jenen wenigen Mitmenschen, die weder Rücksichtnahme, Anstand noch Grenzen kennen. Denn es sind ja ganz wenige, die morgens um 3.00 Uhr Feuerwerke abfeuern lassen oder an Geburtstagspartys wild "herumfeuerwerken". Es geht uns um diese Einschränkungen. Namens des Initiativkomitees bitte ich Sie, dieser Initiative zuzustimmen.

*Susanne Hochuli, Regierungsrätin, Grüne:* Der Regierungsrat freut sich über die grosse Gefolgschaft von links bis rechts und bedankt sich dafür. Er verzichtet aber trotzdem aufs Abfeuern einer Freudenrakete. Wir können abstimmen.

#### *Detailberatung*

Keine Wortmeldungen.

*Abstimmung / Anträge gemäss Botschaft*

Antrag 1 wird mit 59 gegen 53 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 115 gegen 9 Stimmen gutgeheissen.

*Beschluss*

1. Die Aargauische Volksinitiative "zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor privaten Feuerwerken" wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt.
2. Das Volksbegehren wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.

**0606 Interpellation Sabina Freiermuth-Salz, FDP, Zofingen (Sprecherin), Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Roland Basler, BDP, Oftringen, Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist, Christian Glur, SVP, Glashütten-Murgenthal, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Hans Pauli, SVP, Oftringen, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 20. Mai 2014 betreffend Asylunterkunft Lindengutstrasse in Aarburg; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0451)

Mit Datum vom 13. August 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen allgemeine Fragen

Die Unterbringung der Asylsuchenden ist eine Aufgabe, welche vom Bund den Kantonen übertragen wurde. Innerhalb des Kantons Aargau ist der Kantonale Sozialdienst, Sektion Asyl, im Departement Gesundheit und Soziales für diese Aufgabe verantwortlich. Dabei handelt es sich um eine klare Verwaltungsaufgabe, welche durch den Kantonalen Sozialdienst wahrgenommen wird.

Zur Frage 1: "Nach welchen konkreten Kriterien teilt der Regierungsrat die Asylunterkünfte zu?"

Der Kantonale Sozialdienst mietet auf dem freien Liegenschafts- und Wohnungsmarkt Liegenschaften und Wohnungen zur Unterbringung von Asylsuchenden an. Der Kantonale Sozialdienst tritt dabei gleich wie ein privater Mieter auf und schliesst die entsprechenden Verträge ab. Er trägt dabei der herrschenden Situation und den prognostizierten Zuweisungszahlen des Bundes Rechnung und mietet Liegenschaften im Interesse des Kantons nach Möglichkeit zu marktüblichen Preisen unter Beachtung der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit an. Dabei muss sich der Kantonale Sozialdienst an den nur beschränkt verfügbaren Objekten auf dem Liegenschaftsmarkt orientieren, auch wenn eine gleichmässige Verteilung im Kantonsgebiet angestrebt wird. So kann es dazu führen, dass das Angebot diesem Ziel zuwiderläuft.

Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) überprüft der Kantonale Sozialdienst unter strategischen Gesichtspunkten die bestehenden Unterkünfte. Ziel ist, in Zeiten einer früheren Notsituation angemietete Objekte unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit und der Kosten zu überprüfen, damit diese im Rahmen des Aufbaus von Grossunterkünften geschlossen werden können.

Zur Frage 2: "Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass im Kanton Aargau Asylbewerbende zahlenmässig ausgeglichen auf die Gemeinden verteilt werden sollten? Wenn nein, in welcher Form gedenkt der Regierungsrat, bestehenden Ungerechtigkeiten zu begegnen?"

Laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 19 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz [SPG] in Verbindung mit § 18a Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV]) strebt der Kanton eine zahlenmässig ausgeglichene Verteilung auf die Gemeinden an. Die Aufnahmepflicht erstreckt sich auf die dem Kanton zugewiesenen Personen, verteilt auf die Gemeinden gemäss Einwohnerzahl. Derzeit ist die Revision des SPG in der parlamentarischen Beratung, welche die Unterbringung der Asylsuchenden in regional ausgewogen verteilten kantonalen Grossunterkünften vorsieht. Die Integration von Flüchtlingen und Ausländern mit einer Aufenthaltsbewilligung hingegen soll durch die Gemeinden wahrgenommen werden. Gleichzeitig soll das System der Ersatzabgabe aufgehoben und durch eine Aufnahmepflicht ersetzt werden. Die regional ausgewogen verteilten Grossunterkünfte sowie die Aufnahmepflicht der Gemeinden verfolgt explizit den Zweck, diese Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden künftig gleichmässiger zu verteilen.

Zur Frage 3: "Nach welchen Richtlinien der Kommunikation gestaltet der Regierungsrat die Kontaktaufnahme mit einer Gemeinde, in welcher er beabsichtigt, eine markante Anzahl Asylsuchender zu platzieren?"

Der Regierungsrat selber verfügt über keine Richtlinien zur Kommunikation mit Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet eine Unterkunft für Asylsuchende vorgesehen ist. Es ist vielmehr Aufgabe des Kantonalen Sozialdiensts, für eine sach- und zeitgerechte Information der Gemeinde zu sorgen, ungeachtet der Zahl der unterzubringenden Personen. Dieser Aufgabe kommt der Kantonale Sozialdienst regelmässig nach, wobei die Information erfahrungsgemäss nach Abschluss des Mietvertrags, aber vor Bezug der Unterkunft, erfolgt. In jedem Fall wird aktiv der Kontakt zur Gemeinde und zu den Nachbarn gesucht. Diese bewährte und vertrauensbildende Massnahme ist bei der Regelung allenfalls auftretender Fragen hilfreich und zielführend. Da jeder einzelne Fall individuell gelagert ist, können keine festen Termine betreffend die Information genannt werden.

Zur Frage 4: "Welche zeitlichen Vorgaben hält der Regierungsrat bei der Information von Gemeinden bei der Platzierung von Asylsuchenden ein?"

Die kantonalen Unterkünfte für Asylsuchende sind seit mehreren Monaten bekanntermassen zu 100 % und mehr belegt beziehungsweise überbelegt. Kann der Kantonale Sozialdienst auf dem Liegenschaftsmarkt ein geeignetes Objekt anmieten, so ist er wegen der akut fehlenden Unterbringungsplätze genötigt, die Liegenschaft zum nächst möglichen Termin zu übernehmen und so bald als möglich zu beziehen. Die Information an und die Kommunikation mit den Gemeinden verlaufen in diesem Kontext gezwungenermassen in einem engen zeitlichen Rahmen und muss teilweise auch kurzfristig vorgenommen werden. Dabei ist auf die spezifischen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Oberstes Ziel ist dabei stets, die gesetzliche Aufgabe der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden menschenwürdig und mit verhältnismässigem Aufwand sicherstellen zu können.

Zur Frage 5: "Weshalb steht der Regierungsrat nicht im persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Gemeinderat und macht dies von Vorbedingungen abhängig?"

Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden ist wie erwähnt eine gesetzliche Aufgabe, die von der Verwaltung umgesetzt wird. Es ist vor diesem Hintergrund in erster Linie Aufgabe der Verwaltung selber, den Kontakt mit der Gemeindebehörde zu pflegen. Nur in Ausnahmen beziehungsweise wenn die Aufgabenerfüllung über das ordentliche Verwaltungshandeln hinaus in besonderen

Fällen die direkte Involvierung der Departementsvorsteherin beziehungsweise des Departementsvorstehers erfordert, tritt diese beziehungsweise dieser in unmittelbaren Kontakt mit der Gemeindebehörde. Dies ist im Fall der Gemeinde Aarburg geschehen, indem die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales auf Ersuchen der Gemeindebehörde an einer Aussprache teilgenommen und die Sachlage auseinandergesetzt hat. Gleichzeitig hat der Regierungsrat die Gemeindebehörde aufgefordert, im Rahmen der gemeinsamen Erfüllung der Verbundaufgabe Kanton – Gemeinden im Asylwesen in sachliche Gespräche mit dem Kantonalen Sozialdienst einzutreten, um mögliche Problemfelder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Unterkunft an der Lindengutstrasse 5/7 zu identifizieren und geeignete Lösungen – insbesondere im Bereich der Schule – vorzubereiten. Dieser Aufforderung ist die Gemeindebehörde bisher nicht nachgekommen. Gleichwohl wird nach den Sommerferien eine Begleitgruppe mit verschiedenen Stellen und Beteiligten aus der Gemeinde ins Leben gerufen, um die Umfeldauswirkungen des Betriebs der Asylunterkunft zu analysieren und bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen.

Zur Frage 6: "Wie hoch sind die Ersatzabgaben insgesamt, die die Gemeinden bezahlen müssen, die keine Asylsuchenden aufnehmen?"

Laut § 19 Abs. 2 SPG entrichten Gemeinden, die ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, dem Kanton eine Ersatzabgabe. Diese beträgt derzeit Fr. 10.– pro Tag und pro nicht aufgenommene Person. Im zweiten Quartal 2014 wurden durch die säumigen Gemeinden insgesamt Fr. 247'616.– entrichtet. Der Gesamtbetrag der Ersatzabgabe kann von Quartal zu Quartal grösseren Schwankungen unterworfen sein. Die jeweilige Ersatzabgabe pro Quartal berechnet sich nach einer komplexen Formel. Dabei werden insbesondere die Zuweisungen des Bundes an den Kanton, die vorhandenen Plätze in kantonalen Unterkünften, deren Auslastung und die Einwohnerzahlen des Kantons und der betreffenden Gemeinde berücksichtigt.

Zur Frage 7: "Wozu verwendet der Kanton diese Ersatzabgaben?"

Die Einnahmen der Ersatzabgabe fliessen in die Staatsrechnung und werden im Aufgabenbereich Asyl für die Unterbringung und Betreuung eingesetzt.

Zur Frage 8: "Wie sind die Asylsuchenden auf die Gemeinden verteilt (entsprechende Gemeindeliste beilegen)?"

Betreffend die Verteilung der Asylsuchenden wird auf die beiliegende Aufstellung im Zusammenhang mit der Ersatzabgabe für das zweite Quartal 2014 verwiesen. Die Aufstellung gibt Aufschluss über die Aufnahmepflicht aufgrund der Einwohnerzahl, aber auch über die effektive Anzahl Asylsuchende in den Gemeinde- und kantonalen Unterkünften. Im Weiteren kann der Aufstellung entnommen werden, welche Gemeinden die Aufnahmepflicht erfüllen, teilweise oder überhaupt nicht erfüllen und welche Ersatzabgabe geschuldet ist.

Zur Frage 9: "Welche Gemeinden bezahlen Ersatzabgaben und in welcher Höhe (entsprechende Gemeindeliste beilegen)?"

Die entsprechenden Zahlen ergeben sich aus der beiliegenden Aufstellung über die Ersatzabgabe für das zweite Quartal 2014; siehe dazu auch die Ausführungen zur Frage 8.

Zur Frage 10: "Wie beteiligt sich der Kanton an den Folgen, die sich aus der Platzierung von über 40 zusätzlichen Kindern in einer Schule für den Schulraum und die zusätzlichen Pensen jeglicher Art ergeben?"

- a) finanziell?
- b) logistisch?
- c) personell?"

Grundsätzlich besuchen schulpflichtige Kinder von Asylsuchenden vor der Platzierung in Aargau während drei bis sechs Monaten einen der Einschulungsvorbereitungskurse (EVK), wie sie in Aarau und Untersiggenthal durchgeführt werden. Sie erhalten dort grundlegenden Deutschunterricht, werden mit den hiesigen schulischen Verhältnissen vertraut gemacht und bringen beim Übertritt in die öffentliche Schule einen Bericht mit einer Einschätzung ihres schulischen Wissensstands mit. Der Kanton übernimmt für diese Phase den vollen Aufwand in finanzieller, logistischer sowie personeller Hinsicht.

Anschliessend an den EVK erfolgt die Einschulung in Aargau. Falls tatsächlich eine grössere Zahl schulpflichtiger Kinder in Aargau platziert werden sollte, könnten diese – falls dies von den Schulverantwortlichen vor Ort gewünscht wird – in Form eines regionalen Integrationskurses (RIK) geschult werden. In solchen RIK werden die Kinder bis zu einem Jahr unterrichtet, bevor sie in eine Regelklasse übertreten. Die Lohnkosten der Lehrpersonen des RIK werden vollumfänglich vom Kanton übernommen. Die Lehrpersonen sind der kommunalen Schulführung unterstellt. Bezüglich Schulraum soll in Absprache mit der Schulbehörde in Aargau eine Regelung gefunden werden. Auch Detailfragen zur Anstellung der Lehrpersonen, Personalführung, Bereitstellung des Unterrichtsmaterials usw. werden sinnvollerweise mit den Schulverantwortlichen in Aargau direkt geklärt. Der Kanton wird die Gemeinde in diesen Fragen unterstützen.

Voraussichtlich wird ein Teil der in Aargau platzierten Asylsuchenden länger als ein Jahr dort verweilen. Schulpflichtige Kinder werden anschliessend an den EVK in die Regelklasse integriert. Die Lohnkosten der Lektionen gemäss Studententafel des Lehrplans werden zwischen Kanton und Gemeinden nach dem regulären Verteiler aufgeteilt. Die Lohnkosten der zusätzlich benötigten Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) übernimmt der Kanton vollumfänglich während maximal drei Jahren.

Zur Frage 11: "Plant der Regierungsrat in Aargau für diese Kinder Einschulungsvorbereitungskurse (EVK), wie diese in der Botschaft 14.27 im Kapitel 3.9 beschrieben sind und bereits in Aarau und Obersiggenthal geführt werden?"

Wie in den Ausführungen zur Frage 10 beschrieben, haben die schulpflichtigen Kinder vor der Zuweisung nach Aargau bereits einen EVK besucht. Deshalb wird in Aargau kein EVK geführt.

Zur Frage 12: "Mit welchen konkreten Massnahmen unterstützt der Regierungsrat eine Gemeinde in den sich aufdrängenden weiteren Integrationsbestrebungen, die eine Aufnahme von einer derart hohen Anzahl Asylsuchender mit sich bringt?"

Asylsuchende sind Personen im laufenden Asylverfahren, bei denen noch nicht darüber befunden wurde, ob sie weggewiesen oder in der Schweiz einen Aufenthaltstitel erhalten werden. Dies bedeutet auch, dass Asylsuchende im laufenden Asylverfahren keinen Anspruch auf Integrationsmassnahmen haben. In kantonalen Unterkünften für Asylsuchende übernimmt der Kanton vollumfänglich alle Betreuungsaufgaben für die Bewohnerinnen und Bewohner. Mit negativem Abschluss des Asylverfahrens werden die Gesuchsteller ausreisepflichtig und haben die Schweiz zu verlassen. Erhalten sie hingegen einen Aufenthaltstitel (anerkannter Flüchtling, vorläufig aufgenommener Flüchtling, vorläufig aufgenommener Ausländer), haben diese Personen Anspruch auf Integrationsmassnahmen. Diese Personen werden durch den Kantonalen Sozialdienst im Rahmen des Case Management Integration (CMI) aktiv in ihrem Integrationsprozess unterstützt. Das CMI, welches die bisher durch die Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) erbrachten Dienstleistungen übernimmt, unterstützt diese Personen mit konkreten Massnahmen wie beispielsweise Sprachkurse oder Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Die Aufwendungen werden über die Integrationspauschale des Bundes vom Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau (MIKA) finanziert.

#### Vorbemerkungen rechtliche Fragen

Bei der Unterbringung von Asylsuchenden handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe, welche nur im Verbund von Bund, Kanton und Gemeinden erfüllt werden kann. Im Weiteren vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende sowohl in reinen Wohnzonen, aber auch in gemischten Wohn- und Gewerbebezonen und in Zonen für öffentliche Bauten grundsätzlich zonenkonform sind. Anderslautende Beschlüsse von Gemeindebehörden hat der Kantonale Sozialdienst im Interesse des Kantons zwecks Klärung der Rechtsfrage in mehreren Fällen angefochten. Als Beispiele seien die Verfahren "Jägerstübl" in Brugg-Lauffohr und Glashütten-Murgenthal (Gutheissung der Beschwerde durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt) genannt.

Zur Frage 13: "Hat der Kanton vor Abschluss des Mietvertrags abgeklärt, ob wegen der veränderten Nutzung ein Gesuch auf Umnutzung der Liegenschaft gestellt werden muss?"

Der Kanton hat vor dem Abschluss des Mietvertrags die rechtliche Situation abgeklärt und festgestellt, dass es sich bei der Nutzung der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern an der Lindengutstrasse 5/7 um eine Wohnnutzung handelt. Folglich erübrigte sich das Einreichen eines Umnutzungsgesuchs. Als Folge des Beschlusses des Gemeinderats Aarburg hat der Kanton Beschwerde geführt. Dabei wurde im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen durch das Verwaltungsgericht festgestellt, dass eine Nutzung möglich ist und es sich im Kern um eine normale Wohnnutzung handelt und keine baulichen Massnahmen vorgenommen werden. Das Verfahren in der Hauptsache, bei der geklärt wird, ob für die Nutzung eines Wohnhauses durch Asylsuchende eine Umnutzung beantragt und somit ein Baubewilligungsverfahren durchlaufen werden muss, ist noch pendent.

Zur Frage 14: "Hat der Kanton vor Abschluss des Mietvertrags abgeklärt, ob die in Aarburg vorgesehene Belegungsdichte (AZ für Wohnen 0.40) vor den Kriterien des Verwaltungsgerichts, welche dieses im Fall der Gemeinde Brittnau formuliert hat, Stand hält?"

Die Interpellanten verweisen in ihrem Vorstoss auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts (AGVE 1994, S. 367 ff.), in welchem ein Erstaufnahmezentrum für Asylsuchende in Brittnau aufgrund der Bewohnerdichte als nicht zonenkonform erachtet worden ist. Die in Aarburg beabsichtigte Nutzung unterscheidet sich massgebend vom zitierten Verwaltungsgerichtsurteil.

So musste in jenem Verfahren ein Erstaufnahmezentrum für Asylsuchende und nicht die Unterbringung von asylsuchenden Menschen in Wohnungen beurteilt werden. Dies sind zwei komplett unterschiedliche Nutzungen. Während in einem Erstaufnahmezentrum sich die Asylbewerber durchschnittlich während einer kurzen Zeitdauer von wenigen Tagen bis zu wenigen Wochen bis zur Weiterverteilung in andere kantonale Unterkünfte oder Gemeindeunterkünfte aufhalten (vgl. AGVE 1994, S. 371), leben und wohnen die Asylsuchenden in einer kantonalen oder Gemeindeunterkunft beziehungsweise in durch den Kanton angemieteten Wohnungen bis zum definitiven Abschluss des Asylverfahrens durch die Bundesbehörden während längerer Zeit, was von wenigen Wochen beziehungsweise Monaten bis zu mehreren Jahren dauern kann. Eine kantonale oder Gemeindeunterkunft wie auch angemietete Wohnungen weisen gegenüber einer Wohnnutzung durch Nichtasylsuchende eine ähnliche oder nur leicht erhöhte Bewohnerdichte auf, während in einem Erstaufnahmezentrum viele Personen auf relativ geringem Raum untergebracht werden. Von einer Übernutzung ist daher auch vorliegend nicht auszugehen. Schliesslich sollte das im zitierten Verwaltungsgerichtsurteil geplante Erstaufnahmezentrum in einer reinen Wohnzone (W2D gemäss damaligem § 36 Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Brittnau) betrieben werden. Die Mehrfamilienhäuser Lindengutstrasse 5/7 in Aarburg befinden sich in der Wohn- und Gewerbezone WG 3A gemäss § 8 der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung. Die WG 3A ist neben dem Wohnen auch für mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt. Damit lässt sie erheblich mehr zu als eine reine Wohnzone. Abschliessend ist festzuhalten, dass sich auch Unterkünfte für Asylsuchende in reinen Wohnzonen befinden. Etwa die Hälfte der Asylunterkünfte befand sich gemäss zitiertem Verwaltungsgerichtsurteil in reinen Wohnzonen (vgl. AGVE 1994, S. 372).

Zur Frage 15: "Hat der Kanton vor Abschluss des Mietvertrags abgeklärt, ob wegen der Platzierung von 90 Personen in 12 Wohnungen eine kantonale Brandschutzbewilligung vorliegt?"

Die Abklärungen des Kantons haben ergeben, dass für eine Wohnnutzung durch Asylsuchende keine besondere Brandschutzbewilligung vonnöten ist. Ungeachtet dessen ergab eine unverbindliche Prüfung seitens der Aargauischen Gebäudeversicherung, dass alles in Ordnung sei.

Zur Frage 16: "Sind am Gebäude Anpassungen feuerpolizeilicher Natur notwendig? Falls ja, welche? Wer hat für deren Kosten aufzukommen?"

Es sind keine Anpassungen feuerpolizeilicher Natur vonnöten.

Zur Frage 17: "Hat der Kanton vor Abschluss des Mietvertrags geprüft, ob die in letzter Zeit umgebauten Gebäude von der Baubehörde kontrolliert, abgenommen und als in Ordnung befunden worden sind?"

Der Kanton hat die entsprechenden Abklärungen vorgenommen. Die Liegenschaften wurden durch die Bauverwaltung abgenommen, die geltend gemachten Mängel wurden beziehungsweise werden durch den Bauherrn und Vermieter bereinigt. Zusätzlich ist eine Feuerschau erfolgt und die Gebäude wurden einer elektrotechnischen Überprüfung unterzogen. Dabei festgestellte kleinere und unwesentliche Mängel wurden entsprechend behoben, beziehungsweise werden noch behoben. Der Wohnnutzung stehen keine Hindernisse entgegen.

Zur Frage 18: "Wurde der Mietvertrag ohne Bedingungen, d. h. völlig losgelöst von der baupolizeilichen Rechtslage abgeschlossen? Wer trägt das Risiko, wenn keine Bewilligung erhältlich zu machen ist?"

Der Mietvertrag wurde ohne weitergehende Bedingungen abgeschlossen. Es ist unbestritten, dass im Fall gravierender Mängel, die eine Nutzung verunmöglichen beziehungsweise verzögern würden, die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kämen. Dies bedeutet, dass der Kantonale Sozialdienst bei Mängeln, die die bestimmungsmässige Nutzung verhindern würden, vom Mietvertrag zurücktreten könnte, oder aber der Mietzins angemessen reduziert werden müsste. Da aber weder wesentliche Bau- noch andere Mängel vorliegen, wird der Bezug der Wohnungen nur durch den angefochtenen und zweitinstanzlich hängigen Entscheid der Gemeinde Aarburg behindert. Dieses Risiko kann mietrechtlich nicht aufgefangen werden, sondern ist durch den Kanton als Mieter zu tragen. Da es sich um öffentliche Mittel handelt, stellt sich die Frage, ob beziehungsweise inwieweit diese Kosten anschliessend gegenüber einer Gemeinde geltend gemacht werden können. Diese Frage ist separat zu prüfen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 5'824.–.

*Sabina Freiermuth-Salz, FDP, Zofingen:* Um es vorweg zu nehmen, wir sind mit der Beantwortung der Interpellation nicht zufrieden. Die Gemeinde Aarburg wurde äusserst kurzfristig darüber informiert, dass das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) dort 90 Asylsuchende in Mietwohnungen unterbringen wird. Dies, obwohl die Gemeinde – bei einer Aufnahmepflicht von 18 – bereits 37 Personen aufgenommen hatte. Aarburg wurde vor vollendete Tatsachen gestellt, was zahlreiche Bedenken und enormen Unmut auslöste. Der Bund hat die Unterbringung der Asylsuchenden an die Kantone übertragen. Das bedeutet unweigerlich, dass die Aufgabe "zusammen" mit den Gemeinden gelöst werden muss – und hier liegt des Pudels Kern.

Verständlich, dass alle enorm gefordert sind. Die Unterkünfte sind voll. Einzelne Gemeinden verwenden die aktuelle Rechtsordnung dazu, möglichst keine Asylsuchenden aufzunehmen.

Aarburg aber erfüllt weit mehr als seine Pflicht und trägt mit einer der höchsten Sozialhilfequoten überdurchschnittlich hohe finanzielle Lasten. Erfahrungsgemäss müssen die meisten der Asylsuchenden nach Ablauf der Fristen bei der Wohngemeinde Sozialhilfe beziehen.

Ende 2013 kündigte die Regierungsrätin denn auch an, dass Aarburg nicht weiter belastet wird. Unerkklärlich, warum das DGS kurz darauf eine Asylunterkunft mit 90 Plätzen eröffnet.

Letzte Woche waren in Aarburg 77 Asylsuchende untergebracht, davon 11 mit eben erfolgtem Statuswechsel. Nach den Herbstferien werden in der Schule weitere 15 Kinder platziert – mit einem Dreimonatskurs in Deutsch. Das wurde der Gemeinde vor Wochenfrist in einem simplen Brief mitgeteilt.

Laut Stellungnahme ist für die Kommunikation der Kantonale Sozialdienst verantwortlich. Die Departementsvorsteherin involviere sich nur in Fälle, die über das ordentliche Verwaltungshandeln hinausgehen. Mit Verlaub, liebe Frau Regierungsrätin, diese Gemeinde beherbergt bereits 130 Personen aus Eritrea mit B- und F-Status, hat zwei Asylzentren mit 38 Asylsuchenden und nun das neue Asylzentrum mit 90 Plätzen. Geht das etwa nicht über das ordentliche Verwaltungshandeln hinaus?

Die Teilrevision des SPG (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz) ist im Gange. Grossunterkünfte sollen geschaffen und die Ersatzabgaben gestrichen werden. Die 2. Lesung steht aber noch aus, und noch ist kein einziger Standort einer möglichen Grossunterkunft bekannt.

Auch mit dem neuen Gesetz müssen die Herausforderungen in behutsamer Zusammenarbeit angegangen werden; ohne transparente Abläufe werden die Probleme nicht gelöst. Der gute Wille aller Beteiligten ist hier gefordert. Und das bewältigen wir nur, wenn das zuständige Departement eine Vorbildrolle übernimmt!

Weder Sie, Frau Regierungsrätin, noch ich, noch Ihre Kommunikationsfachleute kamen je in den Genuss von Frühfranzösisch, aber wir verstehen alle: "C'est le ton qui fait la musique!"

*Vorsitzender:* Namens der Interpellanten erklärt sich Sabina Freiermuth-Salz von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

**0607 Interpellation Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 4. März 2014 betreffend Nichtunterzeichnung der Pensions- und Betreuungsverträge von Pflegeheimen durch die Berufsbeistände sowie fehlender Zuständigkeiten bei Personen ohne finanzielle Reserven; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0355)

Mit Datum vom 13. August 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

**Vorbemerkungen**

Am 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Dieses sieht für Urteilsunfähige in stationären Pflegeeinrichtungen besondere Schutzbestimmungen vor (Art. 382–387 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB). Art. 382 Abs. 1 ZGB verlangt insbesondere, dass für urteilsunfähige Personen, die für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut werden, schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden muss, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist. Das Departement Gesundheit und Soziales als zuständige Aufsichtsbehörde ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Da die mit der Interpellation aufgezeigten Probleme im Vollzug des neuen Erwachsenenschutzrechts sich teilweise im Schnittstellenbereich zwischen den Erwachsenenschutzbehörden und dem Departement Gesundheit und Soziales als Aufsichtsbehörde über die stationären Pflegeeinrichtungen bewegen, wurde im Hinblick auf die Beantwortung der vorliegenden Interpellation die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts zur Klärung der Zuständigkeiten beigezogen.

Zur Frage 1: "Welches sind die Gründe, wieso die Berufsbeistände die Pensions- und Betreuungsverträge mit den Pflegeheimen nicht unterzeichnen?"

Der Grund für die Nichtunterzeichnung der Verträge liegt gemäss den Aussagen der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände im Wesentlichen darin, dass die in der Praxis zur Anwendung gelangenden Verträge nach ihrer Auffassung verschiedene Rechtsfragen offen lassen. Sie wünschen sich eine allgemeine Klärung der Vertragssituation unter den Beteiligten. Umstritten war in diesem Kontext offenbar auch die Frage, ob und in welchem Ausmass diese Verträge von den Familiengerichten genehmigt werden müssen. Wie die Abklärungen gezeigt haben, bestand unter den verschiedenen Familiengerichten – nicht zuletzt aufgrund gewisser Widersprüche im Bundesrecht – bislang eine uneinheitliche Praxis. Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz hat die Familiengerichte in der Zwischenzeit darüber informiert, dass die Verträge von den Familiengerichten nicht genehmigt werden müssen und damit für eine einheitliche Praxis im Kanton gesorgt.

Einzelne Vertragsbestimmungen, so wie sie in der Praxis zur Anwendung gelangen, erscheinen tatsächlich rechtlich diskutabel. Zwar sind die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände im Interesse der schutzbefohlenen Personen gehalten, für eine zweckmässige Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung zu sorgen und in diesem Kontext auch den notwendigen Vertrag zu unterzeichnen. Auf der anderen Seite liegt es aber auch im öffentlichen und privaten Interesse, dass die zum Einsatz gelangenden Verträge rechtlich korrekt sind und durch einen Konsens der Beteiligten getragen werden.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, dass unter der Federführung des Departements Gesundheit und Soziales ein runder Tisch unter den Beteiligten organisiert wird mit dem Ziel, eine gemeinsame Lösung etwa in Form eines allseits akzeptierten Mustervertrags zu

suchen. Erste Vorgespräche haben ergeben, dass die Beteiligten mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Zur Frage 2: "Wer ist zuständig für Kostengutsprachen oder Vorauszahlungen, die in den Pensions- und Betreuungsverträgen festgehalten sind, um grössere Debitorenverluste aufzufangen, und von den zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht selber bezahlt werden können?"

Mit dem Tod des Erblassers erwerben die Erben die Erbschaft als Ganzes. Die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 ZGB). Mit dem Tod der verbeiständeten Person endet auch die Beistandschaft von Gesetzes wegen (Art. 399 ZGB). Dies bedeutet, dass es ab dem Todeszeitpunkt allein Sache der Erben ist, offene Rechnungen der stationären Pflegeeinrichtung zu bezahlen. In der Praxis kommt es nun vor, dass – zum Beispiel bei einer Ausschlagung der Erbschaft – Rechnungen der stationären Pflegeeinrichtungen unbezahlt bleiben. Die Pflegeeinrichtungen haben deshalb damit begonnen, ein Depot zu erheben, das für allfällige offene Forderungen nach dem Tod herangezogen werden kann. Die Höhe des Depots ist sehr unterschiedlich, kann aber bis Fr. 20'000.– betragen. Ungelöst ist die Situation bei Personen, die nicht über genügend eigene Mittel verfügen, um das Depot bezahlen zu können. Eine Finanzierung des Depots aus den Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe entfällt, weil im Rahmen der Sozialhilfe nur Leistungen übernommen werden müssen, die der Überwindung der individuellen Notlage dienen, nicht aber um das finanzielle Inkassorisiko einer stationären Pflegeeinrichtung abzusichern.

Die Praxis in den Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Es gibt Gemeinden, die auf Ersuchen hin zwar nicht ein Depot, dennoch aber eine sogenannte subsidiäre Kostengutsprache für den Fall von Inkassoausständen nach dem Tod der betreffenden Person leisten. Andere Gemeinden lehnen sowohl eine Depotzahlung wie auch eine subsidiäre Kostengutsprache kategorisch ab. Konsequenz daraus ist, dass es im Einzelfall sehr schwierig sein kann, einen Pflegeplatz zu finden. Ein solcher Zustand, der zulasten von pflegebedürftigen Personen geht, muss verhindert werden.

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Haltung der Beteiligten. Auf der einen Seite muss den Pflegeeinrichtungen, von denen eine wirtschaftliche Betriebsführung verlangt wird, zugestanden werden, ein Depot (oder eine anderweitige Absicherung) zu verlangen, um allfällige Inkassoverluste minimieren zu können. Andererseits sollte ein Depot nicht prohibitiv wirken. Ein Depot in der Grössenordnung von einem bis maximal zwei Monatsbeträgen scheint nach Ansicht des Regierungsrats vertretbar und angemessen. Für Depotleistungen sollte aber – ein weiterer strittiger Punkt unter den Beteiligten – ein marktüblicher Zins bezahlt werden.

Was die Aufgaben der Gemeinden in diesem Kontext angeht, bleibt festzustellen, dass aus sozialhilferechtlicher Optik aus den erwähnten Gründen keine Verpflichtung besteht, ein Depot zu leisten. Auf der anderen Seite haben die Gemeinden mit § 11 des Pflegegesetzes die Pflicht, für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege zu sorgen. Diese Pflicht beinhaltet nach Auffassung des Regierungsrats auch die Sicherstellung des Zugangs für ihre Einwohnerinnen und Einwohner in eine stationäre Pflegeeinrichtung. Dies kann in den betreffenden Fällen mittels subsidiärer Kostengutsprache relativ einfach gelöst werden.

Der Regierungsrat vertritt somit die Auffassung, dass vorab die betroffene Person zur Leistung eines (verzinslichen) Depots verpflichtet werden kann. Subsidiär sollte die Wohnsitzgemeinde – in erster Linie mittels subsidiärer Kostengutsprache – den Zugang ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in eine stationäre Pflegeeinrichtung sicherstellen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'461.–.

*Andre Rotzetter, CVP, Buchs:* Ich bin mit der Antwort des Regierungsrats vollumfänglich zufrieden. Bei der Umstellung auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sind in Pflegeheimen einige Probleme aufgetaucht oder alte Probleme haben sich verschärft. Die Antwort des Regierungsrats bringt nun in den Pflegeheimen in Bezug auf diese Themen Klarheit. Dies kommt den Pflegeheimen und deren Bewohnern zugute, weil seit der neuen Pflegefinanzierung die Pflegeheime die Tarife gemäss Vollkostenrechnung kostendeckend ansetzen müssen. Debitorenverluste müssen somit von den Bewohnerinnen und Bewohnern mitfinanziert werden. Das ist ein grosses Ärgernis. Die Antworten kommen so indirekt den Bewohnern der Pflegeheime zugute.

Auf zwei Punkte möchte ich zu sprechen kommen: Grundsätzlich hat der Regierungsrat recht, wenn er erklärt, dass man für eine Depotleistung einen Zins verlangen kann. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass beim Eintritt in ein Pflegeheim Leistungen für 60 Tage anfallen. Wenn dann erstmals gezahlt werden muss, und in diesem Zeitraum irgendjemand stirbt, dann fallen Debitorenverluste an.

Für uns war die Wortwahl "Depotleistung" wahrscheinlich ein falscher Ansatz. In der Wirtschaft ist es in solchen Situationen üblich, eine Akontozahlung zu verlangen. Eine Akontozahlung in der Höhe von 60 Tagen deckt somit die Kosten der erbrachten Leistungen ab und verhindert im Todesfall massive Debitorenverluste. Da ein Todesfall in einem Pflegeheim eben normal ist, braucht es solche Lösungen, um die Debitorenverluste zu verhindern und die anderen Bewohner vor Schaden zu schützen.

Da es immer wieder vorkommt, dass finanzschwache Personen die Akontozahlung nicht leisten können, braucht es auch für diese Fälle eine Lösung. Pflegeheime müssen in solchen Fällen überlegen, ob sie diese Personen aufnehmen oder nicht. Der Regierungsrat will dies mittels limitierter subsidiärer Kostengutsprache relativ einfach lösen. Dies finde ich sehr gut. Dies bedeutet für die Pflegeheime, dass sie das Risiko eines Debitorenverlustes nicht mehr alleine tragen müssen. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinden nur subsidiär in die Pflicht kommen; also erst, wenn das Pflegeheim alle anderen Mittel und Wege ausgeschöpft hat und zum Beispiel ein Verlustschein vorliegt. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation.

*Vorsitzender:* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

### **0608 Motion der BDP-Fraktion vom 4. März 2014 betreffend Anpassung der kantonalen Baugesetzgebung in Bezug auf Kostenfolge und Begrenzung der Einwendungen; Rückzug**

(vgl. Art. 0377)

Mit Datum vom 4. Juni 2014 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen:

Die Motion will missbräuchlichen Einwendungen und "bewusst provozierten Bauverzögerungen" entgegenwirken und verlangt, dass in Bausachen das Einwendungsverfahren für kostenpflichtig erklärt und die Anzahl möglicher Einwendungen begrenzt wird.

Nach geltendem Recht ist das Einwendungsverfahren ein erstinstanzliches Verfahren und als solches kostenlos.<sup>1</sup> Die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben und andere Rechtsmittel zu ergreifen, begrenzt das geltende Recht bereits heute wie folgt:

- Auf rechtsmissbräuchliche Einwendungen ist nicht einzutreten.<sup>2</sup>
- Beschwerde kann nur erheben, wer zuvor Einwendung erhoben hat.<sup>3</sup>
- Die Anträge des Einwendungsverfahrens können im Beschwerdeverfahren nicht mehr erweitert werden.<sup>4</sup>
- Das Ergreifen eines Rechtsmittels setzt immer ein schutzwürdiges eigenes Anfechtungsinteresse voraus.<sup>5</sup> Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse

an der richtigen Anwendung des Rechts, ohne dass im Fall des Obsiegens ein praktischer Nutzen entsteht, berechtigt nicht zur Ergreifung eines Rechtsmittels.<sup>6</sup>

Die Behörde muss von Amtes wegen den Sachverhalt ermitteln und das Recht anwenden.<sup>7</sup> Würde nun bereits schon das Einwendungsverfahren für kostenpflichtig erklärt, müssten Betroffene, die sich einen solchen Rechtsschutz nicht mehr leisten können oder wollen, mit formlosen Eingaben und Aufsichtsanzeigen die Verletzung baurechtlicher Normen rügen. Die Behörde müsste diese Eingaben beachten und von sich aus die nötigen Abklärungen treffen. Die Verfahren würden dadurch kaum schlanker und einfacher. Auch besteht die Gefahr, dass die Kostenpflicht die Verfahren formstrenger macht und "verrechtlicht" und gütliche Win-Win-Lösungen erschwert werden. Müssen Parteikosten ersetzt werden, verteuern sich die Verfahren auch für das Gemeinwesen, wenn dieses im Rechtsmittelverfahren unterliegt. Schliesslich ist das Schaffen zusätzlicher Entscheidgebühren, um mögliche Einwendungen von vornherein abzuwehren, abträglich für die Akzeptanz der Entscheide, macht staatsverdrossen und kann im Gegenteil dazu führen, dass Entscheide der Verwaltung bis an die letzte Instanz weitergezogen werden. Nach Ansicht des Regierungsrats ist daher von der Einführung einer Kostenpflicht für das erstinstanzliche Verfahren abzuraten. Auch lässt sich nicht bestätigen, dass Einwendungen immer wieder querulatorisch erhoben werden und einzig darauf abzielen, ein Bauvorhaben zu verzögern. Verzögerungen, die sich aufgrund des Instanzenzugs bis ans Bundesgericht ergeben, lassen sich ohnehin nicht dadurch verringern, dass man bereits das erstinstanzliche Verfahren für kostenpflichtig erklärt. Wer heute schon bis an das Bundesgericht gelangt (mit meist schlechten Prozesschancen), tut dies in der Regel aus Prinzip und unabhängig von der Kostensituation im erstinstanzlichen Verfahren.

Das Bundesrecht bestimmt, dass die Legitimation, gegen Verfügungen mit Bezug zum Raumplanungsrecht kantonale Rechtsmittel zu ergreifen, wenigstens in gleichem Umfang garantiert sein muss wie für die Beschwerde an das Bundesgericht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.<sup>8</sup> Die Motion, die die Legitimation bei einer Überarbeitung des Projekts offenbar überhaupt ausschliessen will, verstösst gegen Bundesrecht und ist auch in diesem Punkt abzulehnen. Mit einer korrekten Publikation wird sichergestellt, dass sich weitere Einwendungen auf die Projektänderungen beschränken müssen. Andere Probleme mit "zweiten Einwendungen gegen das gleiche Projekt" sind nicht bekannt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 868.—.

*Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken:* Die BDP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für seine Ausführungen zu unserem Anliegen. Nebst der Kenntnisnahme der schriftlich vorliegenden Antwort haben wir uns auch noch mit Vertretern des Rechtsdiensts des Departements BVU intensiv unterhalten. Die BDP nimmt zur Kenntnis – wenn auch mit grossem Unbehagen – dass die rechtliche Lage keinen Spielraum für unser Anliegen lässt beziehungsweise, falls Anpassungen an die Hand genommen werden sollten, dann zuerst beim Bundesrecht. Diese müssten somit auf eidgenössischer Ebene erfolgen.

Die BDP zieht aus diesen Gründen die Motion zurück, weil es nach unserer Ansicht auch keinen

---

<sup>1</sup> § 31 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)

<sup>2</sup> § 4 VRPG

<sup>3</sup> § 4 Abs. 2 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)

<sup>4</sup> § 60 Abs. 2 Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121)

<sup>5</sup> § 42 VRPG analog in Verbindung mit § 4 BauG

<sup>6</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 10. September 2007 (1C\_97/2007), Erw. 1.3

<sup>7</sup> § 17 VRPG

<sup>8</sup> Art. 33 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

Sinn ergeben würde, unser Anliegen als Postulat zu überweisen. Damit würden wir lediglich unnötige Kosten verursachen. Am Umstand selbst würde sich leider nichts ändern.

Wir erlauben uns dennoch, an dieser Stelle unser Unbehagen über die heutigen Möglichkeiten zu äussern, Bauprojekte zum Teil wegen Nichtigkeiten über Jahre hinweg hinauszögern zu können.

Zum Teil werden die Einsprecher sogar zu Totengräbern, weil den Projektverantwortlichen schlicht und einfach der Schnauf, sprich die Finanzen, ausgehen beziehungsweise weil die Investoren abspringen. Es ist sicher nicht so, dass die Mehrheit der Projekte durch Einsprachen und Beschwerden jahrelang blockiert wird. Aber es gibt doch einige Beispiele, und diese sind dann in der Regel massiv. Ich unterlasse hier eine Aufzählung der mir bekannten Vorhaben, aber das aktuellste Beispiel dürfte ja wohl allen hier im Saal bestens bekannt sein.

Bei allem Respekt der BDP vor den demokratischen Werten der Schweiz, vor den Rechten des einzelnen Bürgers – diese wollen wir selbstverständlich auch hochhalten – empfinden wir es doch als unsäglichen Missstand, dass es einer einzelnen Person möglich ist, ein Vorhaben zu blockieren, weil sie den Entscheid und Entschluss einer grossen Mehrheit nicht akzeptieren kann. Hier stellt sich für uns eben doch die Frage nach der Verhältnismässigkeit. Aber darauf weiter einzugehen würde den Rahmen sprengen, denn darüber könnte man stundenlang debattieren. Die BDP akzeptiert den Umstand, dass auf kantonaler Ebene keine Änderung vorgenommen werden kann und zieht die Motion zurück.

*Vorsitzender:* Namens der Motionärin zieht Maya Bally Frehner die Motion zurück. Das Geschäft ist erledigt.

### **0609 Postulat Ralf Bucher, CVP, Mühlau, vom 3. Juni 2014 betreffend Förderung von Niedrigenergie- und Plusenergiebauten mittels Nutzungsbonus oder Aufhebung der Ausnützungsziffer; Ablehnung**

(vgl. Art. 0465)

Mit Datum vom 13. August 2014 beantragt der Regierungsrat, das Postulat mit folgender Begründung abzulehnen:

#### **Nutzungsbonus für MINERGIE-A-Gebäude**

Gemäss Bauverordnung erhalten Gebäude, die den MINERGIE-P-Standard erfüllen, einen Ausnützungsziffer-Bonus. Der Bonus beträgt bei Regelbauweise 10 %, bei Arealüberbauung 5 % (zusätzlich zum Arealüberbauungsbonus von 15 %).<sup>1</sup> Das Postulat verlangt, dass der Bonus ebenfalls für Gebäude gelten soll, die den MINERGIE-A-Standard erreichen.

Der Grund für die Privilegierung der MINERGIE-P-Gebäude liegt darin, dass sie eine sehr gute Gebäudehülle haben, die den Energiebedarf stark herabsetzt (Niedrigenergiebauten). Sie müssen – nebst anderen Anforderungen – als "Primäranforderung Gebäudehülle" einen Heizwärmebedarf ausweisen, der höchstens 60 % des zulässigen Grenzwerts beträgt.

Für MINERGIE-A-Gebäude sind die Anforderungen an die Gebäudehülle weniger streng. Für sie gilt als "Primäranforderung Gebäudehülle" ein Heizwärmebedarf, der höchstens 90 % des zulässigen Grenzwerts beträgt. Dieser Grenzwert gilt auch für den MINERGIE-Standard und ist nur wenig strenger als die gesetzliche Minimalanforderung. An trüben Wintertagen, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse maximale Heizenergie eingesetzt werden muss, die Eigenproduktionsanlagen (zum Beispiel Solaranlagen) aber leistungsschwach sind und nur wenig Energie liefern, benötigen die Gebäude in hohem Mass zusätzliche Energie. Im Fall von elektrischer Energie, zum Beispiel für Wärmepumpen, bedeutet dies, dass das Versorgungsnetz so dimensioniert sein muss, dass es solche Spitzenbelastungen abdecken kann. Zwar ist richtig, dass MINERGIE-A-Gebäude aufgrund weiterer

<sup>1</sup> § 35 der Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (SAR 713.212)

Anforderungen übers Jahr gemittelt nicht mehr Energie benötigen, als sie selber produzieren; dieses Ziel erreichen sie meist dank der Nutzung von Sonnenenergie. Da sie aber die Infrastrukturanlagen gerade an den kritischen Tagen stärker belasten als MINERGIE-P-Häuser, erhalten sie zu Recht keinen Nutzungsbonus. Das Postulat ist daher abzulehnen.

Der Nutzungsbonus für ein MINERGIE-A-Gebäude rechtfertigt sich indessen dann, wenn seine Gebäudehülle nicht bloss die Minimalanforderungen erfüllt, sondern so beschaffen ist, dass der Heizwärmebedarf höchstens 60 % der gesetzlichen Anforderungen beträgt, wie dies bei einem MINERGIE-P-Gebäude ebenfalls der Fall ist. Praxisgemäss wird daher bereits heute einer Bauherrschaft der Nutzungsbonus zugestanden, wenn sie die MINERGIE-A-Zertifizierung vorlegt und zusätzlich belegt, dass die "Primäranforderung Gebäudehülle" für MINERGIE-P erfüllt ist.

Erhöhung des Nutzungsbonus um 5 %

Das Postulat verlangt ferner eine Erhöhung des Nutzungsbonus um mindestens 5 %, oder aber die Ausnützungsziffer soll ganz aufgehoben werden.

Der Nutzungsbonus für MINERGIE-P beträgt 10 %. Ein höherer Nutzungsbonus gilt für Arealüberbauungen (15 %, mit MINERGIE-P: 20 %), dies deshalb, weil hier nicht allein die Energieeffizienz, sondern diverse weitere Qualitäten honoriert werden (gute architektonische Gestaltung, gute Einordnung, rationelle Erschliessung, gemeinsame Autoeinstellanlagen, gute Freizeit- und Gartenanlagen, ökologische Ausgleichsflächen, gemeinsame Entsorgungseinrichtungen).<sup>2</sup> Die einseitige Erhöhung des Energieeffizienzbonus würde ein Ungleichgewicht schaffen zum Bonus für Arealüberbauung und die Abstufungen der Nutzungsziffern, wie sie die Gemeinde zonenspezifisch festlegt, verwischen. Die Ausnützungsziffer ist eine Dichteziffer; sie nimmt Einfluss auf die Körnigkeit einer Überbauung, die Grösse der Freiflächen und so auch auf die Siedlungsqualität. Allzu grosse Nutzungsboni, die ohne Zusammenhang mit dieser Funktion der Nutzungsziffer als Dichteziffer zugesprochen werden, höhlen die raumplanerische Wirksamkeit des Instruments aus und machen es auf Dauer wertlos. Übermässige Nutzungsboni, die pauschal – das heisst ohne nähere planerische Überlegungen – zulässig sein sollen, sind abzulehnen, auch wenn damit durchaus förderungswürdige Ziele angestrebt werden.

Aufhebung der Ausnützungsziffer

Über die (Nicht-)Aufhebung der Ausnützungsziffer hat der Grosse Rat bereits anlässlich der Behandlung der (10.298) Motion Richard Plüss, SVP, Lupfig (Sprecher), Jörg Hunn, SVP, Riniken, Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, vom 26. Oktober 2010 betreffend Änderung des Baugesetzes bezüglich der einschränkenden Ausnützungsziffer diskutiert und beschlossen. Er stützte sich dabei auf die Darlegungen des Regierungsrats ab. Dieser führte im Wesentlichen Folgendes aus:

*"Die Ausnützungsziffer ist in erster Linie ein planungsrechtliches Instrumentarium zur Regelung der Baudichte in einem bestimmten Quartier. Sie dient als eines von verschiedenen Instrumenten der geordneten Besiedlung des Baugebiets und entspricht einer zentralen Zielvorgabe des Raumplanungsgesetzes. Die Ausnützungsziffer hat sich schweizweit seit Jahrzehnten bewährt und gelangt in der grossen Mehrzahl der Kantone zur Anwendung. Im Kanton Aargau ist die Ausnützungsziffer nicht zwingend vorgeschrieben.<sup>3</sup> Die Gemeinden können nach eigenem Ermessen von diesem Instrument Gebrauch machen und die Höhe der zulässigen Ausnützung zonenspezifisch den örtlichen Verhältnissen entsprechend festlegen.*

*Die Ausnützungsziffer regelt die maximal zulässige Bruttogeschossfläche eines Bauprojekts in Abhängigkeit von der Grösse der Bauparzelle. ... Auf Quartierebene beeinflusst sie die Siedlungsstruk-*

<sup>2</sup> § 39 BauV

<sup>3</sup> § 50 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

*tur und die Körnigkeit einer Überbauung. Sie hilft mit, die Siedlungsqualität zu steuern und zum Beispiel Freiräume für Kinder, Erholung und Natur zu erhalten. ...*

*Das Prinzip der nachhaltigen Nutzung der Umweltgüter im Allgemeinen und der haushälterischen Bodennutzung im Besonderen meint nicht maximale, sondern optimale Nutzung knapper Ressourcen. Je nach Quartier können zu dichte Überbauungen städtebaulich nachteilig sein. Eine allzu hohe Ausnutzungsziffer führt dazu, dass Freiflächen kleiner werden und der Bedarf an solchen Flächen ausserhalb der Überbauungen entsprechend ansteigt (Kinderspielplätze, Erholungsflächen, Freizeitanlagen und andere). Dies führt zu Mehrbelastungen von Kanton und Gemeinden. Höhere Ausnutzungsziffern können überdies den Wohnwert eines Quartiers oder einer Überbauung mindern und zu wohnhygienisch schlechten Verhältnissen führen, wenn nicht mit architektonischen Mitteln die entsprechenden Qualitäten gesichert werden: Wird auf eine Ausnutzungsziffer verzichtet, kann ein solcher Praxiswechsel für Quartiere, die dank der Ausnutzungsziffer eine gewisse Homogenität in der Baustruktur aufweisen, zur Folge haben, dass Neubauten das Quartierbild stark beeinträchtigen.*

*Allerdings ist richtig, dass Ausnutzungsziffern nicht überall Sinn machen. Sie haben vor allem ihre Bedeutung in Wohn- und Mischgebieten. In der Regel nicht sinnvoll sind sie in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Altstadtzonen oder öffentlichen Zonen. In Zentrumsgebieten schliesslich empfiehlt sich, mit Sondernutzungsplanungen und besonderen Gestaltungsvorschriften die Siedlungsqualität zu sichern oder zu verbessern, wobei namentlich auch von der Ausnutzungsziffer abgewichen werden kann (§ 21 BauG).*

*Bei fehlender Ausnutzungsziffer werden die zulässigen Bauvolumen im Wesentlichen durch die Grenz- und Strassenabstände sowie die Gebäudehöhe bestimmt. Dies führt zu nicht eingepassten Überbauungen und zufälligen Gebäudeformen, was einer guten Siedlungsgestaltung abträglich ist. Mitunter führt dies auch zu nachbarschaftlichen Konflikten. Um dem entgegenzuwirken, müsste zum Beispiel die zulässige Gebäudelänge und Gebäudebreite begrenzt werden. Wie die baugesetzlichen Instrumente zu kombinieren sind, können und sollen jedoch die Gemeinden entscheiden. Einzelne Instrumente zu verbieten, wäre falsch.*

*Die Mehrheit der Gemeinden im Kanton verwendet die Ausnutzungsziffer. Einzelne Gemeinden haben darauf verzichtet, überlegen sich die Abschaffung oder haben sie aufgrund negativer Erfahrungen wieder eingeführt. Dies zeigt, dass die Ausnutzungsziffer weder ein uneingeschränkt gutes noch von vornherein ein falsches Instrument ist. Entscheidend ist die Wahl einer sinnvollen Kombination von baurechtlichen Instrumenten. Die geforderte Abschaffung der Ausnutzungsziffer wäre problematisch. ...*

*Zusammenfassend obliegt die Ortsplanung und damit die Bezeichnung und Ausgestaltung der geeigneten Planungsinstrumente den Gemeinden. Die Kantonsverfassung gebietet dem Kanton, den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum einzuräumen.<sup>4</sup> Die grosse Mehrheit der Gemeinden wendet die Ausnutzungsziffer als bewährtes Planungsinstrument an und führt sie in ihren Bauordnungen auf. Eine sachliche Begründung, den Gemeinden die Ausnutzungsziffer und andere Dichteziffern generell zu verbieten, ist nicht gegeben. Ein Verbot würde zudem die Gemeindeautonomie unnötig einschränken."*

Diese Ausführungen haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 868.–.

---

<sup>4</sup> § 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung

*Ralf Bucher, CVP, Mühlau:* Was wollte ich mit diesem Postulat erreichen?

Mit diesem Postulat verfolge ich einen kostenneutralen Anreiz zum energieeffizienten Bauen. Im Moment geschieht dies bereits bei MINERGIE-P-Bauten, also bei den sogenannten Niedrigstenergiebauten, bei welchen ein Nutzungsbonus von 5,0 Prozent gegeben ist.

MINERGIE-P berücksichtigt insbesondere die Dämmung. Das ist gut so, macht aber nicht in jedem Fall Sinn. Deshalb gibt es ein neues Zertifikat namens MINERGIE-A, das sind sogenannte Null- oder Plusenergiehäuser, also Häuser oder Gebäude, die Energie produzieren und nicht verbrauchen.

Dieses Konzept ist umfassender und berücksichtigt die Produktion von erneuerbaren Energien, aber auch von energieeffizienten Geräten, der Beleuchtung und der "Grauen Energie". Die Gebäudehülle ist nach wie vor im MINERGIE-Standard gebaut. Im Vordergrund steht eine Optimierung des Hauses als Gesamtsystem.

Der Regierungsrat lehnt einen Bonus bei Plusenergiehäusern ab und argumentiert mit nötigen Infrastrukturanlagen. Das stimmt aber nur teilweise; beispielsweise, wenn das Gebäude mit einer Wärmepumpe beheizt wird. Es stimmt jedoch nicht – und das ist die Regel – wenn das Gebäude über eine Solarthermie oder eine Holz- oder Pelletheizung verfügt.

Wovon reden wir? Im Moment gibt es im Kanton Aargau drei Überbauungen im MINERGIE-A-Standard. Ein Gewerbebau, welcher kürzlich durch Regierungsrat Stephan Attiger feierlich eingeweiht wurde, erhielt ein Zertifikat.

Dennoch lehnt der Regierungsrat das Postulat ab, was ich nicht nachvollziehen kann. Haben wir jetzt Angst, dass mit der vorgeschlagenen kleinen Änderung plötzlich alle Leute MINERGIE-A-Häuser bauen wollen und dies Auswirkung auf die Raumplanung hätte? Oder wollen wir ein kleines, kostenneutrales Zeichen an diejenigen senden, die einen etwas teureren Bau in Kauf nehmen, der unsere Gesamtenergiebilanz aufbessert?

Ein Letztes: Viele Gemeinden kennen keine Ausnützungsziffer. Dort hat es keine Auswirkungen und dort ist auch nicht mit einem Nutzungsbonus von 5,0 Prozent oder ganz grossen Auswirkungen zu rechnen. Aber dort, wo es möglich ist, soll ein kleines Zeichen für nachhaltiges Bauen gesetzt werden. Ich danke Ihnen, wenn Sie das Postulat unterstützen und ebenfalls ein kleines Zeichen setzen.

*Milly Stöckli, SVP, Muri:* Ich kann es kurz machen. Die SVP-Fraktion lehnt das Postulat aus folgenden Gründen ab: Im Oktober 2010 wurde die Motion von Richard Plüss, Jörg Hunn und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg betreffend Änderung des Baugesetzes bezüglich einschränkender Ausnützungsziffer diskutiert und beschlossen. Der Grosse Rat stützte sich dabei auf die Darlegungen des Regierungsrats. Für die SVP-Fraktion ist somit klar, dass wir nun keine Unklarheiten betreffend Nutzungsbonus und Aufhebung der Ausnützungsziffer auf kommunaler Ebene schaffen wollen. Jedoch hat es der Gemeinderat mit einer BNO-Revision (Bau- und Nutzungsordnung) in der Hand, dort Änderungen betreffend Aufhebung der Ausnützungsziffer vorzunehmen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Im Oktober 2010 haben wir als Parlament die Möglichkeit verpasst, die Ausnützungsziffer kantonal abzuschaffen. Die Kantonsverfassung räumt jedoch den Gemeinden einen grossen Handlungsspielraum per BNO-Revision ein, den Nutzungsbonus zu erhöhen oder die Ausnützungsziffer anzupassen beziehungsweise abzuschaffen. Die SVP-Fraktion sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

*Sandra Lehmann, GLP, Wohlen:* Die Fraktion der Grünliberalen sympathisiert durchaus mit dem Anliegen, dass Null- oder Plusenergiehäuser im Kanton Aargau zusätzliche Anwendung und weitergehende Verbreitung finden. Es macht Sinn, dass ein Gebäude übers Jahr gemittelt nicht mehr Energie benötigt, als es selbst produziert oder sogar netto zum Energieproduzenten wird.

Keine Abstriche sollten nach unserer Meinung bei den Anforderungen an die Gebäudehülle gemacht werden, denn nur mit einer guten Gebäudehülle kann in Zeiten, in denen die Sonne nicht scheint, effizient Energie gespart werden. MINERGIE-A-Gebäude benötigen aber nicht zwingend eine sehr gute Gebäudehülle. Kritisch stehen wir auch dem Anreizsystem mittels Aufhebung der Ausnützungsziffer gegenüber. Die Ausnützungsziffer ist in erster Linie ein raumplanerisches Instrument. Über die Anwendung dieses Instruments entscheiden im Kanton Aargau die Gemeinden. Eine generelle Aufhebung der Ausnützungsziffer für eine energetisch optimierte Bauweise ohne weitergehende gestal-

terische Qualitäten lehnen wir ab, da Energiespargebäude nicht in erster Linie das Ziel einer verbesserten raumplanerischen Qualität verfolgen. Dazu müssten aus unserer Sicht diese Gebäude weitergehende Kriterien berücksichtigen, wie sie beispielsweise der neue Standard "Nachhaltiges Bauen Schweiz" (SNBS) beinhaltet. Beim SNBS werden raumplanerische und gestalterische Aspekte mitberücksichtigt.

Der MINERGIE-A-Standard kann zudem mit dem MINERGIE-P-Standard kombiniert werden, und somit kann er mit der entsprechenden Gebäudehülle vom Ausnützungsbonus profitieren. Aus diesen Gründen werden wir das Postulat mehrheitlich ablehnen, da wir der Meinung sind, dass es zu eng formuliert ist und Abstriche bei der Gebäudehülle gemacht würden.

Wir sind aber klar der Meinung, dass der Kanton Aargau die energiesparende Bauweise weiterhin aktiv fördern sollte. Der Schwerpunkt sollte dabei insbesondere bei der Sanierung von bestehenden Bauten liegen, da hier noch das grösste Potenzial und der grösste Nachholbedarf liegen.

*Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau:* Lieber Ralf Bucher! Niemand hat wirklich Angst vor MINERGIE-A, das glauben Sie ja selbst nicht, aber Sie sagen es.

Das Postulat scheint auf den ersten Blick in der Stossrichtung richtig zu liegen. Wer kann schon etwas gegen verdichtetes und erst noch energieverbrauchsarmes Bauen haben? Leider schmelzen die Argumente bei vertiefter Betrachtung wie der erste Schnee im September dahin. Der Regierungsrat beschreibt in seiner Antwort richtig, dass MINERGIE-A-Gebäude aufgrund weiterer Anforderungen über das Jahr gemittelt nicht mehr Energie benötigen, als sie selbst produzieren oder eben benötigen. Dieses Ziel erreichen sie meist dank der Nutzung von Sonnenenergie. Diese MINERGIE-A-Häuser belasten jedoch die Infrastrukturanlagen gerade an den kritischen Tagen – auch wenn Ralf Bucher dem widerspricht – also zwischen Septemberschnee und Aprilregen. Sie belasten diese Infrastrukturanlagen stärker als MINERGIE-P-Häuser, weil diese die bessere Gebäudehülle aufweisen. Sandra Lehmann hat bereits alles Weitere gesagt, und so kann ich zum Schluss kommen.

Die Grünen werden das Postulat klar ablehnen, denn es fordert unnötige Boni und fördert damit unnötigerweise den Dschungel der Bauvorschriften.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Bei diesem Postulat diskutieren wir über zwei wesentliche Punkte.

Zum Bonus und zum Grenzwert: MINERGIE-A hat andere Anforderungen als MINERGIE-P. Grundsätzlich ist hier der Grenzwert entscheidend, wann ein Gebäude von einer höheren Ausnutzung profitieren kann. Die primären Anforderungen für MINERGIE-P lauten: Sehr gute Gebäudehülle sowie Nachweis von Heizwärmebedarf, der höchstens 60,0 Prozent des zulässigen Grenzwerts beträgt.

Wenn ein MINERGIE-A-Haus auf den gleichen Grenzwert kommt, dann ist es schon heute so, dass in der Praxis auch vom Bonus profitiert werden kann. Das wurde in der Vorlage erläutert.

Es wurde richtig erwähnt, dass hier oft Sonnenenergie genutzt wird. Ebenfalls richtig ist, dass uns dies, insbesondere im Winter, wenn der Strom knapp ist, wenig hilft. Aus diesem Grund sind wir überzeugt, dass die Messlatte für den Bonus mit dem MINERGIE-P-Standard richtig gesetzt wurde. Aber es kann kombiniert werden, wenn die Gebäudehülle den Anforderungen gerecht wird.

Zur Ausnützungsziffer: Auch das wurde richtig gesagt. Die Ausnützungsziffer (AZ) ist ein raumplanerisches Instrument für die Gemeinden. Man wendet die AZ unterschiedlich an. Es gibt bereits Gemeinden, die keine AZ mehr in der BNO (Bau- und Nutzungsordnung) haben. Sie haben jedoch Ersatzmassnahmen getroffen, sei es mit Grenzabständen, Gebäudelängen oder mit dem Integrationscharakter eines Gebäudes usw. Das muss zwingend gemacht werden. Wenn wir hier vonseiten des Kantons die AZ auflösen, dann müssten sämtliche Gemeinden sofort Ersatzmassnahmen in die BNO aufnehmen, sofern sie es noch nicht gemacht haben. Insofern möchten wir diese Kompetenz bei den Gemeinden belassen. Die Ortsplanung liegt bei der Gemeinde. Wir möchten hier keine Kompetenzverschiebung vornehmen. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

### *Abstimmung*

Das Postulat wird mit 91 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

### **0610 Motion Beatrice Beck-Matti, SP, Schafisheim (Sprecherin), Hans Dössegger, SVP, Seon, Ruedi Weber, Grüne, Menziken, und Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, vom 25. März 2014 betreffend Littering; Ablehnung**

(vgl. Art. 0393)

Mit Datum vom 2. Juli 2014 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen:

Der Regierungsrat geht mit den Motionären einig, dass das Littering und dessen Folgen ein Ausmass angenommen hat, welches Massnahmen erfordert. Der Regierungsrat hält aber fest, dass auf kantonaler Ebene bereits Schritte eingeleitet wurden, um längerfristig wirksame Massnahmen umsetzen zu können.

Die vorliegende Motion hält fest, dass die in ein Postulat umgewandelte (10.167) Motion Dössegger keine Wirkung entfaltete, da sie ohne konkrete Massnahmen abgeschrieben wurde. Mit der Motion Dössegger wurde die Einführung eines Litteringverbots mit klaren Sanktionsregeln verlangt. Bereits in der Beantwortung der Motion Dössegger hatte der Regierungsrat dargelegt, dass die Gemeinden grundsätzlich bereits heute die Möglichkeit haben, Littering-Vergehen mit Bussen zu sanktionieren, indem sie dies in ihren Reglementen festschreiben. Die überwiegende Mehrheit der Gemeinden hat von dieser Kompetenz auch Gebrauch gemacht. Der Regierungsrat hatte in seiner Antwort zum Postulat Dössegger damals noch offen gelassen, in welcher Form der Kanton die Gemeinden bei der Bekämpfung des Litterings unterstützen kann.

Der Regierungsrat hat die Abschreibung des Postulats mit dem Jahresbericht 2013 beantragt. In seiner Begründung zur Abschreibung des Postulats sieht der Regierungsrat auf der kantonalen gesetzgeberischen Ebene nach wie vor keinen Handlungsbedarf gegen das Littering. Das als Littering bezeichnete achtlose Wegwerfen von Abfällen ist bereits heute verboten und kann bei Missachtung, wie weiter oben erwähnt, entsprechend sanktioniert werden. Eine schärfere Sanktionierung hätte vielleicht eine zusätzliche abschreckende Wirkung, würde aber das Problem Littering nach heutiger Erkenntnis höchstens teilweise und auch nicht nachhaltig lösen. Neben der Bestrafung von Litteringsündern sind beispielsweise auch Aufklärungs- und Sensibilisierungsmassnahmen nötig. Weitergehende gesetzliche Regelungen gegen das Littering sollten zudem auf Bundesebene erfolgen. So werden beispielsweise die gesetzliche Einführung von Pfand auf Getränkebehältern oder die Inpflichtnahme von Take-Away-Betreibern auf Bundesebene diskutiert.

Der Kanton sieht seine Rolle in der Unterstützung der vom Littering direkt betroffenen Gemeinden. Er soll die Gemeinden und weitere direkt vom Littering betroffene Kreise bei der Bekämpfung beratend und koordinierend unterstützen. Mit Beschluss vom 20. November 2013 hat der Regierungsrat die Schaffung einer Anlaufstelle für das Littering bei der Abteilung für Umwelt im Departement Bau, Verkehr und Umwelt zustimmend zu Kenntnis genommen. Diese Anlaufstelle wird im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen und innerhalb des Globalbudgets im Aufgabenbereich 620 'Umweltschutz' betrieben. Es werden keine zusätzlichen Stellen geschaffen.

Im Beschluss hatte der Regierungsrat festgehalten, dass eine erfolgreiche und nachhaltige Bekämpfung des Litterings vielschichtig ist und längerfristige Strategien erfordert. Für eine erfolgreiche Umsetzung müssen verschiedene Politik- und Fachbereiche einen Beitrag leisten. Auf der Ebene des Kantons bedeutet dies, dass künftig verschiedene Fachstellen in verschiedenen Departementen einen Beitrag an die Bekämpfung des Litterings leisten müssen. Dies erfordert eine verbesserte Ko-

ordination und Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung. Die praktische Bekämpfung des Litterings findet grundsätzlich in den Gemeinden statt. Die Erfahrungen aus durchgeführten Kampagnen gegen das Littering sollen anderen Gemeinden für künftige Aktionen besser zugänglich gemacht werden. Der Kanton kann die Gemeinden wirkungsvoll subsidiär unterstützen.

Als Hauptaufgaben der Anlaufstelle wurden die Unterstützung von Gemeinden mit Informationen und Beratungen zum Thema Littering, Koordination von eingehenden Anfragen zum Thema Littering innerhalb der kantonalen Verwaltung, Unterstützung der Gemeinden bei ihrer Aktivitäten, Sammeln und zur Verfügung stellen von Informationen zum Thema genannt. Der Regierungsrat hat aber ebenso festgehalten, dass die Anlaufstelle keine eigenen Kampagnen durchführt, die operative Durchführung ist weiterhin Aufgabe der Gemeinden und weiterer betroffenen Kreise.

Die kantonale Anlaufstelle Littering ist zurzeit noch im Aufbau. Anfang Mai hatte sie einen halbtägigen Workshop für Gemeindevertretungen organisiert, an dem aktuelle Projekte und Erfahrungen in einzelnen Gemeinden präsentiert und diskutiert wurden. Auf diese Weise können Erfahrungen und Erfolge bei der Bekämpfung des Litterings ausgetauscht und eine Vernetzung der in den Gemeinden für das Littering zuständigen Personen erreicht werden. Der Workshop wurde von den Teilnehmenden sehr positiv bewertet. Die Rückmeldungen zeigten, dass solche Veranstaltungen einem Bedürfnis der Gemeinden entsprechen und der Kanton seine koordinierende und beratende Rolle für die Gemeinden auf diese Weise effektiv wahrnehmen kann. Das Feedback der Teilnehmenden war im Einklang mit der Haltung des Regierungsrats, wonach der Kanton eine koordinative Aufgabe innerhalb der kantonalen Verwaltung wie bei der Unterstützung der Gemeinden wahrnehmen soll. Für weitergehende Massnahmen, wie die Organisation und Durchführung von Aktionen oder weitergehende kantonale gesetzliche Regelungen, sieht der Regierungsrat aktuell keinen Handlungsbedarf. Mit der Bezeichnung einer Littering-Anlaufstelle respektive der Nennung der Aufgaben der Littering-Anlaufstelle hat der Regierungsrat den Auftrag gemäss vorliegender Motion, einen Massnahmenkatalog zu erarbeiten, erfüllt. Der Regierungsrat lehnt die Motion deshalb ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.—.

*Beatrice Beck-Matti, SP, Schafisheim:* Unbestritten ist auch für den Regierungsrat, dass Littering ein Problem darstellt, welches Massnahmen erforderlich macht. Diese Tatsache ist einerseits erfreulich, aber die in die Wege geleiteten und angedachten und zum Teil bereits eingeleiteten Massnahmen innerhalb der Verwaltung kommen so schmalspurig und spezifisch daher, dass sie uns Motionäre und Motionärinnen nicht zu überzeugen vermochten. Wir zweifeln daran, dass diese Massnahmen genügen, um das Littering effektiv angehen zu können und nicht noch weiter anwachsen zu lassen. Wir beantragen deshalb, die Motion zu überweisen.

Die SP-Fraktion unterstützt dieses Begehren, legt aber grossen Wert darauf, festzustellen, dass das Problem Littering nicht auf die Jugend fokussiert bleibt.

Der achtlos weggeworfene Müll erzeugt, nebst den hohen Kosten für dessen Beseitigung, eine Verschandelung unserer öffentlichen und privaten Räume. Das Ausmass ist leider erschreckend und wird an gewissen Orten sehr schwer zu bekämpfen sein. Trotzdem sieht sich der Regierungsrat des Kantons Aargau offenbar nicht veranlasst, tiefgreifende Massnahmen zur Behebung dieser Situation einzuleiten. Dies, obwohl er die nachhaltige Bekämpfung des Litterings als vielschichtig erachtet und eingesteht, dass dies längerfristige Strategien erfordere.

Der Bund und die Gemeinden sollen es inzwischen richten. Der Kanton tut so wenig wie möglich und begnügt sich neben einer Anlaufstelle für Littering, die mit knappen Mitteln versehen ihren Auftrag schwerlich erfüllen kann, mit Absichtserklärungen, die uns nicht zielführend erscheinen. Die positiven Rückmeldungen der Gemeindevertreter, die zum Austausch von Best Practice-Beispielen eingeladen waren, vermögen uns für eine wirksame Bekämpfung ebenso wenig zu überzeugen, wie die angedachten Bemühungen für eine Zusammenarbeit von verschiedenen Fachstellen. Austauschtreffen sind sicher wertvoll und tragen dazu bei, dass das Problem Littering auf Gemeindeebene mit guten,

tauglichen Mitteln weiter bekämpft wird. Aber wir erwarten auch vom Kanton ein dezidierteres Engagement in dieser Sache und bitten Sie, unsere Motion zu unterstützen.

Lassen wir auf Kantonsebene das Litteringproblem nicht liegen, wie die Litteringsünder ihren Müll! Bleiben wir aktiv mit griffigen Massnahmen und kümmern wir uns mit mehr Mitteln um die Bekämpfung dieses Problems. Bei einem längeren Zuwarten wird es immer grösser und wird als Erbe in Form eines Modells der Nachlässigkeit an die nächsten Generationen weitergegeben.

Gehen wir auch als Kanton beispielhaft und nicht halbherzig voran!

Die Bevölkerung und unsere Gäste von nah und fern – und nicht zuletzt die Tiere und unsere Landwirte – werden sich dankbar an einem Kanton erfreuen, welcher achtsam mit seinen Lebensräumen umgeht, diese vor Verschmutzung schützt und alles dafür tut, die Menschen für diesen Schutz zu sensibilisieren und, wo notwendig, auch zu strafen.

*Hans Dössegger, SVP, Seon:* Ich spreche als Einzelvotant beziehungsweise für eine Minderheit der SVP-Fraktion.

Die Fraktion lehnt den Vorstoss leider mehrheitlich ab. Früher einmal war man stolz, wenn man nach den Ferien wieder in die Schweiz einreiste. Man stellte fest, dass die Umwelt sauberer wirkte, weil weniger Abfall als andernorts herumlag. Leider hat sich dies markant verschlechtert.

Das Beispiel des sogenannten Abfall-Sheriffs aus dem Rohrer Wald ist leider kein Einzelfall. Auf meinen Wanderungen treffe ich überall auf achtlos weggeworfenen Abfall. Das ist nicht nur unschön, sondern kann auch Tiere gefährden. Die Begründungen des Regierungsrats können wir daher nicht nachvollziehen. Es braucht griffige Massnahmen.

Gestatten Sie mir dazu einige Bemerkungen: Es kommt mir wie das "Schwarzpeterspiel" vor, wenn der Regierungsrat die Zuständigkeit sowohl bei den Gemeinden als auch beim Bund sieht. Dass dieses Vorgehen nicht zum Erfolg führt, zeigt die Tatsache, dass sich das Problem seit meinem letzten Vorstoss akzentuiert statt entschärft hat. Der weggeworfene Abfall nimmt zu. Die verursachten Kosten sind hoch und nehmen ebenfalls zu. Es scheint aber einfacher zu sein, das Bauamt zu beauftragen, den Abfall wegzuräumen statt das Littering aktiv zu verhindern beziehungsweise die Verursacher in die Pflicht zu nehmen. Das für mich fast Bedeutendste: Für unsere Jugendlichen gilt es heute als uncool, etwas in den Mülleimer zu werfen oder nach Hause mitzunehmen, um es dort ordnungsgemäss zu entsorgen. Das macht mir Angst.

Alle Aktivitäten von Schulen und Privatpersonen, die Folgen des Litterings zu bekämpfen, sind zu begrüessen. Aus meiner Sicht müssen aber die Verursacher in die Pflicht genommen und Verstösse sanktioniert werden. Leider braucht es dringend griffige Massnahmen, um das Problem anzugehen. Wenn Sie dem Littering und der Verschandelung unserer Umwelt nicht weiter zuschauen wollen, dann stimmen Sie der Motion zu.

Zum Schluss noch eine Bemerkung: Wer würde wohl Geschwindigkeitsbegrenzungen einhalten, wenn deren Überschreitung nicht geahndet würde? Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung!

*Antoinette Eckert, FDP, Wettingen:* Ich trage hier zwei verschiedene Hüte; einen als Motionärin und den andern als Fraktionssprecherin. Ich bedanke mich beim Regierungsrat für seine Ausführungen. Wie meine Kollegin und mein Kollege bin auch ich nicht zufrieden mit der regierungsrätlichen Antwort.

Klar haben die Gemeinden die Möglichkeit, via Reglemente Litteringvergehen mit Bussen zu sanktionieren. Aber jede Gemeinde hat dazu ihr eigenes Reglement. Die eine Gemeinde kennt den Litteringparagrafen und die andere nicht. In der Gemeinde X wird man zum Beispiel für das Leeren eines Aschenbechers ausserhalb von Abfallanlagen mit einer Ordnungsbusse bestraft, in der Nachbargemeinde Y wird die Übertretung jedoch nicht im Reglement aufgeführt.

Das BAFU (Bundesamt für Umwelt) schreibt auf seiner Homepage zum Thema Abfall unter Punkt 5. Sanktionen: "Sensibilisierungsarbeit kann zwar in Bezug auf bestimmte Bevölkerungsgruppen sinnvoll sein, zeigt jedoch bei manchen Gruppen keinerlei Wirkung. In diesen Fällen kommen Sanktionen, wie beispielsweise Bussen in Betracht."

In einigen Kantonen und Städten, von denen die Kantone Thurgau, Solothurn und St. Gallen die ersten waren, wurde dafür eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen.

Was spricht denn dagegen, dass auch unser Kanton eine solche kantonale Regelung einführt? Damit würden in allen Gemeinden die gleichen Bussen für die gleichen Vergehen gelten.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass weitergehende gesetzliche Regelungen gegen das Littering auf Bundesebene erfolgen sollten. Der Kanton Thurgau kennt seit dem 1. Januar 2008 die Form der Ordnungsbusse bei Litteringvergehen. Zum Wohle unserer Bevölkerung und unserer Umwelt sollten wir nicht auf ein Reglement aus Bundesbern warten. In diesem Sinne bitte ich Sie als Motionärin, die Motion zu überweisen. Als Fraktionssprecherin der FDP muss ich leider sagen, dass die Motion abgelehnt werden wird.

*Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg:* Wir kennen die Situation: Eine Mega-Party mit Wegwerfgrill und reichlich Alkohol und an die Abfallentsorgung denkt hinterher niemand mehr. Die Überreste werden ja von den Bauämtern entsorgt; die Mitarbeiter könnten ja sonst noch arbeitslos werden. Auch diese Situation kennen wir: Nach dem Konsum eines wohlschmeckenden Hamburgers und eines Bechers Cola werden Karton, Becher und Strohalm einfach so aus dem fahrenden Auto geworfen. In der Nacht sieht man es ja nicht so gut!

Aludosen und PET-Flaschen zieren in grosser Zahl die Strassenränder; nur dumm, wenn eine Kuh das Ding verschluckt und im schlimmsten Fall deswegen den Gang in den Schlachthof antreten muss.

In einer Beratung der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) haben wir gehört, dass die kantonalen Aufräum- und Entsorgungskosten zurzeit bei einer Million Franken jährlich liegen. Dazu gesellen sich die Gemeindeausgaben. Also der Kanton tut nicht einfach nichts.

Vorbildliche Fast-Food-Unternehmen übernehmen einiges an Entsorgungskosten. Aufklärungs- und Repressionsmassnahmen sind allüberall im Gang.

Im Grunde wissen es ja alle, wie man es richtig machen sollte – und warum klappt es nicht? Es ist wohl einfach Bequemlichkeit, Rücksichtslosigkeit und Unachtsamkeit. Verschiedenste Massnahmen sind bekannt und werden durchgeführt. Die gesetzliche Regelung erfolgt zurzeit mit den Polizeireglementen auf Gemeindeebene.

Aber es ist schwierig, sie auch durchzusetzen. Dennoch glaubt die EVP nicht daran, dass man mit einer weiteren gesetzlichen Regelung das Problem in den Griff bekommen kann.

Wir brauchen weiterhin Prävention und Repression. Hier sind die Gemeinden in der Pflicht – abgestimmt auf die Verursacher; das ist ein Muss. Die Durchsetzung benötigt Zeit. Der Kanton will keine Kampagne über den ganzen Aargau machen. Ich persönlich fände es aber doch gut. Ein Vorschlag wäre, dass man vielleicht einmal 3 – 6 Monate lang den Abfall einfach liegen lassen würde. Es sähe dann eklig aus und würde stinken, gewisse Vierbeiner mit langem Schwanz würden auftauchen. Darüber würde bestimmt berichtet und so würde die Nachricht vielleicht einmal die ganze Bevölkerung erreichen, eventuell auch die Abfallsünder!

Ich persönlich hätte mir eine Umwandlung der Motion in ein Postulat vorstellen können. Aber das möchte die Motionärin nicht tun, und meine Kolleginnen und Kollegen aus der EVP-Fraktion finden ebenfalls, es sei keine gute Idee. Ich denke, man hätte eine kantonsweite Kampagne lancieren können. Aber in diesem Fall ist es so, dass die EVP die Motion ablehnt.

*Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen:* Uns scheint, dass der Regierungsrat und der Kanton Aargau diese Sache auf die leichte Schulter nehmen und sich aus der Verantwortung stehlen wollen. Die Litteringthematik kann unserer Ansicht nach nicht nur auf der Gemeindeebene gelöst werden, denn sie überschreitet die Gemeindegrenzen. Wenn wir daran denken, dass wir im Bereich Raumplanung angehalten sind, jeweils ein bisschen über die Gemeindegrenze hinaus und regional zu denken, dann sollten wir dies hier auch tun.

Wir könnten uns vorstellen, dass das Departement BVU und der Kanton eine Koordinationsfunktion übernehmen. Man könnte Massnahmen der Gemeinden, die bis jetzt schon vorhanden sind, und der Regionen koordinieren, abstimmen und sich gegenseitig mit Best Practice-Ideen unterstützen. Das hat auch der Regierungsrat erwähnt.

Wir meinen nicht, dass man Projektstellen schaffen sollte, sondern es sollte zur normalen Aufgabe verschiedenster Abteilungen gehören. Aber damit ist natürlich auch gesagt, dass die Motion nach unserer Auffassung sicher das falsche Mittel ist. Wir wollen keine zusätzliche gesetzliche Regelung; diese ist vorhanden und das wissen wir. Wir wollen eine gemeinsame Kampagne, das wurde heute schon erwähnt, und eine Koordination der Mittel.

Das Postulat wäre für uns das richtige Mittel und wir würden es unterstützen. Die Motion finden wir nicht richtig und lehnen sie ab.

*Ruedi Weber, Grüne, Menziken:* Ich komme gleich zur Umwandlung in ein Postulat: Ein Postulat haben wir bereits. Es wurde bereits beschrieben. Hans Dössegger hat es erwähnt. Im Jahr 2010 hat er eine Motion eingereicht, die in ein Postulat umgewandelt und unterdessen beschrieben wurde.

Aus Sicht der Bauern hat sich die Situation seit der Motion von Hans Dössegger gerade in den letzten Jahren bedenklich verschärft und zugespitzt. Sie alle kennen die Plakate an den Wiesenrändern. Aus Sicht der Bauern bedarf gerade die Littering-Situation dringlich einer kantonalen gesetzlichen Anpassung. Gerne benutze ich hier die Gelegenheit, auf zwei konkrete Beispiele aufmerksam zu machen. Beispiel 1: Das Auto fährt vom Schnellimbiss los, und wenn ausserorts die Aludose, die PET- oder die Glasflasche leer ist, fliegen diese aus dem Auto in die Wiese am Strassenrand. Dort bleiben sie liegen, bis der Bauer im Reinacher Moos mit dem Feldhäcksler das Gras – und eben auch die Büchse oder PET-Flasche – erntet. Dabei werden Gras, PET und Alu in feine Splitter gehäckselt und vom Metalldetektor der Erntemaschine nicht erkannt. Rindviecher haben kein selektives Fressverhalten wie Ziegen oder Schafe. Sie fressen alles in sich hinein, und die heruntergeschlungenen Splitter zerschneiden anschliessend die sich kontrahierenden Magenwände der Kühe. Die Kuh des Bauern Speck, die eben noch kerngesund ein Kalb zur Welt gebracht hat, serbelt dahin, muss getötet und letztlich kostenpflichtig für den Bauern entsorgt werden.

Beispiel 2, Infektion mit Neosporen: Neosporen sind kleinste Einzeller, die im Hundekot vorkommen. Lässt ein Hundehalter den Kot seines Lieblings liegen oder – noch schlimmer – nimmt er ihn, wie es sich gehört, im Hundekotbeutel auf und wirft diesen samt Inhalt in einem unbeobachteten Moment ins Gras, dann infiziert sich die Kuh. Die Kuh selbst wird zwar nicht krank. Die Neosporen reichern sich jedoch in der Plazenta der trächtigen Mutterkuh an und verursachen im 8. oder 9. Monat einen Abort. Mutterkuhhalter müssen solche Aborte hinnehmen und anschliessend die Mutter des totgeborenen Kalbs mit prallvollem Euter zur Schlachtbank führen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nebst dem materiellen Schaden für die Bauern sind dies – und glauben sie mir das – jedes Mal auch emotionale Geschichten. Es sind zwei Beispiele aus dem Leiden der Landwirtschaft und leider beileibe keine Einzelfälle. Sie zeigen aber deutlich auf, dass die kommunalen Anstrengungen nicht ausreichen. Verhelfen Sie deshalb einer kantonalen, gesetzlichen Regelung zum Durchbruch!

*Franziska Graf-Bruppacher, SP, Aarau Rohr:* Ich unterstütze diesen Vorstoss. Aber ich unterstütze nicht, dass man dieses Problem der Jugend in die Schuhe schieben will. Die Abfallproblematik im Rohrer Wald ist mir gut bekannt. Auf dieser Strecke bin ich wöchentlich unterwegs. Ich stelle fest, dass dieser Abfall nicht zum grössten Teil aus Take-away-Abfällen besteht. Es handelt sich um ganz normalen Hauskehricht, der dort von Personen mittleren Alters entsorgt wird – wir alle hier decken dieses Altersspektrum ab. Es ist kein Jugend- sondern ein Kulturproblem oder was auch immer.

*Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden:* Es stimmt ja gar nicht, dass der Regierungsrat und der Kanton überhaupt nichts unternehmen. Diejenigen, die schon länger in diesem Rat tätig sind, wissen oder erinnern sich vielleicht noch, dass ich bereits im Jahr 2008 eine Interpellation zu diesem Thema eingereicht habe. Es gibt im Kanton Aargau die Wanderausstellung "Abfall ist wertvoll". Diese Ausstellung stellt der Kanton gratis und franko zur Verfügung. Sie können sie in Ihrer Gemeinde aufstellen, beispielsweise beim Gemeindehaus und zusätzlich in der Nähe der Schule. Diese Ausstellung zeigt sehr deutlich, wie wertvoll Abfall ist. Ausserdem gibt es dazu einen Flyer in sechs verschiede-

nen, auch exotischen, Sprachen. Es gibt ihn in Deutsch, Englisch, Französisch, Kroatisch, Portugiesisch und Türkisch; also fast alles, was das Herz begehrt!

Ich möchte also nochmals betonen, der Kanton macht nicht nichts! Aber das bestehende Angebot muss man eben auch annehmen. Den Menschen können wir nicht ändern. Wir können 10 Gesetze zum Thema verabschieden, das ändert leider überhaupt nichts. Ich werde den Vorstoss ablehnen.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* In der Auslegeordnung haben wir keine Differenzen. Littering ist ärgerlich. Nun stellt sich die Frage, wie man Littering bekämpfen kann. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass man dies nicht mit einem weiteren Gesetz tun kann.

Wie wollen Sie es kontrollieren? Ich war auf kommunaler Stufe involviert, als wir ein neues Litteringgesetz eingeführt haben. Man muss die Polizei aufbieten, man muss den Litteringtäter in flagranti erwischen. Dazu ein konkretes Beispiel: Wenn jemand ein Sandwich oder eine Bratwurst verzehrt, dann muss man warten und die Person anschliessend praktisch verfolgen, bis diese das Papier wegwirft. Ausserdem glaube ich, dass die Polizei wichtigere Aufgaben zu lösen hat; für solche Fälle hat sie in der Regel keine Zeit. Schlussendlich werden dadurch auch Kosten generiert. Auch wenn es ärgerlich ist, es bringt unter dem Strich einfach nichts.

Das beste Beispiel ist das Beispiel von Ruedi Weber. Er hat recht mit der Aussage, dass der Hundekot in den Weiden ein Ärgernis sei. Aber wir haben bereits ein Hundegesetz. Dort ist schon heute geregelt, dass man den Hundekot nicht einfach liegenlassen darf. Da hilft auch ein zweites Gesetz nicht weiter, weil man auch hier die Kontrolle nicht umsetzen kann – und das ist das eigentliche Problem.

Es wurde gefragt, warum man kein kantonales Litteringgesetz schafft. Ja, dann würde jeder Kanton ein Litteringgesetz verabschieden, so wie wir es beim Hundegesetz gemacht haben. Dann kann man dann in Zürich den Aschenbecher leeren, aber im Aargau nicht. Es gibt immer Lücken, und genau diese Lücken werden von denjenigen genutzt, die es heute schon mit der Ordnung nicht ernst nehmen. Wir sind der Überzeugung, dass es sich nicht lohnt, für wenige Personen ein Gesetz zu machen, das man zudem nicht umsetzen kann. Das ist bei der Geschwindigkeitsübertretung anders; Hans Dössegger hat es richtig erwähnt. Da kann man relativ einfach und effizient kontrollieren und da finden wir auch diejenigen, die das Gesetz nicht einhalten.

Hier sind wir zur Überzeugung gekommen, dass ein neues Gesetz zwar einen Gesetzestext bringt, aber in der Umsetzung keine Hilfe gegen das Littering ist.

Hans-Ruedi Hottiger spricht mir aus dem Herzen. Die von ihm geforderte Koordination ist genau die Absicht der von uns geschaffenen Anlaufstelle – nicht zuletzt aufgrund von Vorstössen aus dem Grossen Rat. Wir haben es auf Seite 2 der Botschaft erläutert. Die Anlaufstelle soll koordinieren, sich dem Thema Littering annehmen, die Gemeinden und die kantonale Verwaltung unterstützen. Genau hier glauben wir, dass der Nutzen grösser ist, als mit einem neuen Gesetz.

Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen. Damit sagen Sie nicht Ja zum Littering, aber Sie sagen Nein zu einem überflüssigen Gesetz. Wir müssen den Weg der Prävention weitergehen.

#### *Abstimmung*

Die Motion wird mit 73 gegen 46 Stimmen abgelehnt.

### **0611 Interpellation Dr. Anna Andermatt, SP, Wettingen (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg und Astrid Andermatt, SP, Lengnau, vom 25. März 2014 betreffend Pestizidcocktail in der Surb; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 0425)

Mit Datum vom 4. Juni 2014 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

## Vorbemerkungen

In der Schweiz sind zurzeit rund 500 Wirkstoffe als Pflanzenschutzmittel oder als Biozid zugelassen. Ziel der angesprochenen Eawag-Studie war es, fünf mittelgrosse Fließgewässer der Schweiz – darunter auch die Surb – erstmals auf möglichst alle polaren organisch synthetischen Pestizide (ca. 300 Wirkstoffe) zu untersuchen. Die Resultate zeigen eine beträchtliche Belastung der Surb mit 76 verschiedenen nachgewiesenen Wirkstoffen.

Der Kanton Aargau hat in früheren Untersuchungen an verschiedenen Fließgewässern maximal 90 verschiedene Wirkstoffe untersucht und teilweise ebenfalls erhebliche Konzentrationen an Pestizidrückständen festgestellt. Die Eawag-Studie bestätigen also die Ergebnisse der früheren Untersuchungen, unter anderem auch an der Surb.

Die Eawag hat alle Proben der Surb am gleichen Standort in Döttingen entnommen. Eine Zuweisung von festgestellten Belastungen zu einzelnen Gewässerabschnitten der Surb ist dementsprechend nicht möglich. Noch schwieriger gestaltet sich die Zuordnung der Belastung an einzelne Verursacher, weil ein beträchtlicher Teil der Belastung diffus ins Gewässer gelangt und nicht einzelnen Verursachern oder Ereignissen zugeordnet werden kann. Die Hauptaktivität zur Minimierung von Einträgen von Pestiziden in Gewässer stellt seit Jahren die Prävention dar. In der Landwirtschaft sind zum Beispiel entlang von Gewässern 6 m breite Pufferstreifen eingeführt worden. In diesem Bereich ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Je nach Wirkstoff und Gefährdung von Gewässerorganismen kann diese Abstandauflage in Flächenkulturen auch 20 m betragen und in Raumkulturen (Obst- und Weinbau) sogar 50 m. Um Abdrift zu vermeiden ist der Grossteil der Pflanzenschutzgeräte mit Antidriftdüsen ausgestattet, welche eine Driftminimierung bis zu 90 % bewirken. In der Abwasserreinigung sind mit dem Beschluss des Bundesparlaments Massnahmen festgelegt worden.

Zur Frage 1: "Nebst den Einträgen von Stoffen aus der Landwirtschaft beeinflusst auch das gereinigte Abwasser die Wasserqualität. Was und in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat Nachrüstungen von Abwasserreinigungsanlagen, wie vom Bundesparlament beschlossen, zu forcieren, um Mikroverunreinigungen an der Surb und in den Aargauer Gewässern zu minimieren?"

Mitte 2014 wird der Bund die Vernehmlassung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung in Bezug auf die Elimination der Mikroverunreinigungen durchführen. Gemäss den formulierten Kriterien wird die ARA Oberes Surbtal eine Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen nachrüsten müssen. Der Kanton Aargau strebt jedoch gemäss dem kantonalen "Konzept Abwasserreinigung" an, die Abwasserreinigung weiter zu regionalisieren und die Elimination von Mikroverunreinigungen zentral für möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner umzusetzen. Für das Surbtal würde dies bedeuten, dass die beiden ARA dereinst aufgehoben und die Abwässer an eine zentrale ARA im Raum Klingnau angeschlossen werden. Damit würde eine vollständige Entlastung der Surb von gereinigtem Abwasser erreicht. Eine entsprechende Studie ist in Bearbeitung. Wann dieser Zusammenschluss realisiert werden wird, ist noch offen.

Zur Frage 2: "Die Surb entspringt im Wehntal, Kanton Zürich und durchfließt einerseits intensiv genutztes Landwirtschaftsland und ist andererseits Vorfluter von Abwasserreinigungsanlagen aus dem Kanton Zürich. Wie bemüht sich der Kanton Aargau zusammen mit dem Zürcher Gewässerschutzamt einerseits die Einleitungsqualität zu gewährleisten und andererseits den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft in die Surb zu unterbinden?"

Aus dem Kanton Zürich entwässert keine kommunale ARA in die Surb. Hingegen werden in der ARA Oberes Surbtal auch die Abwässer der Zürcher Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf gereinigt. Für die Einleitungsqualität ist nur der Kanton Aargau zuständig.

Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich in der Abwasserreinigung und in der Landwirtschaft ist seit Jahren etabliert. Auch die Betrachtung der Gewässereinzugsgebiete und die Erfolgskontrolle erfolgt kantonsübergreifend. Aktuelles Beispiel: Studie "Integrale Wasserwirtschaft im Einzugsgebiet der Jonen."

Zur Frage 3: "Auch der Bundesrat sagt in einer Beantwortung zu der Frage betreffend des Pestizidcocktails in Schweizer Flüssen, dass das Problem nicht mit einer einzelnen technischen Massnahme zu lösen sei. Mit einem "Aktionsplan zur Risikominimierung und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln" wird er weitere Schritte prüfen. Welche zusätzliche Präventionsmassnahmen werden kurz-, mittel- und langfristig seitens des Kantons ergriffen?"

Aus früheren Untersuchungen ist sich die Landwirtschaft Aargau bewusst, dass Rückstände von Pflanzenschutzmitteln aus landwirtschaftlichen Anwendungen in den Oberflächengewässern aufzufinden sind. Mögliche Eintrittsstellen sind Abdrift bei den Spritzarbeiten auf dem Feld, Befüllung und Reinigung der Gerätschaften auf dem Betrieb, Runoff und Erosion aus dem Ackerland und Einträge in Drainagen mit dem Sickerwasser. Dank vorliegender Studie kann jetzt noch besser und breiter beurteilt werden, welche Wirkstoffe in welcher Konzentration wiedergefunden werden.

Der Handlungsspielraum auf kantonaler Ebene ist gering, da der Bund als Bewilligungsstelle amtiert und die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgibt. Aus diesem Grund fand am 4. Mai 2014 auf nationaler Ebene unter der Leitung des Bundesamtes für Landwirtschaft ein Workshop mit über 60 betroffenen Organisationen zu diesem Thema statt. Weitere Schritte in den drei Stossrichtungen Schutz des Menschen, Schutz der Umwelt sowie Schutz der Kulturen werden folgen. Der Bundesrat wird nach den Sommerferien 2014 über einen Aktionsplan entscheiden.

In der Beantwortung der (11.326) Interpellation von Roland Agustoni vom 25. Januar 2012 hat der Regierungsrat bereits konkrete Massnahmen aufgezeigt. So sensibilisiert das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg die Praxis gezielt auf Problematiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. An Weiterbildungsanlässen werden die Landwirtinnen und Landwirte laufend auf den neuesten Wissensstand gebracht. Mit gezielten Massnahmen leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag gegen den Pestizideintrag in Gewässer und die damit verbundenen Risiken. Die Einführung des obligatorischen Spülwassertanks auf Feldspritzen oder die Erweiterung des minimalen Gewässerabstands von 3 m auf 6 m für Pflanzenschutzapplikationen sind nur zwei Beispiele.

Gemäss einer Studie des Bundesamtes für Umwelt 2010 kennt 50 % der Hobbygärtnerinnen und Hobbygärtner das Herbizidverbot auf befestigten Strassen, Wegen und Plätzen nicht. Deswegen wird auch die Bevölkerung für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sensibilisiert. So läuft schon zum wiederholten Mal die Aktion "Giftzweig" der Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch). Mit Events werden die privaten Anwender über Tipps zum Verzicht, die Risiken und die korrekte Anwendung informiert.

Zur Frage 4: "Ist der Regierungsrat bereit, eine Auslegeordnung zusammen mit den möglichen Verursachern zu erstellen und Schritte einzuleiten, um auf Kantons- und Gemeindeebene z. B. einen Aktionsplan mit Reduktionszielen anzustreben und/oder bekannte Verursacher zur Verantwortung zu ziehen?"

Gestützt auf den in Aussicht gestellten Aktionsplan des Bundes ist der Regierungsrat bereit, mit möglichen Verursachern die Situation zu erörtern und weitere Schritte einzuleiten. Bei wichtigen Wirkstoffen ist aber die Frage der Verursacher noch nicht ausreichend geklärt. Hier gilt es Anstren-

gungen zu unternehmen, um Eintrittspfade zu identifizieren und zu quantifizieren. Dies wird aktuell mit einer Studie im Wynental versucht. Bis ein Aktionsplan des Bundes vorliegt, erfolgt die Hauptaktivität auf der Sensibilisierung und Ausbildung der Anwendenden wie in der Beantwortung zur Frage 3 beschrieben.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'992.–.

*Dr. Anna Andermatt, SP, Wettingen:* Es stimmte mich zunächst zuversichtlich, als ich in der Antwort des Regierungsrats las, dass er sich dem Problem der Pestizidbelastung der Surb bewusst ist. Etwas ernüchternd waren dann die Antworten auf die einzelnen Fragen.

Als Schwachstelle der Studie ist die Messstelle in Döttingen zu sehen. So durchfloss die Surb bis zur Messung das Wehntal im Zürcher Unterland, in welchem intensiv Gemüseanbau betrieben wird, danach das obere Surbtal mit zwei ARA-Anschlüssen (Abwasserreinigungsanlage), welche die Surb als Vorfluter brauchen. In diesem Gebiet wird ebenfalls Ackerbau in meist allgemeinen Landwirtschaftszonen betrieben und schlussendlich entleeren sich die Hänge des Weinbaugebiets Tegerfelden in die Surb, bevor diese dann in die Aare fliesst. Eine grobe Zuordnung der möglichen Auslöser für die starke Pestizidbelastung kann somit nicht erfolgen.

Auch bezüglich Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ist die Antwort des Regierungsrats nicht zufriedenstellend. Der Bund lässt mit der Vernehmlassung "Änderung der Gewässerschutzverordnung" auf sich warten. Und auch der Regierungsrat wartet auf den Aktionsplan und will erst danach erste Schritte einleiten.

Ohne die Verursacher zu kennen, wird es nicht möglich sein, einen Aktionsplan aufzustellen, welcher schon kurz- oder mittelfristig Wirkung zeigt. Eintrittspfade müssen darum auch an der Surb identifiziert und quantifiziert werden. Den Surbtalerinnen und Surbtalern nützt die erwähnte Studie im Wynental nichts oder nur bedingt. Im Gespräch mit der Gemeindebehörde Lengnau und verschiedenen Playern wurde mir klar: Man will die Problematik angehen. Doch die vorliegenden Resultate geben wenig bis keinen Anhaltspunkt, wo man ansetzen könnte.

Es geht nicht darum, den oder die Schuldigen zu finden, sondern die möglichen Einflussgebiete etwas enger abzustecken, um so gezielt Massnahmen ergreifen zu können.

Wir alle – ich spreche auch im Namen der Gemeinde Lengnau, der Umweltkommission Surbtal und der Landwirtschaftskommission – bitten darum den Regierungsrat, ebenfalls detailliertere Messungen durchführen zu lassen, vor und nach Eintritt der Abwässer der ARA Oberes Surbtal, sowie nach Eintritt der Abwässer der ARA in Unterendingen. Dies würde die Problematik näher umschreiben und die Surbtalgemeinden könnten so faktengerecht beraten werden.

Ich bin mit der Antwort erst zufrieden, wenn der Kanton, zusammen mit den Gemeinden als ARA-Betreibende, der betroffenen Landwirtschaft und dem Gartenbau das Problem lösen wird!

*Vorsitzender:* Namens der Interpellanten erklärt sich Dr. Anna Andermatt von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

**0612 Motion Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 25. März 2014 betreffend Umsetzung der §§ 26 und 28 des Aargauischen Waldgesetzes und damit verbunden eine kantonale Regelung der Forstrevieraufgaben und Forstrevierbeiträge sowie Forstrevierentschädigungen zwischen Kanton und Gemeinden; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 0394)

Mit Datum vom 21. Mai 2014 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen, beziehungsweise er ist bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen:

Die Aufgaben der Revierförster sind in § 30 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 (SAR 931.111) festgehalten. Aus der generellen Umschreibung lässt sich aber kein klar definierter Umfang mit entsprechender Kostenfolge ableiten. § 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100) hält fest, dass mit dem Eigentum an Wald auch Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit verbunden sind. Zudem sind besondere Leistungen im Bereich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen von den Nutzniessenden oder Verursachenden abzugelten. § 26 AWaG sieht vor, dass Einwohnergemeinden in Ergänzung zu Beiträgen des Kantons auch Leistungen der Forstreviere finanziell unterstützen können. Schliesslich regelt § 25 AWaG, dass der Kanton Beiträge an die Leistungen der Forstreviere entrichtet. Die Beitragshöhe ist in § 4 des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 (SAR 931.110) festgelegt.

Im Rahmen der Leistungsanalyse beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Reduktion der Beiträge an die Forstreviere (Massnahme 645-01). Er geht davon aus, dass für die Entschädigung der Leistungen der Forstreviere gemäss kantonaler Waldgesetzgebung nicht nur der Kanton, sondern auch die Einwohnergemeinden und die Waldeigentümerinnen beziehungsweise Waldeigentümer verantwortlich sind. In den vorberatenden Kommissionen wurde die Massnahme 645-01 bisher mehrheitlich abgelehnt. Damit bringen die Kommissionsmitglieder nicht nur zum Ausdruck, dass sie keine Reduktion der Beitragshöhe wollen, sondern auch, dass die Entschädigung der Leistungen der Forstreviere ausschliesslich durch den Kanton erfolgen soll. Die weitere Beratung dieser Massnahme im Grossen Rat ist somit richtungsweisend und muss abgewartet werden. Der Einsatz einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der zuständigen Fachverbände (Aargauischer Waldwirtschaftsverband, Gemeindeammänner-Vereinigung, Aargauischer Försterverband) ist nur dann nötig, wenn die Massnahme des Regierungsrats gutgeheissen wird. In diesem Fall sind die Auswirkungen der Massnahme 645-01 auf die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu überprüfen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

*Vorsitzender:* Der Motionär erklärt sich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Die Überweisung als Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen. Das Geschäft ist erledigt.

**0613 Motion der Fraktion der Grünen (Sprecherin Irène Kälin, Lenzburg) vom 20. Mai 2014 betreffend Erweiterung der Zweckbestimmung der Strassenkasse zur Deckung der externen Kosten gemäss Verursacherprinzip; Ablehnung**

(vgl. Art. 0445)

Mit Datum vom 13. August 2014 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen:

1. Zweckbestimmung der Spezialfinanzierung Strassenrechnung

Die Strassenrechnung wurde von Anfang an als Spezialfinanzierung konzipiert, aus der primär Bau, Unterhalt und Betrieb der Kantonsstrassen finanziert werden. Hauptzweck ist es, die Mobilität durch einen ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Bau, Betrieb und Substanzwerterhalt einer der Allgemeinheit dienenden und sicheren Verkehrsinfrastruktur sicherzustellen. Die Ausgaben für die Erfüllung dieser Kernaufgabe gehen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) zulasten der Strassenrechnung. Damit ist sichergestellt, dass die Strasse ihre Infrastrukturkosten vollumfänglich trägt (Internalisierung der Kosten). Dazu sind auch die Lärmsanierungsmassnahmen an den Kantonsstrassen zu zählen,

ebenso die Aufwendungen im Interesse der Verkehrssicherheit (vgl. nachfolgende Ausführungen). Zulasten der Strassenrechnung wird auch die Infrastruktur für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr (Bus) finanziert, soweit es sich um Bestandteile von Kantonsstrassen handelt. Im Rahmen des Verkehrsmanagements ist es eine wesentliche Zielsetzung, mittels Zuflussdosierungen eine Verflüssigung des Verkehrs in den Zentren zu erreichen.

Gemäss § 7 Abs. 1 lit. b StrG finanziert die Strassenrechnung im Weiteren Massnahmen zur Vermeidung externer Kosten wie Ausgaben für die Sanierung von Niveauübergängen, für Verkehrstrennungsanlagen und den Bau der kantonalen Radrouten sowie Beiträge an Anlagen des öffentlichen Verkehrs, Umsteigeinfrastrukturen und Radwege, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten. Schliesslich werden heute schon weitere externe Kosten (Bereiche Wildtierkorridore, Hochwasserschutz, Uferreparaturen und Ufersicherungen, Gewässer-Renaturierungen) internalisiert und aus der Strassenrechnung gedeckt, wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum (13.246) Postulat der Fraktion der Grünen vom 26. November 2013 betreffend Entlastung der allgemeinen Staatsrechnung festgehalten hat.

Die Strassenrechnung wird zu einem grossen Teil aus den Motorfahrzeugabgaben alimentiert. Mit der Beantwortung der (13.158) Interpellation Peter Voser, CVP, Killwangen, vom 2. Juli 2013 betreffend finanzielle Entwicklung der Strassenkasse hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass die Mittel der Strassenrechnung aufgrund der Langfristplanung der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt in den nächsten zehn Jahren vollständig für die Aufgaben nach heutigem Recht, insbesondere für die Finanzierung der anstehenden Grossprojekte in den Regionen Baden, Brugg und Aarau benötigt werden. Der Regierungsrat hat mit der Beantwortung der Interpellation (13.158) überdies darauf hingewiesen, dass er im Rahmen der Leistungsanalyse mit der Massnahme 640-10 im Zusammenhang mit der Abgeltung der Leistungen der Kantonspolizei eine Entlastung der ordentlichen Rechnung durch die Spezialfinanzierung Strassenrechnung vorsieht.

Die Strassenrechnung mit ihren zweckgebundenen Erträgen soll weiterhin als Spezialfinanzierung auf die dem Kanton anfallenden Kosten der Strasseninfrastruktur fokussiert bleiben. Der Regierungsrat hat es in seiner Stellungnahme zum erwähnten Postulat der Fraktion der Grünen (13.246) aus diesen Gründen nicht als gerechtfertigt erachtet, die im Strassengesetz bestimmte Zweckbindung zu lockern. Der Grosse Rat hat das Postulat am 3. Juni 2014 mit 79 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

## 2. Rechtlicher Rahmen

Das Bundesrecht gewährt den Kantonen einen erheblichen Spielraum, wie sie ihre Leistungen finanzieren wollen. Primär muss sich die Finanzierung der staatlichen Leistungen nach den Grundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richten (Art. 127 Abs. 2 Bundesverfassung). Als Ausnahme von diesen Grundsätzen sieht das Umweltrecht das Verursacherprinzip vor. Demnach haben die Verursacher die Kosten für die Vermeidung und Beseitigung von schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf den Menschen und seine natürliche Umwelt zu tragen (Art. 74 Abs. 2 Bundesverfassung).

Die Zweckbestimmung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) ist im Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG) festgelegt. Danach soll der Schwerverkehr mit der LSVA die ihm zurechenbaren Wegekosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig decken, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt. Der Bund hat damit festgelegt, dass die LSVA einerseits für die Infrastrukturkosten selber ("interne Kosten"), andererseits für weitere mit dem Schwerverkehr zusammenhängende Kosten ("externe Kosten") zu verwenden ist. Deshalb wäre die in der Motion verlangte Zuweisung der LSVA in die allgemeine Staatsrechnung ohne Bestimmung des Verwendungszwecks schon rechtlich nicht zulässig. Aber der Bund überlässt es den Kantonen, wie weit sie mit den LSVA-Anteilen externe Kosten abgelten oder vermeiden wollen. Diesen Handlungsspielraum hat

der Bundesrat in seinen Antworten auf parlamentarische Vorstösse<sup>5</sup> bestätigt. Demnach könnten damit sowohl Strassen gebaut und unterhalten als auch Gebäudesanierungen, Spitäler und verkehrsbedingte Lärmschutzmassnahmen (mit-)finanziert werden. Möglich sei aber auch eine Verwendung zugunsten des regionalen Verkehrs und des Fahrradverkehrs.

Die heutige Ausgestaltung der Strassenrechnung entspricht diesen Grundsätzen. So werden konsequenterweise die Kosten von Lärmschutzmassnahmen – einschliesslich die auf Bundesebene vorgesehenen künftigen Lärmentschädigungsansprüche (vgl. nachfolgend Kapitel 3.4) – aus Mitteln der Strassenrechnung gedeckt. Andere externe Kosten wie beispielsweise Unfallkosten haben keinen Zusammenhang mit umweltrechtlichen Einwirkungen. Es besteht deshalb aus umweltrechtlicher Sicht keine Verpflichtung zur Übernahme dieser externen Kosten des Strassenverkehrs durch die Strassenrechnung.

### 3. Externe Kosten

Als externe Kosten werden Kosten bezeichnet, welche nicht durch die Verkehrsteilnehmer gedeckt sind sondern bei der Allgemeinheit anfallen. Gemäss Art. 7 Abs. 3 SVAG hat der Bund die Berechnung der externen Kosten und Nutzen des Schwerverkehrs periodisch nachzuführen. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erhebt in diesem Zusammenhang die Externen Kosten des Verkehrs; die aktuelle Berechnung bezieht sich auf das Jahr 2010<sup>6</sup>. Eine Erhebung der externen Kosten im Kanton besteht nicht.

Der Bund erfasst folgende externe Kosten des Verkehrs:

- Gesundheitsschäden (Luftverschmutzung)
- Gebäudeschäden (Luftverschmutzung)
- Ernteauffälle (Luftverschmutzung)
- Waldschäden (Luftverschmutzung)
- Biodiversitätsverluste (Luftverschmutzung)
- Lärm
- Klima
- Natur und Landschaft
- Bodenschäden durch toxische Stoffe
- Vor- und nachgelagerte Prozesse
- Unfälle
- Zusatzkosten in städtischen Räumen
- Stauzeitkosten

#### 3.1 Gesundheitsschäden (Luftverschmutzung)

Die Gesundheitsschäden verursachen im Wesentlichen Kosten der medizinischen Behandlung sowie Produktionsausfallkosten. Die Kosten der medizinischen Behandlung werden zum grössten Teil durch Krankenkassen, Versicherungen und durch die Betroffenen finanziert. Die dem Kanton anfallenden Kosten können nicht quantifiziert werden.

Die Produktionsausfallkosten fallen den Betroffenen und ihren Arbeitgebern an. Dem Kanton fallen nur Kosten an, soweit die Gesundheit seiner Angestellten beeinträchtigt wird. Diese Kosten sind nicht quantifizierbar.

---

<sup>5</sup> Einfache Anfrage Wiederkehr (99.1023) "Gesetzeskonforme Verwendung der LSVA-Erträge durch die Kantone"; Interpellation Parmelin (06.3204) "LSVA. Verfassungs- und gesetzeskonforme Umsetzung durch die Kantone?". Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2009), Verwendung des Ertragsanteils der Kantone an der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA

<sup>6</sup> Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2014), Externe Kosten und Nutzen des Verkehrs in der Schweiz. Strassen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr 2010 und Entwicklungen seit 2005

### 3.2 Gebäudeschäden (Luftverschmutzung)

Die durch Gebäudeschäden verursachten Kosten fallen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern an. Die dem Kanton als Gebäudeeigentümer anfallenden Kosten sind nicht quantifizierbar.

### 3.3 Ernteauffälle, Waldschäden, Biodiversitätsverluste (Luftverschmutzung)

Die Kosten dieser Schäden fallen zum grössten Teil nicht dem Kanton an.

### 3.4 Lärm

Der Kanton Aargau unternimmt grosse Anstrengungen, um die Anwohnerinnen und Anwohner von Kantonsstrassen vor übermässigem Lärm (Belastung über dem Immissionsgrenzwert) zu schützen. Dies ist mit Lärmschutzmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände und Lärmschutzdämme) aus technischen, betrieblichen, finanziellen, ortsbildschützerischen und andern Gründen nicht in jedem Fall möglich. Im Siedlungsgebiet kommen weitgehend lärmoptimierte Beläge zur Anwendung. Damit wird je nach Belagstyp eine Lärmreduktion um zwei bis vier Dezibel erzielt, was einer Reduktion des subjektiven Lärmempfindens um rund einen Viertel oder einer Halbierung des Verkehrsaufkommens entspricht. Lärmoptimierte Beläge sind gegenüber konventionellen Belägen geringfügig teurer und weisen wegen der feinen, offenporigen Struktur eine geringere Lebenserwartung auf. Zudem werden vielfach Einfahrtsbremsen und Fussgängerübergänge als verkehrsberuhigende Massnahmen realisiert mit dem Ziel, die Geschwindigkeit zu reduzieren. Wenn trotz dieser getroffenen Massnahmen immer noch Belastungen über dem Immissionsgrenzwert verbleiben, sieht das Umweltschutzrecht vor, dass der Eigentümer der Lärm verursachenden Anlage (bei Kantonsstrassen der Kanton) im Einzelfall eine Sanierungs-Erleichterung erhalten kann. Diese beinhaltet, dass nicht der Immissionsgrenzwert einzuhalten ist, dass aber in diesem Fall Ersatzmassnahmen am Gebäude (Schallschutzfenster) getroffen werden müssen, falls der Alarmwert überschritten ist. Es wird also toleriert, dass eine Liegenschaft übermässigem Lärm ausgesetzt ist. Diese Ersatzmassnahmen werden über dem Alarmwert zu 100 % zulasten der öffentlichen Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) finanziert. Bei um fünf Dezibel tieferen Belastungen werden gemäss einem Beschluss des Regierungsrats vom 4. Juli 2007 die Fenster zu 50 % von der öffentlichen Hand finanziert, falls die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer die andere Hälfte übernimmt (freiwillige Fenstersanierung).

Zusatzaufwendungen für lärmoptimierte Beläge und verkehrsberuhigende Massnahmen werden vom Bund als lärmreduzierend anerkannt und mitfinanziert. Die daraus resultierenden tieferen Lärmemissionen an der Quelle machen häufig Lärmschutzmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände und Lärmschutzdämme) überflüssig. Dies wiederum wirkt sich vorteilhaft auf die Gestaltung des Strassenraums und auf das Ortsbild aus. Diese Vorteile wiegen die vorgenannten Zusatzaufwendungen auf und stellen – auch im Vergleich mit den umliegenden Kantonen – insgesamt eine überdurchschnittlich gute Lärmreduktion und eine wirtschaftliche Lösung, bezogen auf die Lebensdauer der Strassenanlage, sicher.

Da die Sanierungsfrist für Kantonsstrassen 2018 ausläuft, hat der Bundesrat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beauftragt, eine Vollzugslösung nach 2018 auszuarbeiten. Ab 2018 sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer nämlich die Möglichkeit erhalten, den durch den Lärm verursachten Minderwert ihrer Liegenschaft beim Eigentümer der Lärm verursachenden Anlage einzuklagen. Aus diesem Grund schlug das BAFU im Sinn eines Systemwechsels neu die sogenannte Lärmausgleichsnorm (LAN) vor. In ihrer Plenarsitzung vom 7. März 2014 hat die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) diese LAN abgelehnt. Gemäss neusten Informationen aus dem BAFU soll nun eine verbesserte LAN weiter geprüft werden, welche den administrativen Aufwand der Kantone für die jährliche Verifizierung der Adressen und Bankverbindungen der Entschädigten möglichst klein halten soll. Zudem soll parallel das heute geltende Richterrecht "Entschädigung Nachbarrechtlicher Abwehrensprüche (ENA)" weiterentwickelt werden zur Gesetzesreife

mit Festlegung der drei kumulativ zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen Spezialität, Schwere und Vorhersehbarkeit. Beide Varianten sollen dem Bundesrat vorgelegt werden. Aufgrund der in der LAN vorgeschlagenen Lösung werden die Ausgleichszahlungen einschliesslich administrative Kosten auf rund 10–20 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.

Die Strassenrechnung finanziert die vorgenannten Aufwendungen nach geltendem Recht ebenso wie auch aus heutiger Beurteilung die künftigen Entschädigungen als Ersatz für die gesetzliche Sanierungspflicht bei Immissionsgrenzwertüberschreitungen an Kantonsstrassen. Sie leistet damit einen weiteren namhaften Beitrag an die Vermeidung von externen Kosten.

### 3.5 Klima

Die Kosten der Klimaveränderung fallen zum grössten Teil nicht dem Kanton an. Im Bereich der Extremwetterereignisse werden Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich von Kantonsstrassen aus der Strassenrechnung mitfinanziert.

### 3.6 Natur und Landschaft

Die unter diesem Titel berechneten Ersatzkosten für Habitatsverluste und Habitatsfragmentierung werden durch ökologische Ausgleichsmassnahmen bei Strassenbauprojekten sowie durch die Erstellung von Wildtierdurchlässen zulasten der Strassenrechnung internalisiert.

### 3.7 Bodenschäden durch toxische Stoffe

Die unter diesem Titel entstehenden externen Kosten fallen nicht dem Kanton an.

### 3.8 Vor- und nachgelagerte Prozesse

Der Bund erfasst unter diesem Begriff Klima- und Luftverschmutzungskosten für Herstellung, Unterhalt und Entsorgung von Fahrzeugen (Verkehrsmitteln), Energieträgern (Treibstoffe, Strom) und Infrastrukturen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Infrastruktur Kantonsstrasse werden aus der Strassenrechnung finanziert. Im Übrigen fallen die Kosten der vor- und nachgelagerten Prozesse nicht dem Kanton an.

### 3.9 Unfälle

Auch im Bereich der Verkehrssicherheit nimmt der Kanton Aargau mit der Sektion Verkehrssicherheit der Abteilung Tiefbau eine Vorreiterrolle ein. Der Kanton Aargau setzt insbesondere die Bestimmungen von Art. 6a des Strassenverkehrsgesetzes (Strassenverkehrsgesetz, SVG) betreffend Sicherheit der Strasseninfrastruktur um. Mit Hilfe der Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente (ISSI) können sicherere Strassenräume erstellt werden. Die Instrumente Road Safety Audit (RSA; Projekte verkehrssicherer entwerfen), Road Safety Inspection (RSI; Gefahrenstellen identifizieren und sanieren), Black Spot Management (BSM; Unfallschwerpunkte identifizieren und sanieren) und Network Safety Management (NSM; Verkehrssicherheit auf Netzebene bewerten) können unterschiedliche Auffälligkeiten sowie Sicherheitsdefizite abdecken. Das RSA greift bereits proaktiv in der Planungsphase ein, während das RSI und das BSM im bestehenden Netz direkt in Massnahmenvorschlägen sowie der Sanierung münden und die Ergebnisse des NSM unter anderem auch für die Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten in der strategischen Planung dienen. Die Eliminierung von Unfallschwerpunkten ist ein Entwicklungsschwerpunkt im Aufgabenbereich 640 'Verkehrsinfrastruktur' (Ziel 640Z002). Mit dem Handlungsprogramm Fussgängerstreifen 2012 wurde ein Verfahren entwickelt, welches aufgrund von sicherheitsrelevanten Kriterien (Anzahl Unfälle, Ausrüstung der Querungsstelle usw.) eine Abschätzung des Handlungsbedarfs (Priorisierung) pro Querungsstelle anhand der vorhandenen Erfassungsdaten ermöglicht. Zur Analyse von Unfallschwerpunkten oder Problembereichen im kantonalen Strassennetz wird das Verhalten von Verkehrsteilnehmenden mit Videoanlagen beobachtet. So können Infrastrukturanlagen auf kritische Situationen, Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmenden

oder auch reibungslose Verkehrsabläufe durch die Sektion Verkehrssicherheit analysiert und untersucht werden; die aufgenommen Videodaten werden nach der Auswertung gelöscht.

Überdies werden aus der Strassenrechnung die Leistungen der Kantonspolizei im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit abgegolten.

All diese aus der Strassenrechnung finanzierten Anstrengungen wirken sich – nebst der technologischen Entwicklung bei den Fahrzeugen – positiv auf das Unfallgeschehen aus und vermeiden damit externe Kosten. Gemäss Statistik ereigneten sich 2013 auf Aargauer Strassen 2'479 Unfälle. Verletzt wurden dabei 1'449 Personen, 308 davon schwer; die Zahl der Todesopfer belief sich auf 15. Die Unfälle sind seit dem Höchststand von 1995 um fast 54 % zurückgegangen, die Zahl der Verletzten um rund 26 % und diejenige der Getöteten um rund 71 %. Trotz der stetig wachsenden Verkehrsdichte sind im Strassenverkehr seit 1970 immer weniger Personen schwer verletzt oder getötet worden<sup>7</sup>. Durch die konsequente Anwendung der ISSI kann diese Entwicklung weiter unterstützt werden. Auch im Vergleich mit der gesamtschweizerischen Entwicklung liegen die Zahlen im Kanton Aargau auf erfreulich tiefem Niveau:

Strassenverkehrsunfälle	Aargau			Schweiz		
	2003	2012	Veränderung	2003	2012	Veränderung
Entwicklung 2003–2012						
Getötete Personen pro 10'000 Einwohnerin und Einwohner	0,77	0,33	-57,1 %	0,75	0,42	-44,0 %
Verunfallte Personen pro 10'000 Einwohnerin und Einwohner	36,70	24,81	-32,4 %	41,90	28,15	-32,8 %
Verunfallte Fussgänger pro 10'000 Einwohnerin und Einwohner	2,63	1,94	-26,2 %	3,46	3,30	-4,6 %
Unfälle pro 10'000 Einwohnerin und Einwohner	59,68	40,64	-31,9 %	96,10	67,59	-29,7 %
Unfallkosten pro Einwohnerin und Einwohner	711	420	-40,9 %	893	610	-31,7 %

Die verbleibenden externen Kosten der Unfälle fallen nur zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Teil beim Kanton an (vgl. Kapitel 3.1).

### 3.10 Zusatzkosten in städtischen Räumen

Bei Massnahmen für die Aufwertung stark belasteter Ortsdurchfahrten übernimmt der Kanton zulasten der Strassenrechnung die Sanierungsmassnahmen an den Kantonsstrassen. Die Beeinträchtigung des Langsamverkehrs wird kompensiert durch Beiträge an Wander- und Radwege (§ 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 und lit. c StrG). Im Übrigen fallen die Zusatzkosten in städtischen Räumen nicht beim Kanton an.

### 3.11 Stauzeitkosten

Die Stauzeitkosten fallen bei den Verkehrsteilnehmenden selbst an. Sie treffen den Kanton nur bei Dienstfahrten seiner Mitarbeitenden.

<sup>7</sup> Quelle: Statistik Aargau, Strassenverkehrsunfälle 2013

#### 4. Haltung des Regierungsrats

Zusammenfassend wird ein grosser Teil der externen Kosten des Verkehrs auf Kantonsstrassen internalisiert und durch die Strassenrechnung finanziert. Die intensiven Massnahmen zur Vermeidung von externen Kosten insbesondere im Bereich der Verkehrssicherheit zeigen eine gute Wirkung. Im Übrigen fallen die externen Kosten des Verkehrs meist nicht beim Kanton an oder können nicht quantifiziert werden. Der Regierungsrat lehnt die Übernahme weiterer externer Kosten durch die Strassenrechnung deshalb ab. Auf eine entsprechende Ergänzung des Strassengesetzes soll verzichtet werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.–.

*Irène Kälin, Grüne, Lenzburg:* Eine separate Strassenkasse ist aus Sicht der Grünen nur dann legitimiert, wenn sie die Kosten des Strassenverkehrs voll übernimmt. Volle Kostendeckung würde bedeuten, dass auch alle externen Kosten, die durch den Strassenverkehr verursacht werden, von der Strassenkasse bezahlt werden. Im aktuellen Strassengesetz können jedoch nur Ausgaben zur Vermeidung von externen Kosten des Strassenverkehrs der Spezialfinanzierung Strassenkasse belastet werden, nicht aber die Deckung der trotz Präventionsmassnahmen extern anfallenden Kosten. Präventionsmassnahmen zur Vermeidung von externen Kosten sind das eine, aber die tatsächlich anfallenden Schadenskosten, welche durch den Verkehr entstehen, sind das eigentliche Problem. Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort auf, dass die externen Kosten des Verkehrs zum einen nicht quantifizierbar sind und zum anderen meistens nicht im Kanton anfallen beziehungsweise nicht zu Lasten der Kantonskasse des Kantons Aargau gehen. Damit bringt er den Sachverhalt auf den Punkt. Die Gesundheitsschäden müssen durch die Versicherungen, Krankenkassen und die Betroffenen bezahlt werden. Die durch den Verkehr verursachten Gebäudeschäden fallen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern an. Die verkehrsverursachte Luftverschmutzung und die damit einhergehenden Produktionsausfallkosten zahlen die Betroffenen und ihre Arbeitgeberinnen. Die Rechnung für den Klimawandel werden die kommenden Generationen berappen müssen, sprich die Allgemeinheit. Somit wird jeder Einzelne zur Kasse gebeten, obwohl er oder sie nicht Verursacher dieser Kosten ist. Das ist nicht fair! Daher wäre es angezeigt, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die externen Kosten des Strassenverkehrs der Strassenkasse belastet werden können. Dass heute die Allgemeinheit dafür aufkommen muss beziehungsweise die Umweltschäden zu Lasten unserer Grosskinder gehen, ist ungerecht und falsch.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zur Haltung des Regierungsrats. Als wir ein Postulat mit ähnlichem Bestreben einreichten, hiess es in der regierungsrätlichen Antwort, dass die gesetzlichen Grundlagen fehlen würden. Nun, da wir die gesetzlichen Anpassungen machen möchten, heisst es, dass die externen Kosten nicht im Kanton anfallen oder nicht quantifizierbar seien. Wenn wir nun noch einen Blick auf das nachfolgende Geschäft mit ähnlichem Bestreben und fast identischer Antwort des Regierungsrats werfen, dann erhärtet sich der Eindruck, dass der Regierungsrat schlicht kein Interesse daran hat, hier Gerechtigkeit im Sinne des Verursacherprinzips zu schaffen. Ich bitte Sie, diese Gerechtigkeit herzustellen und unsere Motion zu unterstützen.

*Martin Keller, SVP, Obersiggenthal:* Frau Kälin hat es schön gesagt. Eigentlich haben die beiden Motionen ein identisches Ziel: Die Leerung der Strassenkasse. Einmal mehr kommt von Links-Grün der Vorwurf oder der Versuch, die Strassenkasse zu plündern. Dazu kann man vielleicht sagen, sterter Tropfen höhlt den Stein.

Zum Verursacherprinzip: Hier möchte ich klar erwidern, dass die Strassenkasse auch Busspuren, Bushaltestellen und Verkehrsflächen für öffentliche Verkehrsmittel finanziert. Wer übernimmt eigentlich die Kosten für die Entsorgung oder das Anfallen von Feinstaub durch die Busse oder die SBB? Der Selbstkostendeckungsgrad beim ÖV – wir haben es am vergangenen Freitag bei der Besprechung des AFP (Aufgaben- und Finanzplan) wieder gesehen – liegt weit unter 50,0 Prozent. Der MIV (motorisierter Individualverkehr) deckt ganz klar seine Kosten. Die LSV-Abgaben (Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) gehören in die Strassenkasse. Mit Geldern dieser Kasse werden Stras-

sen gebaut und entstandene Schäden repariert. Kurz, die SVP-Fraktion wird die beiden Motionen 14.99 und 14.115 einstimmig ablehnen.

*Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg:* Die GLP unterstützt im Grundsatz das Verursacherprinzip mit Ziel der Vermeidung oder Verringerung von Schäden an Umwelt und Gesellschaft. Die heutige Situation betreffend Berücksichtigung der externen Kosten in der Strassenkasse ist etwas schwierig, unübersichtlich und wohl primär historisch gewachsen.

Die GLP forderte mit ihrem "Postulat (13.245) betreffend durch Luftverschmutzung verursachte Kosten" eine vertieftere Betrachtung und ein verstärktes Verursacherprinzip. Eventuell können Sie sich daran erinnern.

Im Jahr 2010 haben die durch Luftschadstoffe verursachten Schäden die immense Summe von 880 Millionen Franken pro Jahr erreicht und zwar einzig und allein im Kanton Zürich. Hauptverursacher dieser Kosten ist der Verkehr. Diesen Dimensionen sollte Beachtung geschenkt werden. Leider hat man aber anscheinend bei der Beantwortung dieser Motion die Zürcher Studie wieder vergessen. Nur so scheinen die unvollständig und teilweise simplifizierenden oder gar falschen Aussagen in der Antwort des Regierungsrats erklärbar. Die Aussagen auf den Seiten 3 – 5, dass die anfallenden Kosten nicht quantifizierbar seien oder nicht beim Kanton anfallen, wären damit klar widerlegt. Das Fazit des Regierungsrats, dass ein grosser Teil der externen Kosten bereits internalisiert wird, ist falsch und ruft nach deutlich mehr Austausch zwischen den kantonalen Stellen.

Die GLP erachtet daher die Motion der Grünen als richtig. Es ist den Grünliberalen aber bewusst, dass es nebst externen Kosten auch externen Nutzen gibt und die Alimentierung der Spezialkasse eine andere Frage ist, als die hier vorliegende. Wir bitten Sie um Unterstützung!

*Dr. Roland Bialek, EVP, Buchs:* Das Grundproblem liegt darin, dass externe Kosten – egal woher –, welche nicht nach dem Verursacherprinzip gedeckt werden, irgendwann zu einem volkswirtschaftlichen Problem führen. Kurz gesagt äussert sich das darin, dass dann eine Gesellschaft nicht effizient funktionieren kann. Hier haben wir durchaus ein Problem, bei welchem wir Gegensteuer geben müssen, wenn wir als Gesellschaft auch in Zukunft effizient funktionieren wollen.

Ich möchte zu beiden Vorstössen – sie haben ja eine gewisse Ähnlichkeit – sprechen.

Den ersten Vorstoss, nämlich die Motion der Fraktion der Grünen, lehnen wir ab, weil die Strassenkasse einen bestimmten Zweck hat. Es wird nicht einfacher, wenn wir den Zweck ausdehnen. Wenn etwas zweckgebunden ist, dann ist es eben auch für diesen Zweck vorgesehen. Hier geht es darum, Strassen zu bauen – egal ob auf diesen Strassen jetzt der MIV oder der ÖV fließen. Das ist der Zweck dieser Kasse.

Im anderen Vorstoss, der anschliessend behandelt wird, geht es darum, ob man externe Kosten entsprechend abfangen kann. Diesen zweiten Vorstoss 14.115 unterstützen wir, weil wir hier eine Möglichkeit sehen, das Verursacherprinzip besser durchzusetzen.

Ich wiederhole: Wir lehnen den ersten Vorstoss ab und unterstützen den zweiten.

*Jürg Caflisch, SP, Baden:* Da jetzt einige Redner bereits zu beiden Motionen Stellung genommen haben, erlaube ich mir, dies ebenfalls zu tun. Umso mehr, als die Antworten des Regierungsrats eigentlich zu beiden Motionen identisch sind. Interessant ist allerdings, dass die Kosten unterschiedlich ausgefallen sind.

Beide Motionen fordern eine Selbstverständlichkeit mit einem anderen Ansatz. Aber grundsätzlich geht es darum, dass die externen Kosten durch Gelder der Strassenkasse abgegolten werden sollen.

Im Vorschlag der Motion 14.115 geht es um 27 Millionen Franken, die der Kanton jährlich vom Bund an LSV-Abgaben erhält. Diese sind vonseiten des Bundes explizit dafür vorgesehen, die externen Kosten abzugelten. Der Regierungsrat zählt auf, dass gewisse Sachen bereits übernommen würden, wie Lärm oder Verkehrssicherheit. Ob man Velorouten jetzt auch schon zu den externen Kosten zählen kann, da habe ich einige Zweifel.

Der Regierungsrat argumentiert, dass zum Beispiel bei Gesundheitsschäden, bei Gebäudeschäden, bei toxischen Stoffen im Boden, bei Ernteaussfällen und Waldschäden usw. die externen Kosten nicht

quantifizierbar seien oder nicht beim Kanton anfallen. Solche Aussagen finde ich relativ problematisch. Offenbar fehlt es am politischen Willen, diese Kosten festzustellen. Der Bund schreibt in seiner Statistik, dass jährlich 8,5 Milliarden Franken ungedeckte Kosten durch den Strassenverkehr anfallen. Nimmt man die Bevölkerung des Kantons Aargau sowie die im Kanton zirkulierenden Personewagen, dann dürften im Aargau mehrere Millionen Franken an ungedeckten Kosten anfallen. Tatsächlich ist es so, wie der Regierungsrat schreibt, dass der Bund sagt, die LSV-Gelder sollen für die externen Kosten ausgegeben werden. Bei der Umsetzung lässt er aber den Kantonen sehr viel Spielraum. Rechtlich ist die Haltung des Kantons in Ordnung. Politisch finden wir das nicht. Wenn man dem Prinzip der Kostenverursachung und der Nachhaltigkeit Folge leisten will, dann muss man diese externen Kosten internalisieren. Ich möchte Sie darum bitten, beide Motionen zu überweisen.

*Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen:* Es wird Sie nicht erstaunen, dass unsere Fraktion beide Motionen ablehnt. Aus unserer Sicht hat sich die Regelung bei der Strassenkasse bewährt. Die vorgeschlagenen Neuerungen sind mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet, sodass wir es beim alten Grundsatz belassen wollen: "Was sich bewährt hat, soll nicht geändert werden!"

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Wir haben diese Diskussion im Grossen Rat schon öfters geführt, deshalb kann ich mich kurzfassen.

Wenn man über die Fondsentnahme diskutiert, dann müsste man auch über die Fondsspeisung sprechen. Diese Diskussion läuft bereits auf Bundesebene, insbesondere mit der Abgabe der Mineralölsteuer. Offen ist, ob diese zu 100,0 Prozent dem Verkehr zugutekommt oder ob damit der allgemeine Staatshaushalt unterstützt werden soll. Das sind die Diskussionen auf Bundesebene. Ich sage es nochmals: Wenn man über die Entnahme diskutiert, dann muss man auch die Speisung des Fonds ansprechen.

Meines Erachtens kann die Diskussion abgeschlossen werden. Die Angelegenheit wurde schon mehrmals ausführlich besprochen.

Zu den Kosten und Jürg Caflisch: Ich habe auch gestaunt. Offenbar hat meine interne Rückweisung am Schluss 118 Franken gekostet. Dies, weil wir noch die Präzisierung zur LSV gemacht haben. Sonst sind die Antworten tatsächlich identisch.

Ich bitte Sie, beide Motionen abzulehnen. Zur zweiten Motion werde ich mich nicht mehr äussern.

#### *Abstimmung*

Die Motion wird mit 86 gegen 31 Stimmen abgelehnt.

#### **0614 Motion Jürg Caflisch, SP, Baden (Sprecher), Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden, Sämi Richner, EVP, Auenstein, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 3. Juni 2014 betreffend Verwendung des Kantonsanteils der LSV; Ablehnung**

(vgl. Art. 0462)

Mit Datum vom 13. August 2014 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen:

##### 1. Zweckbestimmung der Spezialfinanzierung Strassenrechnung

Die Strassenrechnung wurde von Anfang an als Spezialfinanzierung konzipiert, aus der primär Bau, Unterhalt und Betrieb der Kantonsstrassen finanziert werden. Hauptzweck ist es, die Mobilität durch einen ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Bau, Betrieb und Substanzwerterhalt einer der Allgemeinheit dienenden und sicheren Verkehrsinfrastruktur sicherzustellen. Die Ausgaben für die Erfüllung dieser Kernaufgabe gehen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die National- und

Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) zulasten der Strassenrechnung. Damit ist sichergestellt, dass die Strasse ihre Infrastrukturkosten vollumfänglich trägt (Internalisierung der Kosten). Dazu sind auch die Lärmsanierungsmassnahmen an den Kantonsstrassen zu zählen, ebenso die Aufwendungen im Interesse der Verkehrssicherheit (vgl. nachfolgende Ausführungen). Zulasten der Strassenrechnung wird auch die Infrastruktur für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr (Bus) finanziert, soweit es sich um Bestandteile von Kantonsstrassen handelt. Im Rahmen des Verkehrsmanagements ist es eine wesentliche Zielsetzung, mittels Zuflussdosierungen eine Verflüssigung des Verkehrs in den Zentren zu erreichen.

Gemäss § 7 Abs. 1 lit. b StrG finanziert die Strassenrechnung im Weiteren Massnahmen zur Vermeidung externer Kosten wie Ausgaben für die Sanierung von Niveauübergängen, für Verkehrstrennungsanlagen und den Bau der kantonalen Radrouten sowie Beiträge an Anlagen des öffentlichen Verkehrs, Umsteigeinfrastrukturen und Radwege, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten.

Schliesslich werden heute schon weitere externe Kosten (Bereiche Wildtierkorridore, Hochwasserschutz, Uferreparaturen und Ufersicherungen, Gewässer-Renaturierungen) internalisiert und aus der Strassenrechnung gedeckt, wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum (13.246) Postulat der Fraktion der Grünen vom 26. November 2013 betreffend Entlastung der allgemeinen Staatsrechnung festgehalten hat.

Die Strassenrechnung wird zu einem grossen Teil aus den Motorfahrzeugabgaben alimentiert. Mit der Beantwortung der (13.158) Interpellation Peter Voser, CVP, Killwangen, vom 2. Juli 2013 betreffend finanzielle Entwicklung der Strassenkasse hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass die Mittel der Strassenrechnung aufgrund der Langfristplanung der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt in den nächsten zehn Jahren vollständig für die Aufgaben nach heutigem Recht, insbesondere für die Finanzierung der anstehenden Grossprojekte in den Regionen Baden, Brugg und Aarau benötigt werden. Der Regierungsrat hat mit der Beantwortung der Interpellation (13.158) überdies darauf hingewiesen, dass er im Rahmen der Leistungsanalyse mit der Massnahme 640-10 im Zusammenhang mit der Abgeltung der Leistungen der Kantonspolizei eine Entlastung der ordentlichen Rechnung durch die Spezialfinanzierung Strassenrechnung vorsieht.

Die Strassenrechnung mit ihren zweckgebundenen Erträgen soll weiterhin als Spezialfinanzierung auf die dem Kanton anfallenden Kosten der Strasseninfrastruktur fokussiert bleiben. Der Regierungsrat hat es in seiner Stellungnahme zum erwähnten Postulat der Fraktion der Grünen (13.246) aus diesen Gründen nicht als gerechtfertigt erachtet, die im Strassengesetz bestimmte Zweckbindung zu lockern. Der Grosse Rat hat das Postulat am 3. Juni 2014 mit 79 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

## 2. Rechtlicher Rahmen

Das Bundesrecht gewährt den Kantonen einen erheblichen Spielraum, wie sie ihre Leistungen finanzieren wollen. Primär muss sich die Finanzierung der staatlichen Leistungen nach den Grundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richten (Art. 127 Abs. 2 Bundesverfassung). Als Ausnahme von diesen Grundsätzen sieht das Umweltrecht das Verursacherprinzip vor. Demnach haben die Verursacher die Kosten für die Vermeidung und Beseitigung von schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf den Menschen und seine natürliche Umwelt zu tragen (Art. 74 Abs. 2 Bundesverfassung).

Die Zweckbestimmung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) ist im Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG) festgelegt. Danach soll der Schwerverkehr mit der LSVA die ihm zurechenbaren Wegekosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig decken, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt. Der Bund hat damit festgelegt, dass die LSVA einerseits für die Infrastrukturkosten selber ("interne Kosten"), andererseits für weitere mit dem Schwerverkehr zusammenhängende Kosten ("externe Kosten") zu verwenden ist. Deshalb wäre die in der Motion ver-

langte Zuweisung der LSVA in die allgemeine Staatsrechnung ohne Bestimmung des Verwendungszwecks schon rechtlich nicht zulässig. Aber der Bund überlässt es den Kantonen, wie weit sie mit den LSVA-Anteilen externe Kosten abgelten oder vermeiden wollen. Diesen Handlungsspielraum hat der Bundesrat in seinen Antworten auf parlamentarische Vorstösse<sup>8</sup> bestätigt. Demnach könnten damit sowohl Strassen gebaut und unterhalten als auch Gebäudesanierungen, Spitäler und verkehrsbedingte Lärmschutzmassnahmen (mit-)finanziert werden. Möglich sei aber auch eine Verwendung zugunsten des regionalen Verkehrs und des Fahrradverkehrs.

Die heutige Ausgestaltung der Strassenrechnung entspricht diesen Grundsätzen. So werden konsequenterweise die Kosten von Lärmschutzmassnahmen – einschliesslich die auf Bundesebene vorgesehenen künftigen Lärmentschädigungsansprüche (vgl. nachfolgend Kapitel 3.4) – aus Mitteln der Strassenrechnung gedeckt. Andere externe Kosten wie beispielsweise Unfallkosten haben keinen Zusammenhang mit umweltrechtlichen Einwirkungen. Es besteht deshalb aus umweltrechtlicher Sicht keine Verpflichtung zur Übernahme dieser externen Kosten des Strassenverkehrs durch die Strassenrechnung.

### 3. Externe Kosten

Als externe Kosten werden Kosten bezeichnet, welche nicht durch die Verkehrsteilnehmer gedeckt sind sondern bei der Allgemeinheit anfallen. Gemäss Art. 7 Abs. 3 SVAG hat der Bund die Berechnung der externen Kosten und Nutzen des Schwerverkehrs periodisch nachzuführen. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erhebt in diesem Zusammenhang die Externen Kosten des Verkehrs; die aktuelle Berechnung bezieht sich auf das Jahr 2010<sup>9</sup>. Eine Erhebung der externen Kosten im Kanton besteht nicht.

Der Bund erfasst folgende externe Kosten des Verkehrs:

- Gesundheitsschäden (Luftverschmutzung)
- Gebäudeschäden (Luftverschmutzung)
- Ernteauffälle (Luftverschmutzung)
- Waldschäden (Luftverschmutzung)
- Biodiversitätsverluste (Luftverschmutzung)
- Lärm
- Klima
- Natur und Landschaft
- Bodenschäden durch toxische Stoffe
- Vor- und nachgelagerte Prozesse
- Unfälle
- Zusatzkosten in städtischen Räumen
- Stauzeitkosten

#### 3.1 Gesundheitsschäden (Luftverschmutzung)

Die Gesundheitsschäden verursachen im Wesentlichen Kosten der medizinischen Behandlung sowie Produktionsausfallkosten. Die Kosten der medizinischen Behandlung werden zum grössten Teil durch Krankenkassen, Versicherungen und durch die Betroffenen finanziert. Die dem Kanton anfallenden Kosten können nicht quantifiziert werden.

---

<sup>8</sup> Einfache Anfrage Wiederkehr (99.1023) "Gesetzeskonforme Verwendung der LSVA-Erträge durch die Kantone"; Interpellation Parmelin (06.3204) "LSVA. Verfassungs- und gesetzeskonforme Umsetzung durch die Kantone?". Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2009), Verwendung des Ertragsanteils der Kantone an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA

<sup>9</sup> Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2014), Externe Kosten und Nutzen des Verkehrs in der Schweiz. Strassen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr 2010 und Entwicklungen seit 2005

Die Produktionsausfallkosten fallen den Betroffenen und ihren Arbeitgebern an. Dem Kanton fallen nur Kosten an, soweit die Gesundheit seiner Angestellten beeinträchtigt wird. Diese Kosten sind nicht quantifizierbar.

### 3.2 Gebäudeschäden (Luftverschmutzung)

Die durch Gebäudeschäden verursachten Kosten fallen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern an. Die dem Kanton als Gebäudeeigentümer anfallenden Kosten sind nicht quantifizierbar.

### 3.3 Ernteauffälle, Waldschäden, Biodiversitätsverluste (Luftverschmutzung)

Die Kosten dieser Schäden fallen zum grössten Teil nicht dem Kanton an.

### 3.4 Lärm

Der Kanton Aargau unternimmt grosse Anstrengungen, um die Anwohnerinnen und Anwohner von Kantonsstrassen vor übermässigem Lärm (Belastung über dem Immissionsgrenzwert) zu schützen. Dies ist mit Lärmschutzmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände und Lärmschutzdämme) aus technischen, betrieblichen, finanziellen, ortsbildschützerischen und andern Gründen nicht in jedem Fall möglich. Im Siedlungsgebiet kommen weitgehend lärmoptimierte Beläge zur Anwendung. Damit wird je nach Belagstyp eine Lärmreduktion um zwei bis vier Dezibel erzielt, was einer Reduktion des subjektiven Lärmempfindens um rund einen Viertel oder einer Halbierung des Verkehrsaufkommens entspricht. Lärmoptimierte Beläge sind gegenüber konventionellen Belägen geringfügig teurer und weisen wegen der feinen, offenporigen Struktur eine geringere Lebenserwartung auf. Zudem werden vielfach Einfahrtsbremsen und Fussgängerübergänge als verkehrsberuhigende Massnahmen realisiert mit dem Ziel, die Geschwindigkeit zu reduzieren. Wenn trotz dieser getroffenen Massnahmen immer noch Belastungen über dem Immissionsgrenzwert verbleiben, sieht das Umweltschutzrecht vor, dass der Eigentümer der Lärm verursachenden Anlage (bei Kantonsstrassen der Kanton) im Einzelfall eine Sanierungs-Erleichterung erhalten kann. Diese beinhaltet, dass nicht der Immissionsgrenzwert einzuhalten ist, dass aber in diesem Fall Ersatzmassnahmen am Gebäude (Schallschutzfenster) getroffen werden müssen, falls der Alarmwert überschritten ist. Es wird also toleriert, dass eine Liegenschaft übermässigem Lärm ausgesetzt ist. Diese Ersatzmassnahmen werden über dem Alarmwert zu 100 % zulasten der öffentlichen Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) finanziert. Bei um fünf Dezibel tieferen Belastungen werden gemäss einem Beschluss des Regierungsrats vom 4. Juli 2007 die Fenster zu 50 % von der öffentlichen Hand finanziert, falls die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer die andere Hälfte übernimmt (freiwillige Fenstersanierung).

Zusatzaufwendungen für lärmoptimierte Beläge und verkehrsberuhigende Massnahmen werden vom Bund als lärmsanierungsbedingt anerkannt und mitfinanziert. Die daraus resultierenden tieferen Lärmemissionen an der Quelle machen häufig Lärmschutzmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände und Lärmschutzdämme) überflüssig. Dies wiederum wirkt sich vorteilhaft auf die Gestaltung des Strassenraums und auf das Ortsbild aus. Diese Vorteile wiegen die vorgenannten Zusatzaufwendungen auf und stellen – auch im Vergleich mit den umliegenden Kantonen – insgesamt eine überdurchschnittlich gute Lärmreduktion und eine wirtschaftliche Lösung, bezogen auf die Lebensdauer der Strassenanlage, sicher.

Da die Sanierungsfrist für Kantonsstrassen 2018 ausläuft, hat der Bundesrat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beauftragt, eine Vollzugslösung nach 2018 auszuarbeiten. Ab 2018 sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer nämlich die Möglichkeit erhalten, den durch den Lärm verursachten Minderwert ihrer Liegenschaft beim Eigentümer der Lärm verursachenden Anlage einzuklagen. Aus diesem Grund schlug das BAFU im Sinn eines Systemwechsels neu die sogenannte Lärmausgleichsnorm (LAN) vor. In ihrer Plenarsitzung vom 7. März 2014 hat die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) diese LAN abgelehnt. Gemäss neusten Informatio-

nen aus dem BAFU soll nun eine verbesserte LAN weiter geprüft werden, welche den administrativen Aufwand der Kantone für die jährliche Verifizierung der Adressen und Bankverbindungen der Entschädigten möglichst klein halten soll. Zudem soll parallel das heute geltende Richterrecht "Entschädigung Nachbarrechtlicher Abwehransprüche (ENA)" weiterentwickelt werden zur Gesetzesreife mit Festlegung der drei kumulativ zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen Spezialität, Schwere und Vorhersehbarkeit. Beide Varianten sollen dem Bundesrat vorgelegt werden. Aufgrund der in der LAN vorgeschlagenen Lösung werden die Ausgleichszahlungen einschliesslich administrative Kosten auf rund 10–20 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.

Die Strassenrechnung finanziert die vorgenannten Aufwendungen nach geltendem Recht ebenso wie auch aus heutiger Beurteilung die künftigen Entschädigungen als Ersatz für die gesetzliche Sanierungspflicht bei Immissionsgrenzwertüberschreitungen an Kantonsstrassen. Sie leistet damit einen weiteren namhaften Beitrag an die Vermeidung von externen Kosten.

### 3.5 Klima

Die Kosten der Klimaveränderung fallen zum grössten Teil nicht dem Kanton an. Im Bereich der Extremwetterereignisse werden Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich von Kantonsstrassen aus der Strassenrechnung mitfinanziert.

### 3.6 Natur und Landschaft

Die unter diesem Titel berechneten Ersatzkosten für Habitatsverluste und Habitatsfragmentierung werden durch ökologische Ausgleichsmassnahmen bei Strassenbauprojekten sowie durch die Erstellung von Wildtierdurchlässen zulasten der Strassenrechnung internalisiert.

### 3.7 Bodenschäden durch toxische Stoffe

Die unter diesem Titel entstehenden externen Kosten fallen nicht dem Kanton an.

### 3.8 Vor- und nachgelagerte Prozesse

Der Bund erfasst unter diesem Begriff Klima- und Luftverschmutzungskosten für Herstellung, Unterhalt und Entsorgung von Fahrzeugen (Verkehrsmitteln), Energieträgern (Treibstoffe, Strom) und Infrastrukturen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Infrastruktur Kantonsstrasse werden aus der Strassenrechnung finanziert. Im Übrigen fallen die Kosten der vor- und nachgelagerten Prozesse nicht dem Kanton an.

### 3.9 Unfälle

Auch im Bereich der Verkehrssicherheit nimmt der Kanton Aargau mit der Sektion Verkehrssicherheit der Abteilung Tiefbau eine Vorreiterrolle ein. Der Kanton Aargau setzt insbesondere die Bestimmungen von Art. 6a des Strassenverkehrsgesetzes (Strassenverkehrsgesetz, SVG) betreffend Sicherheit der Strasseninfrastruktur um. Mit Hilfe der Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente (ISSI) können sicherere Strassenräume erstellt werden. Die Instrumente Road Safety Audit (RSA; Projekte verkehrssicher entwerfen), Road Safety Inspection (RSI; Gefahrenstellen identifizieren und sanieren), Black Spot Management (BSM; Unfallschwerpunkte identifizieren und sanieren) und Network Safety Management (NSM; Verkehrssicherheit auf Netzebene bewerten) können unterschiedliche Auffälligkeiten sowie Sicherheitsdefizite abdecken. Das RSA greift bereits proaktiv in der Planungsphase ein, während das RSI und das BSM im bestehenden Netz direkt in Massnahmenvorschlägen sowie der Sanierung münden und die Ergebnisse des NSM unter anderem auch für die Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten in der strategischen Planung dienen. Die Eliminierung von Unfallschwerpunkten ist ein Entwicklungsschwerpunkt im Aufgabenbereich 640 'Verkehrsinfrastruktur' (Ziel 640Z002). Mit dem Handlungsprogramm Fussgängerstreifen 2012 wurde ein Verfahren entwickelt, welches auf-

grund von sicherheitsrelevanten Kriterien (Anzahl Unfälle, Ausrüstung der Querungsstelle usw.) eine Abschätzung des Handlungsbedarfs (Priorisierung) pro Querungsstelle anhand der vorhandenen Erfassungsdaten ermöglicht. Zur Analyse von Unfallschwerpunkten oder Problembereichen im kantonalen Strassennetz wird das Verhalten von Verkehrsteilnehmenden mit Videoanlagen beobachtet. So können Infrastrukturanlagen auf kritische Situationen, Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmenden oder auch reibungslose Verkehrsabläufe durch die Sektion Verkehrssicherheit analysiert und untersucht werden; die aufgenommen Videodaten werden nach der Auswertung gelöscht.

Überdies werden aus der Strassenrechnung die Leistungen der Kantonspolizei im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit abgegolten.

All diese aus der Strassenrechnung finanzierten Anstrengungen wirken sich – nebst der technologischen Entwicklung bei den Fahrzeugen – positiv auf das Unfallgeschehen aus und vermeiden damit externe Kosten. Gemäss Statistik ereigneten sich 2013 auf Aargauer Strassen 2'479 Unfälle. Verletzt wurden dabei 1'449 Personen, 308 davon schwer; die Zahl der Todesopfer belief sich auf 15.

Die Unfälle sind seit dem Höchststand von 1995 um fast 54 % zurückgegangen, die Zahl der Verletzten um rund 26 % und diejenige der Getöteten um rund 71 %. Trotz der stetig wachsenden Verkehrsdichte sind im Strassenverkehr seit 1970 immer weniger Personen schwer verletzt oder getötet worden<sup>10</sup>. Durch die konsequente Anwendung der ISSI kann diese Entwicklung weiter unterstützt werden. Auch im Vergleich mit der gesamtschweizerischen Entwicklung liegen die Zahlen im Kanton Aargau auf erfreulich tiefem Niveau:

Strassenverkehrsunfälle	Aargau			Schweiz		
	2003	2012	Veränderung	2003	2012	Veränderung
Entwicklung 2003–2012						
Getötete Personen pro 10'000 Einwohnerin und Einwohner	0,77	0,33	-57,1 %	0,75	0,42	-44,0 %
Verunfallte Personen pro 10'000 Einwohnerin und Einwohner	36,70	24,81	-32,4 %	41,90	28,15	-32,8 %
Verunfallte Fussgänger pro 10'000 Einwohnerin und Einwohner	2,63	1,94	-26,2 %	3,46	3,30	-4,6 %
Unfälle pro 10'000 Einwohnerin und Einwohner	59,68	40,64	-31,9 %	96,10	67,59	-29,7 %
Unfallkosten pro Einwohnerin und Einwohner	711	420	-40,9 %	893	610	-31,7 %

Die verbleibenden externen Kosten der Unfälle fallen nur zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Teil beim Kanton an (vgl. Kapitel 3.1).

### 3.10 Zusatzkosten in städtischen Räumen

Bei Massnahmen für die Aufwertung stark belasteter Ortsdurchfahrten übernimmt der Kanton zulasten der Strassenrechnung die Sanierungsmassnahmen an den Kantonsstrassen. Die Beeinträchtigung des Langsamverkehrs wird kompensiert durch Beiträge an Wander- und Radwege (§ 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 und lit. c StrG). Im Übrigen fallen die Zusatzkosten in städtischen Räumen nicht beim Kanton an.

<sup>10</sup> Quelle: Statistik Aargau, Strassenverkehrsunfälle 2013

### 3.11 Stauzeitkosten

Die Stauzeitkosten fallen bei den Verkehrsteilnehmenden selbst an. Sie treffen den Kanton nur bei Dienstfahrten seiner Mitarbeitenden.

### 4. Haltung des Regierungsrats

Zusammenfassend wird ein grosser Teil der externen Kosten des Verkehrs auf Kantonsstrassen internalisiert und durch die Strassenrechnung finanziert. Die intensiven Massnahmen zur Vermeidung von externen Kosten insbesondere im Bereich der Verkehrssicherheit zeigen eine gute Wirkung. Im Übrigen fallen die externen Kosten des Verkehrs meist nicht beim Kanton an oder können nicht quantifiziert werden. Die Einnahmen sowie die Rücklagen der Strassenrechnung werden für die Finanzierung der Aufgaben nach heutigem Recht, einschliesslich der aus der Strassenrechnung finanzierten Massnahmen zur Vermeidung externer Kosten und der sich abzeichnenden Aufwendungen beim Lärmschutz (Lärmentschädigungsansprüche), beansprucht werden. Im Hinblick darauf ist der Kantonsanteil der LSVA ein Finanzierungsbeitrag, auf den die Strassenrechnung nicht verzichten kann. Der Regierungsrat lehnt es deshalb ab, dass die LSVA nicht mehr zugunsten der Strassenrechnung geht, sondern in die allgemeine Staatsrechnung fliesst oder konkret für ungedeckte Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr in Bereichen wie Gesundheit, Landwirtschaft, Naturschutz oder ähnlichem verwendet wird. Auf eine entsprechende Anpassung des Strassengesetzes soll verzichtet werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

*Vorsitzender:* Der Motionär hält an der Überweisung fest, verzichtet jedoch auf ein Votum.

Keine Wortmeldungen.

### *Abstimmung*

Die Motion wird mit 83 gegen 31 Stimmen abgelehnt.

Damit schliesse ich an dieser Stelle die Sitzung. Über die Absage von weiteren Grossratssitzungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.